Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin



mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg und der Notarkammer Berlin

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

www.dralle-seminare.de info@dralle-seminare.de

DRALLE SEMINARE

Seminare Januar – Juli 2012



ARBEITSRECHT: Optimale Streitwert- und Gebührenberechnung

Mi. **22. Februar 2012** | Berlin 13.00 – 18.30 Uhr

Mit FAO-Bescheinigung (5h)

Für Rechtsanwälte/-innen und ihre Mitarbeiterinnen

Streitwerte, alle Gebühren, Rechtsschutzversicherung, Vergütungsvereinbarung, aktuelle Rechtsprechung

Mit praxisorientierter Fallbearbeitung

Wolfgang Daniels

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dorothee Dralle

Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ 180,-* (inkl. Imbiss)

RVG für ANFÄNGER/Querund Wiedereinsteiger/-innen

Mi. **28. März 2012** | Berlin 09.30 – 16.30 Uhr

Für Rechtsanwälte/-innen und ihre Mitarbeiterinnen

Grundlagen und Aufbau des RVG mit VV, wichtigste außer- und gerichtlichen Gebühren (im Zivil- und Verwaltungsrecht) Mit praxisorientierter Fallbearbeitung

Dorothee Dralle

Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ 220,-* (inkl. Mittagessen)

BERATUNGS-, PROZESS-KOSTEN- und VERFAHRENSKOSTENHILFE

Mi. **18. April 2012** | Berlin 09.30 – 16.30 Uhr

Für Rechtsanwälte/-innen und ihre Mitarbeiterinnen

Vom Antrag bis zur erfolgreichen Abrechnung, Beiordnung, Vorschüsse Mit praxisorientierter Fallbearbeitung

Dorothee Dralle

Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ 220,-* (inkl. Imbiss)

SOZIALRECHT: Optimale Gebührenabrechnung

Mi. **23. Mai 2012** | Berlin 13.00 – 18.30 Uhr

Mit FAO-Bescheinigung (5h)

Für Rechtsanwälte/-innen und ihre Mitarbeiterinnen

Rechtssicheres Ausschöpfen der Gebührenrahmen, besondere Probleme bei der Termins- und Erledigungsgebühr, aktuelle Rechtsprechung

Mit praxisorientierter Fallbearbeitung

Nils Johannsen

Fachanwalt für Sozialrecht

Dorothee Dralle

Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ 180,-* (inkl. Imbiss)

VERWALTUNGSRECHT: Streitwerte und Gebühren

Mi. **20. Juni 2012** | Berlin 13.30 – 18.30 Uhr

Für Rechtsanwälte/-innen und ihre Mitarbeiterinnen

Besonderheiten der Streitwert- und Gebührenberechnung

Mit praxisorientierter Fallbearbeitung

Dorothee Dralle

Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ 180,- (inkl. Imbiss)

DRALLE | SEMINARE

Gesellschaft für Beratung und Weiterbildung mbH

Telefon 030.788 99 343 Telefax 030.81 49 48 40 Die kreative Arbeitsatmosphäre in den hellen, freundlichen Räumen hat unsere Seminare zusätzlich erfolgreich gemacht.

Auf unserer Website finden Sie mehr dazu – wir freuen uns auf Sie!

* FRÜHBUCHERRABATT (5%)

Bei Buchung bis 8 Wochen vor Seminarbeginn

Alle Preise zuzügl. Mwst.

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



ies ist die letzte Ausgabe des Berliner Anwaltsblattes des Jahres 2011. Ein Schwerpunkt in diesem Heft ist das Berliner Anwaltsessen, das am 4. November stattfand. Diese Veranstaltung pflegte nicht nur eine bis ins Jahr 1928 zurückreichende Tradition der Berliner Anwaltschaft. Vielmehr enthält die Dinner Speech von Frau Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, Mitglied des Vorstands der Daimler AG und Bundesverfassungsrichterin a.D., einige hochaktuelle Anmerkungen zur Verfassung der Europäischen Union. An dieser Stelle danke ich Herrn Kollegen Dr. Eckart Yersin und der Redaktion des Berliner Anwaltsblatts auch wieder für ihre ehrenamtliche Arbeit, die viele Anregungen und Diskussionen in der Berliner Anwaltschaft ermöglicht hat.

m ersten Heft des Berliner Anwaltsblatts in diesem Jahr hatte ich eine zentrale Aufgabe in der Arbeit des Deutschen AnwaltVereins für 2011 angekündigt: die **Erhöhung der RVG-Gebührentabellen**. Was ist nun, am Ende des Jahres, daraus geworden? Das Bundesministerium der Justiz hat am 21. November 2011 den Bundesländern und den betroffenen Verbänden einen Referentenentwurf eines "Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts" übersandt. Der Gesetzentwurf umfasst insgesamt 441 Seiten und 45 Artikel mit verschiedensten Gesetzesänderungen. Das Inkrafttreten der Änderungen (Artikel 45, S. 182 des Entwurfs) ist zum 1. Juli 2013 vorgesehen.

in Hauptthema ist bei Artikel 1 die Schaffung eines neuen "Gesetzes über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare" (GNotKG). Der Artikel 8 befasst sich in 165 Punkten mit der Änderung des RVG und dem Vergütungsverzeichnis und umfasst neben einer Anpassung der Gebührentabellen auch etliche strukturelle Änderungen des RVG. Den gesamten Entwurf finden Sie auf der Website des DAV: www.anwaltverein.de/ downloads/gebuehrenrecht/Entwurf- 2011-11-11.pdf.

Zum quantitativen Umfang der Gebührenanpassung – für die Anwaltschaft ein ganz wesentlicher Aspekt – heißt es dort auf Seite 209 f.: "Die Anwaltsgebühren sind seit dem Inkrafttreten des RVG am 1. Juli 2004 unverändert geblieben und bedürfen daher der Anpassung. Das vorgeschlagene Anpas-

sungsvolumen orientiert sich an der Entwicklung des Index der tariflichen Monatsverdienste der Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich seit 2004. Bis Juli 2010 ist der Index um 12,4 % gestiegen. Bis zum geplanten Inkrafttreten des Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes am 1. Juli 2013 kann von einer Erhöhung des Index um knapp 19 % ausgegangen werden."

Per DAV-Ausschuss RVG und Gerichtskosten befasst sich bereits mit der Analyse des Gesetzentwurfs; dieses Thema bleibt eine zentrale Aufgabe auch für das kommende Jahr.

hnen und Ihren Familien, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wünsche ich frohe, erholsame Feiertage und alles Gute für das neue Jahr.

lhr

Ulrich Schellenberg

Impressum Berliner Anwaltsblatt – 60 Jahrgang

Herausgeber: Berliner Anwaltsverein e.V.,

Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63

www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung: Dr. Eckart Yersin

Redaktion: Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher,

Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift: Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63

www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

Verantwortlich für

Kammerton Marion Pietrusky, Hans-Joachim Ehrig, Benno Schick

(der RAK Berlin) Rechtsanwaltskammer Berlin • Hans-Litten-Haus • Littenstr. 9 • 10179 Berlin

Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.org • homepage: www.rak-berlin.de

Mitteilungen der RAK Dr. Rüdiger Suppé,

des Landes Brandenburg Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg

Mitteilungen der Elke Holthausen-Dux

Notarkammer Berlin: Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 •10179 Berlin •Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25

E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/

Mitteilungen des
 Dr. Vera von Doetinchem,

Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin

• alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin

Meierottostr. 7 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02

Anzeigen: Peter Gesellius,

Baseler Straße 80 • 12205 Berlin

Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • E-Mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 19 vom 1.10.2011 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen: Philipp Heinisch,

Dortmunder Str. 12 • 10555 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 • Telefax: (030) 827 041 64 •

E-Mail: philipp.heinisch@t-online.de • Internet: www-kunstundjustiz.de

Verlag: Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im

CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,

Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de

Bezugspreis im Jahresabo 80,- €, Einzelheft 10,- €

<u>Druck:</u> Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

	Name:
	Anschrift:
Berliner Anwaltsverein	Geburtstag:
Littenstr. 11	Zulassungstag:
	Telefon/Fax:
1 0 1 7 9 Berlin	E-Mail:

Datum

Unterschrift

Unsere Themen im Dezember 2011 Die (gefährliche) Macht der Bilder Rede des Vorsitzenden des Berliner Anwaltsvereins, Ulrich Schellenberg, anlässlich des Anwaltsessens 437 im Rahmen der 11. Internationalen Berliner Anwaltstage Seite "Von Bären, Adlern und Sternen" oder: "Von der Wahrung und Gewährleistung der Grund- und Menschenrechte im Zeichen der Globalisierung" 441 Seite "Chance und Haftungsrisiko zugleich" Interview mit Kammerpräsidentin Irene Schmid zur Entschädigung bei "überlangen Gerichtsverfahren" Seite 459 Vier statt zwei? 460 Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe: Titelthema Aktuelle Rechtsprechung des KG **Forum** zum Gewerblichen Rechtsschutz Weihnschteräteel 2011: Die (gefährliche) Macht der Bilder und Urheberrecht 453 Dinner-Speech zum Gerichtsverhandlungen Berliner Anwaltsessen 2011 441 per Videokonferenz 457

Aktuell	
Rechtsschutzversicherer darf Anwaltswahl belohnen	446
Justizpreis Berlin-Brandenburg erstmals verliehen	446
Rechtsanwälte lehnen Fremdbesitz an Anwaltskanzleien (noch) ab	447
Zentrales Testamentsregister ab 2012	447
Kostentransparenz und Erreichbarkeit von Anwälten bemängelt	448
BAVintern	
11. Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften in Berlin Herbstempfang im Soda-Club	449 451
Zehn Jahre DAV-Stiftung contra	.51

Rechtsextremismus und Gewalt

452

per videokonierenz	457
Kammerton	
Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit	458
Mitgeteilt	
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg	464
Urteile	
Gutachten vom Assistenten wird nicht bezahlt	467
Richter mit MfS-Vergangenheit bleiben anonym	467
Einigungsgebühr bei gegenseitigem Verzicht auf Versorgungsausgleich	468
Wissen	
Das Erbrecht nichtehelicher Kinder ist nicht so gleich, wie es scheint	468

Weihnachtsrätsel 2011: Berühmte Juristen	469	
Leserbrief	471	
Personalia		
Lilli Löbsack zum 70. Geburtstag	472	
Bücher		
Buchbesprechungen	472	
Termine		
Terminkalender	376	
Beilagenhinweis		
Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt o Firmen	der	
Juristische Fachseminare, Bonn,		
PVS Ra GmbH, Mühlheim an der Ruhr,		
Sack Mediengruppe Berlin		

Sack Mediengruppe, Berlin

Wir bitten um freundliche Beachtung

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,

wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- Kostenlose Teilnahme an den monatlichen Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitskreise im Berliner Anwaltsverein (mit FAO-Teilnahmebescheinigung): Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozialrecht, Miet- und WEG-Recht, Verkehrsrecht, Mediation, Medizinrecht, Strafrecht Verwaltungsrecht,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- · Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den "gewusst-wo"-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen AnwaltVereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- · kostenlose AnwaltCard die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen f
 ür das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 4.000 Mitgliedern bei.



Die (gefährliche) Macht der Bilder

Rede des Vorsitzenden des Berliner Anwaltsvereins, Ulrich Schellenberg, anlässlich des Anwaltsessens im Rahmen der 11. Internationalen Berliner Anwaltstage

"Gebt mir einen festen Punkt im All und ich werde die Welt aus den Angeln heben." Mit diesem Satz beschrieb Archimedes 200 Jahre v. Chr. die geradezu magische



Wirkung eines Hebels. Seit letzter Woche haben wir den Hebel, nun fehlt uns nur noch ein fester Punkt im Weltall, dann können wir die Welt endgültig aus ihren Angeln hebeln. Sie sehen, es ist alles eine Frage der Technik.

So ein Hebel ist schon eine feine Sache. Mit möglichst geringem Kraftaufwand ein Maximum an Gewicht zu bewegen. Ein solches Handwerkszeug liegt wahrlich im Trend unserer Zeit. Man fragt sich unweigerlich, weshalb es überhaupt so lange gedauert hat, bis dieses Instrument für die Politik entdeckt wurde. Welche Probleme hätte man schon in der Vergangenheit mit einem geschickt angesetzten Hebel lösen können.

Manchmal – so könnte man den Eindruck gewinnen – liegt das Einfache, das Schlichte und das Bequeme doch so verführerisch nahe. Aber das Gegenteil ist der Fall, je komplexer und schwieriger die Probleme, umso komplexer und schwieriger ist es, tatsächlich eine adäquate Lösung zu finden.

Als Anwälte wissen wir das manchmal leider viel zu genau. Je weniger auf bereits vertraute Erfahrungssätze zurückgegriffen werden kann, umso wichtiger wird der gesellschaftliche Diskurs. Nicht verstanden als das belanglose miteinander Reden, sondern der argumentative Dialog in dem – etwa nach Habermas – über die Wahrheit von Behauptungen und die Legitimität von Normen gerungen wird. Ein gesellschaftlicher Dialog in dem die Akteure idealerweise auf Verständigung über ein gemeinsames

Handlungsziel und die Wege dorthin ausgerichtet sind.

Für diesen Diskurs stehen in unserer Gesellschaft zwei ganz unterschiedliche Ebenen zur Verfügung: Die Debatten in den Parlamenten – allen voran des Deutschen Bundestages – und die gesellschaftliche Diskussion, die in allererster Linie über die Medien vermittelt wird. In den letzten Monaten ist weit mehr als früher schon augenfällig geworden, wie entgegengesetzt sich die Kultur des Diskurses innerhalb dieser Foren entwickelt hat.

Mediale Diskussionsflut

Während der Präsident des Deutschen Bundestages sich mehr als nur einmal darüber beschwert hat, das Parlament nehme sich für seine Beratungen und Debatten nicht genug Zeit und werde deshalb seinen eigenen Ansprüchen nicht mehr gerecht, erleben wir in den Medien eine geradezu ausufernde Flut an Debatten, Diskussionen und Gesprächskreisen.

Allein die ARD bietet von Montag bis Donnerstag fünfmal die Woche insgesamt sechs Stunden Talkshow. Am Freitag melden sich die Dritten Programme der ARD jeder wieder mit einer eigenen Talkshow. Derzeit können Sie im Durchschnitt pro Woche 36 Talkshows im Fernsehen sehen. Sie haben mithin Gelegenheit fast 140 Talkshowteilnehmer pro Woche zu erleben.

Kein gesellschaftlich relevantes Thema bleibt unbehandelt. Ein Reigen an Meinungen, Ansichten und Positionen quillt aus den Fernsehapparaten, bunt und unverbindlich. Zu Recht spricht Norbert Lammert davon, dass die Talkshows längst als Politikersatz dienen und authentische politische Auseinandersetzung durch die Simulation von Politik ersetzt wird. Wichtig ist nicht mehr der Kampf um die richtige politische Lösung, wichtig ist allein noch der Unterhaltungswert.

Politikverdrossene "Abnicker"

Demgegenüber geraten demokratische Abläufe im Deutschen Bundestag zunehmend unter Druck. Für Beschlüsse aus Brüssel, die nachts und in englischer Sprache übermittelt werden, bleibt kaum Zeit für ihre Übersetzung geschweige denn für ihre Beratung, bevor diese unmittelbar Grundlage für Entscheidungen des Deutschen Bundestages werden. Abgeordnete des Deutschen Bundestages bezeichnen sich selbstkritisch als "Abnicker" oder sehen sich - wie Herr Kollege Dr. Danckert veranlasst, im Wege eines einstweiligen Verfügungsverfahren sicherzustellen. dass das Herzstück des Parlamentes. das Haushaltsrecht, nicht auf ein neunköpfiges Geheimgremium übertragen wird.

Haben wir früher über die Politikverdrossenheit der Bürger gesprochen, so können wir heute von der Verdrossen-





heit unserer Politiker sprechen. Während ein frei gewählter Abgeordneter des Deutschen Bundestages um sein Rederecht förmlich kämpfen muss, um seine abweichende Meinung im Parlament überhaupt zu Gehör zu bringen und dabei auch noch persönlich verunglimpft wird, können Sie als Bürger jederzeit, zu jedem Thema an jeder Stelle ihrer Meinung freien Lauf lassen und sicher sein, dass sie hierzu ein mediales Forum finden

Mit einem einfachen Mausklick können Sie auf den Internetseiten der Nachrichtenmedien mit einem schlichten "ja "oder "nein" - oder noch schöner "finde



ich gut" oder "finde ich nicht gut" - zu jeder Frage der Weltpolitik abstimmen. Wenn Deutschland den klügsten Deutschen sucht, was in Zeiten wie den unsrigen nur hilfreich sein kann, dann wird diese Frage, moderiert von Kai Pflaume, in der ARD ganz demokratisch durch die Fernsehzuschauer per Telefon entschieden.

Kommunikation: erfolgsorientiert statt verständigungsorientiert

In seiner medialen Aufbereitung ist der gesellschaftliche Diskurs nicht mehr auf den Austausch von Argumenten ausgerichtet, sondern auf die Übermittlung

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

DRALLE | SEMINARE

ARBEITRSRECHT: Optimale Streitwertund Gebührenberechnung

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Streitwerte, alle Gebühren, Rechtsschutzversicherung, Vergütungsvereinbarung, aktuelle Rechtsprechung, mit **praxisorientierter Fallbearbeitung**

Mi. 22. Febr. **2012**, Berlin 13.00 – 18.30 Uhr

Mit FAO-Bescheinigung (5 h)

Referent/in:

Wolfgang Daniels

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dorothee Dralle

Lehrbeauftragte, Rechtsfachwirtin

€ 180,- * zzgl. Mwst. (inkl. Imbiss)

Anmeldung:

info@dralle-seminare.de Telefax 030.81 49 48 40 Telefon 030.788 99 343

Weitere Seminare & Infos: www.dralle-seminare.de | info@dralle-seminare.de



der eigenen Überzeugung. Nicht die verständigungsorientierte Kommunikation, sondern – wieder nach Habermas – die erfolgsorientierte Kommunikation steht im Vordergrund.

Die Medien folgen dabei ihren eigenen Gesetzen: schnelle Bilder verkaufen sich besser als lange Texte, eine gute Schlagzeile weckt mehr Aufmerksamkeit als eine sorgfältige Analyse, Zuspitzung und Polemik weckt Emotionen, Differenzierungen sind langweilig.

Macht der Überwachungsbilder

Auch die Justiz steht im Fokus der Medien. Auch die Justiz ist in ihrer öffentlichen Wahrnehmung diesen Gesetzen der Medien unterworfen. Was dies bedeutet, haben wir in den letzten Monaten in Berlin am Fall eines 18-jährigen U-Bahn-Schlägers erlebt. Es war die Macht der Bilder einer Überwachungskamera im U-Bahnhof, die nicht nur zur schnellen und beweissicheren Überführung des Täters führte, sondern – den Gesetzen der Medien folgend – auch zu einer mit Händen greifbaren Emotionalisierung der Bevölkerung.

Die Abscheu, Wut und Empörung über die Brutalität der Tat richtete sich zunächst gegen den Täter, dann aber auch sehr schnell gegen die Justiz. Der Umstand, dass mangels Haftgründen die Anordnung der Untersuchungshaft unterblieb, wurde in der medialen Aufarbeitung zum veritablen Skandal. Die einen erkannten unter Hinweis auf die Brutalität der Tatausführung eine lasche Justiz, die die Augen vor dem Leid der Opfer verschließe, anderen diente die-

ser Fall als Beleg für eine vermeintlich offensichtliche Ungleichbehandlung, je nach sozialer Herkunft des Täters.

Die Justiz geriet unter Druck und musste sich rechtfertigen. Der Innensenator sah Anlass von der Justiz abzurücken und erkannte in der Entscheidung des Richters die Gefahr der Entfremdung der Bevölkerung vom Recht. Der mediale Zorn war so groß, dass er sich nicht mehr nur gegen die Justiz, sondern auch gegen den erkennenden Richter selbst richtete, der gegen seinen Willen und ohne sein Zutun in das gleißende Licht der Öffentlichkeit gezerrt wurde.

Filmreife Haftvorführung

Die Macht der Bilder ist gefährlich, weil Bilder vereinfachen. Am Vorabend des 10-jährigen Jahrestages der Anschläge auf das World Trade Center in New York wurden in Berlin zwei Terrorverdächtige festgenommen. Ihre spätere Vorführung zum Haftrichter ähnelte einer spielfilmgerechten Inszenierung. Kein Fernsehsender konnte sich den martialischen Bildern des schwer bewaffneten Fahrzeugkonvois entziehen. Zu verführerisch waren die maskierten Scharfschützen, die aus den Dachluken der Fahrzeuge ragten.

Die Botschaft der Bilder war klar: Hier herrscht größte Gefahr. Vor kurzem sind die beiden Tatverdächtigen mangels ausreichenden Tatverdachtes aus der Haft entlassen worden. Die Ermittlungen dauern an. Wieder war in den Kommentaren der Medien der vermeintliche Skandal zu Lasten der Justiz schnell ausgemacht. Wer so gefährliche Tatverdächtige entlässt, stelle überzogene Anforderungen an den Nachweis der Täterschaft und nehme Anschläge auf Unschuldige in Kauf.

Zu stark war auch hier die Macht der Bilder, als dass die Justiz mit ihren Argumenten hätte durchdringen können. Aber für die Justiz gibt es keine einfachen und mediengerechte Lösungen. Der Macht der Bilder kann sie nur die Kraft der Worte entgegensetzen. Jeder Einzelfall muss sorgsam geprüft werden.

Hebellose Justiz

Für die Justiz gibt es keinen Hebel, den man ansetzen kann. Aber auch die Anwaltschaft ist gut beraten, wenn sie sehr sorgfältig prüft, wann und auf welchem Wege sie sich bei der Durchsetzung der Interessen ihrer Mandanten mit den Medien einlässt. Es gibt viele gute Gründe dies zu tun: etwa Schaden durch negative Berichterstattung abzuwenden, den Standpunkt des Mandanten auch öffentlich deutlich zu machen oder auch, um auf Missstände im Verfahren hinzuweisen. Nur ein Grund gehört nicht dazu: durch Stimmungsmache öffentlichen Druck auf das Gericht auszuüben, um quasi "über Bande" zum Ziel zu kommen. Auch wenn die Versuchung groß sein mag, die Öffentlichkeit als Hebel der eigenen Argumentation einzusetzen, für jeden Hebel gilt auch heute noch das





Hebelgesetz des Archimedes: Er bricht am Dreh- und Angelpunkt falls das Gewicht zu schwer ist.

I would like to extend an especially warm welcome to the many international guests who are honouring us with their presence this year.

The active participation by colleagues from nearly all member states of the EU at our Berlin Conference and Lawyers' Gala Dinner has by now become an established fact. But never before have we had exactly such an impressive number and diversity of delegates from Countries outside the EU as we are having this year. On our list this year not only are our friends from Montenegro and Turkey: we also have attendees from as far as the Republic of Korea and Hong Kong, China. Let me say that we truly appreciate the trouble you have taken to



be among our honoured guests this year. It is really good to have you here.

Ihr Hebel heute Abend ist Messer und Gabel. Ich bin überzeugt, dass Sie im Interesse Ihrer Tischnachbarn sehr verantwortungsbewusst mit diesem Handwerkszeug umgehen werden und wünsche Ihnen allen – gerade auch all denen, die heute Abend von mir nicht na-

mentlich genannt wurden – einen schönen und unterhaltsamen Abend.

Freuen Sie sich mit mir auf den Vortrag von Frau Dr. Hohmann-Dennhardt zum Thema: Von Bären, Adlern und Sternen. Frau Dr. Hohmann-Dennhardt: Ich freue mich auf jede Rede von Ihnen, aber dieses Mal bin ich ganz besonders gespannt, was sich hinter Ihrem Titel verbirgt.

Ach übrigens, falls Sie noch gerne etwas zum Staatstrojaner gehört hätten oder wissen möchten wie es gelingen konnte den Berliner Serienbrandstifter, von dem es nur unscharfe Bilder einer Überwachungskamera gab, zufällig im Berliner Stadtgebiet zu erkennen, denken Sie daran: Es ist alles eine Frage der Technik.





"Von Bären, Adlern und Sternen" oder: "Von der Wahrung und Gewährleistung der Grund- und Menschenrechte im Zeichen der Globalisierung"

Dinner-Speech zum Berliner Anwaltsessen 2011

Dr. Christine Hohmann-Dennhardt

"Da hamse den Salat" würde Friedrich Hollaender sagen und mir damit aus der Seele sprechen, angesichts der großen Verantwortung, die einem Tischredner auferlegt wird, dem die Qual der Wahl des Themas seiner Tischrede selbst überlassen bleibt. Denn es ist eine nicht gerade leicht zu beantwortende Frage, was auf das Interesse der Festgesellschaft stoßen und ihren Ansprüchen genügen könnte, kann man doch, da geht es der Dinner-Speech wie dem Tischwein, je nach Auswahl zum Genuss des Mahls beitragen oder schlimmstenfalls den Appetit verderben. Umso mehr hoffe ich, etwas gefunden zu haben, das Ihren Geschmack trifft.

Nein, es handelt sich nicht um die Gleichberechtigung, über die ich reden will, auch wenn es vielleicht nahe gelegen hätte, da ich in der langen Reihe erlauchter Tischredner männlicher Geisteskraft nun als Frau die Gelegenheit erhalte, zwischen Speis und Trank, die dem leiblichen Wohl dienen, auch für etwas geistige Anregung zu sorgen. Zwar ist mir dieses Thema wohl vertraut und es ist derzeit auch sehr "up to date", da hier in Berlin wieder einmal heftig darüber gestritten wird, ob es Frauen nun dient oder schadet, wenn ihnen mithilfe gesetzlicher Vorgaben eine bestimmte Anzahl von Sesseln in den obersten Etagen der Wirtschaft eingeräumt würden. Als eine, die auf einem davon mittlerweile Platz genommen hat, kann ich nur sagen, ich habe bisher keinen Schaden genommen, verspüre keine Alibi-Schmerzen und fühle mich wohl. Aber ansonsten gibt es zu diesem Thema eigentlich nicht viel Neues zu erzählen, außer vielleicht, dass die derzeitige Debatte davon zeugt, wie auch Frauen sich trefflich streiten und politisch beharken



können. Denn Faktum ist schon lange, dass der Einzug von Frauen in Spitzenfunktionen generell und auch in der Wirtschaft längst überfällig ist und Unternehmen gut beraten sind, hier baldmöglichst für Abhilfe zu sorgen, allein schon aus Eigennutz, um sich kostbare personelle Potenziale und Ressourcen zu erschließen, die ihren Blick erweitern können und ihnen bei unweigerlich kommendem Rückgang der Erwerbstätigenzahl eine erfolgreiche Zukunft sichern helfen. Warum also über etwas reden, was auf der Hand liegt und nur noch nicht hinreichend beherzigt wurde, aber eintreten wird? Dafür sprechen schon die europäische Entwicklung und eine entschlossene FU-Kommissarln!

Deshalb habe ich entschieden, mich einem anderen Thema zuzuwenden, einem, das mit meinen verschiedenen beruflichen Stationen und Einsichten in Gerichtsbarkeiten, Politik und nun Wirtschaft zusammenhängt, einem, das Fragen aufwirft, für die wir alle gemeinsam nach Lösungen suchen sollten. Und um Sie dabei anfänglich ein bisschen zu erheitern wie neugierig zu machen, entführe ich Sie zunächst einmal in einen imaginären Zoo, vielleicht denken Sie dabei naheliegender Weise an den Ber-

liner Zoo, und gebe meiner Rede den rätselhaft klingenden vorläufigen Titel "Von Bären, Adlern und Sternen". Damit sind die Akteure, um die es gehen soll, schon einmal sinnbildlich vorgestellt. Ich will Sie nicht lang auf die Folter spannen und verrate Ihnen, was es mit dieser Versammlung auf sich hat.

Da ist als erster der *Bär*, nein, nicht Knut, der Eisbär, zu dem, als er klein und süß war, nicht nur die Berliner zu Heerscharen gepilgert sind; ich meine den braunen Hochaufgerichteten – mit Pranken und ausgestreckter Zunge. Er soll hier ausnahmsweise, Sie mögen mir die Freiheit verzeihen, nicht allein für Berlin, sondern unsere Berliner Republik als Nationalstaat stehen.

Der Adler wiederum ist in Karlsruhe zu Hause, hängt im Karlsruher Schlossbezirk und leidet derzeit unter Baulärm und mangelnder Beachtung. Er soll das Bundesverfassungsgericht als nationalen Grundrechtegaranten symbolisieren.

Und schließlich die *Sterne*, sie prangen auf der Fahne der Europäischen Union, und sollen supranationale politische Zusammenschlüsse verkörpern; bis auf einen Stern, der in Stuttgart und auf allen Straßen leuchtet – wen wundert 's, dass ich auf ihn komme? Er soll hier *pars pro toto* für weltweit agierende Unternehmen herhalten.





"Steuerung durch Recht" im Angesicht der Globalisierung

Gewiss, auf den ersten Blick sieht man nur wenig Zusammenhang zwischen den Akteuren. Doch schaut man etwas genauer hin, dann erkennt man, dass all die Institutionen, die ich in "fabelhafter" Manier habe aufmarschieren lassen - so unterschiedlich ihre Funktionen und Aufgabenstellungen auch sind - mit dem gleichen Problem zu kämpfen haben: Wie kann die Steuerung mittels Recht angesichts nationaler Entgrenzung und supranationaler Etablierung von politischer Macht (die jedoch bisher nur unzureichend und schwerfällig daherkommt) sowie fortschreitender Globalisierung, die Grenzen überspringt und Kompetenzen verschwimmen lässt, noch gelingen? Wie kann Recht unter diesen Vorzeichen noch seine Bindungskraft entfalten? Welches Recht ist hier angesagt und sollte Vorrang beanspruchen können? Und wie kann vor allem sichergestellt werden, dass bei allem nicht die Grund- und Menschenrechte unter die Räder geraten und den Bürgern nicht das Recht und die Möglichkeit abhanden kommen, über ihre





Geschicke demokratisch mitzubestimmen?

Es geht also um ein bärenernstes Thema, dem ich nun auch den ihm gebührenden seriösen Untertitel gebe: "Von der Wahrung und Gewährleistung der Grund- und Menschenrechte im Zeichen der Globalisierung". Schauen wir uns dabei zunächst einmal unsere Berliner Republik, einen demokratischen Nationalstaat, an. Er verspürt immer mehr und dies vor allem in Zeiten von Krisen, die ihn treffen, aber sich nicht auf ihn beschränken, sondern die Welt erfasst haben, dass seine Rechtsmacht begrenzt ist und er allein in vielen Dingen nicht mehr in der Lage ist, die Geschicke zu steuern. Deshalb war es eine richtige, nicht allein Frieden stiftende,

> sondern auch politisch und ökonomisch folgerichtige wie zukunftswei-Entscheisende dung, schon vor vielen Jahrzehnten gemeinsam mit anderen Staaten eine europäische Gemeinschaft zu gründen und sie im Laufe der Jahre unter Aufnahme weiterer Mitgliedsstaaten Übertragung

von immer mehr Kompetenzen zu einer Europäischen Union auszubauen. Das hat politische Kräfte gebündelt und zusammen mit der Währungsunion einen europäischen Binnenmarkt geschaffen, von dem gerade die Bundesrepublik in den letzten Jahren gut profitieren konnte.

Dennoch gibt es bei dieser guten Sache ein paar Haken. Denn je mehr Kompetenzen an die EU abgegeben werden, desto weniger haben die nationalen Parlamente zu entscheiden. Und solange der Zuwachs an Kompetenzen auf europäischer Ebene weiterhin vornehmlich in die Hände der dort versammelten Regierungschefs der Länder und nicht in die des Europäischen Parlaments gelegt wird, tut sich auf nationaler wie auf europäischer Ebene ein Demokratiedefizit auf, wenn bei grundlegenden, auf europäischer Ebene zu treffenden Entscheidungen keine ausreichende vorherige Rückkopplung zu den nationalen Parlamenten erfolgt, weil letztlich allein diese mit ihrem Placet die Brüsseler Entscheidungen legitimieren können, wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Lissabon-Entscheidung und zuletzt in seiner Entscheidung zum EU-Rettungsschirm noch einmal nachdrücklich festgestellt hat.

Ein Dilemma tut sich hier auf: einerseits scheut man sich verständlicherweise. nationale Souveränität aufzugeben, weil man das Heft des Handeins und Lenkens durch Recht nicht ganz aus der Hand geben will und dies in Deutschland ohne Grundgesetzänderung wohl auch nicht kann. Andererseits bleibt die EU eine "Unvollendete" gerade dort, wo Steuerung im Wirtschaftlichen Not täte, solange ihr die Kompetenz dazu nicht eingeräumt ist, sondern 27 Länderchefs sich zusammenraufen müssen, um politische Entscheidungen zu treffen, die dann noch des Segens von 27 Parlamenten bedürfen.

Nicht nur, dass dabei oft lediglich der kleinste gemeinsame Nenner herauskommt, es ist auch ein zeitraubender mühseliger Prozess, bei dem die Steuerungsfähigkeit durch Rechtsetzung er-



lahmt und beeinträchtigt wird. Aber selbst wenn sich alle EU-Staaten zu einer Föderation vereinigen würden, wie es sich *Joschka Fischer*, vormals Außenminister, nun eher Feuilletonist, erst jüngst wieder in der SZ gewünscht hat, was aber derzeit eher unwahrscheinlich ist, dann könnte dies zwar zu schnelleren Entscheidungen in Europa führen; es reichte jedoch dennoch nicht aus, um dem Wirtschaften im Globalen rechtsverbindlich den Weg zu weisen. Denn Europa ist zwar ein feiner, aber nur kleiner Teil der Welt, auf dem sich das ökonomische Geschehen abspielt.

Was also tun? Hier von einer staatlichen Weltregierung und einem Weltparlament zu träumen, die gemeinsam dem Geld, das nicht nur nach einem gängigen Wort, wie man derzeit sieht, ja schon die Welt regiert, Pari bieten und mit Recht Herr werden könnten, ist wohl schöne, aber reine Utopie. Man betrachte nur die Vereinten Nationen. Sie sind fürwahr eine nicht missen wollende große Errungenschaft.



Doch wie sehr tun sie sich schon schwer damit, staatliche Konflikte zu lösen und hier gemeinsam getragene Entscheidungen zu finden. Da kann man sich ungefähr vorstellen, um wie viel schwieriger es noch sein dürfte, die unterschiedlichen Interessen auch im Ökonomischen unter einen Welt-Hut zu bringen. So bleibt erst einmal realistisch nichts anderes übrig, als sich hier damit zu behelfen, mittels Gipfeltreffen die jeweiligen nationalen und kontinentalen Politiken wenn möglich aufeinander abzustimmen, um dadurch der beschränkten Steuerungskraft der Einzelnen durch Ziehen an einem Strang wieder mehr Wirkung zu verleihen.

Verfassungsgerichte – Hüter der Menschenrechte mit begrenzter Reichweite

Und wie es den Staaten in globalisierten Zeiten ergeht, so ergeht es auch ihren Verfassungsgerichten als Hüter der Grund- und Menschenrechte. Auch ihr Arm reicht nur bis zu den nationalen Grenzen. Darüber hinaus stoßen sie mittlerweile supranational auf weitere Gerichte, die ebenfalls für die Wahrung der Menschenrechte Sorge zu tragen haben und ihnen übergeordnet sind wie z.B. der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte. Dessen Rechtsprechung beansprucht in den Mitgliedsländern des Europarates und demnächst auch in der EU Geltung. Er kann demnach Entscheidungen der jeweiligen nationalen Verfassungsgerichte, also auch des Bundesverfassungsgerichts, verwerfen, wie dies gerade in letzter Zeit einige Male der Fall gewesen ist. Es soll nicht geleugnet werden, dass da so mancher schon sich wieder "alte Zeiten" herbeigesehnt hat, in denen über Karlsruhe nur noch der blaue Himmel herrschte. Und im einen oder anderen Fall lässt sich wahrlich darüber streiten, welche der jeweiligen gerichtlichen Weisheiten nun eigentlich die größere war. Aber so ist das eben bei verschiedenen Gerichtsinstanzen - aber wem sage ich das, Sie als Anwälte können gewiss viele Lieder davon singen. Jedenfalls und trotz alledem, die Etablierung dieses Gerichtshofs ist als Fortschritt anzusehen, denn maßgeblich ist, dass mit dieser Instanz der Rechtsraum für eine einheitliche europäische Rechtsprechung vergrößert worden ist und der Menschenrechtsschutz dadurch mehr Verbreitung findet. Und das ist gut so.

Doch damit ist noch nicht das Problem gelöst, wie weltweit ein hinreichender Menschenrechtsschutz sichergestellt werden kann. Zwar gibt es mittlerweile Internationalen Gerichtshöfe, die sich auch mit Menschenrechtsverletzungen befassen. Ihr Augenmerk richtet sich allerdings nur auf Verletzungen durch staatliche Akteure; private wie Unternehmen sind hier bisher außen vor und können nur durch nationale Gerichte belangt werden, wenn sie gegen beste-





hende Strafgesetze verstoßen haben oder Schadensersatz gegen sie geltend gemacht wird. Auch die UN-Menschenrechtskonvention hilft hier zunächst nicht weiter, denn auch sie bindet privates, ökonomisches Handeln nicht unmittelbar.

"Global Compact" oder: "Compliance" – Die Selbstverpflichtung privater Unternehmen

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Kofi Annan, kam bereits vor einigen Jahren mit einer Idee daher, die seither durchaus schon gute, gehaltvolle Früchte getragen hat. Er hat sich gedacht, wenn es denn schon nur schwerlich gelingt, weltweit verbindliches Recht zu setzen, das auch Private bindet und Durchsetzungskraft besitzt, dann sollte man nicht den Kopf in den Sand stecken, sondern versuchen, verpflichtende Selbstbindungen von Privaten zumindest dort zu erreichen, wo es um essentialia des universalen Rechts geht: den Schutz der Menschenrechte, grundlegende soziale Rechte, unsere natürlichen Lebensgrundlagen und die Ächtung von Korruption, die in den Ländern, in denen sie herrscht, zerstörerisch wie ein Krebsgeschwür waltet, die Spreizung von Arm und Reich immer weiter vorantreibt und demokratische Pflänzchen im Keime erstickt

Und so hat Kofi Annan im Jahre 2000 den Global Compact aus der Taufe ge-

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung und verkehrspsychologische Gutachten

Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27 Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

hoben, ein Übereinkommen, dem sich Unternehmen anschließen können und sich damit verpflichten, die Menschenrechte zu wahren, Schutzrechte für Arbeitnehmer und ihre Interessenvertretungen anzuerkennen wie zu beachten, nachhaltiges, umweltverträgliches Wirtschaften zu betreiben und Geschäfte strikt zu unterbinden, die auf Korruption aufbauen. Über 8 Tausend Unternehmen weltweit sind diesem Compact mittlerweile beigetreten. Das lässt aufmerken und hoffen.

Sie mögen nun einwenden, solange es auch hier keine rechtlichen Instrumenta-

Für die freundliche Unterstützung der Internationalen Berliner Anwaltstage 2011 bedanken wir uns bei unseren Sponsoren:

Advocard

Advocard

Advocard Rechtsschutzversicherung AG

HDI Gerling AG

Deutsche Anwalts- und Notarversicherung

rien und Instanzen aibt, die die Nichteinhaltung solcher Selbstverpflichtungen zu sanktionievermögen, kann der Beitritt zu einem solchen Pakt lediglich als schö-Aushängeschild benutzt werden, mit dem Unternehmen sich schmücken, und völlig konsequenzlos, wenn man sich

nicht an die Vorgaben hält. Zuzugeben, diese Gefahr besteht, und ich will nicht verhehlen, dass man in einigen Fällen durchaus den Eindruck gewinnen kann, dass Marketing mehr als Moral der Vater des Entschlusses gewesen ist, dem Compact beizutreten. Doch es gibt Gott sei Dank immer mehr Unternehmen, bei denen der eigene Impetus Triebfeder ist, ihren mit dem Compact eingegangenen Verpflichtungen beim Handeln auch realiter Rechnung zu tragen. Und es wächst mittlerweile der Zugzwang, dem abgegebenen Versprechen nachzukommen, es steigt der Rechtfertigungsdruck, wenn dies nicht oder nur halbherzig erfolgt.

Wer aber schaut den Unternehmen auf die Finger? Da sind zum einen die NGO's, die sich inzwischen weltweit vernetzt haben und mit oft spektakulären Aktionen und Kampagnen unlautere Geschäftspraktiken anprangern. Nun mag dies allein noch nicht zu einem generellen Sinneswandel und geänderter Geschäftspolitik bei betroffenen Unternehmen führen. Doch wenn auch mehr und mehr Verbraucher danach verlangen, Produkte zu erhalten, die auf anständige und umweltverträgliche Art erzeugt worden sind, und ihr Verkaufsverhalten danach ausrichten, wenn auch Anleger zunehmend darauf achten, ob die Geschäfte der Unternehmen, in die sie investieren, saubere sind, (was zunehmend der Fall ist, wie Erhebungen zeigen), dann ist dies für Unternehmen schon Anlass aufzumerken. Und wenn sich dann noch weltweit Proteste hinzugesellen, wie wir es derzeit wieder bei

der "Occupy-Bewegung" sehen, die mehr soziale Gerechtigkeit nicht nur von den Staaten, sondern auch der Wirtschaft einfordern, dann nimmt der Druck auf Unternehmen spürbar zu , dann geht es um ihren guten Ruf, den sie verlieren können und mit ihm Geschäfte. Das aber befördert die Einsicht, dass es besser ist und sich letztlich auch rechnet, Geschäfte nicht nur am schnellen Profit auszurichten, sondern am nachhaltigen Erfolg.

"Corporate Governance" als Ergänzung staatlicher Rechtsverbindlichkeit

Das bedeutet nicht, dass allen Unternehmern demnächst ein Paulus-Erlebnis widerfährt und sie sich zum guten Menschen von Sezuan wandeln. Es reicht ja, wenn Verantwortungsbewusstsein und ökonomische Klugheit sie antreiben, moralischen Grundsätzen zu folgen, Verpflichtungen wie den Global Compact einzugehen und sich daran dann auch zu halten, um nicht Gefahr zu laufen, dass ihr Image und damit ihr Geschäft langfristig Schaden nimmt. Um sicherzustellen, dass ihr wirtschaftliches Agieren mit den selbst auferlegten Grundsätzen und Verpflichtungen im Einklang steht, sie also nicht der Unredlichkeit überführt werden können, haben Unternehmen, die eine solche Geschäftspolitik verfolgen, mittlerweile eigene interne Regelwerke geschaffen, Regelwerke, die menschen- und völkerrechtlichen Prinzipien folgen und diese in konkrete, unternehmensintern maßgebliche wie verbindliche Handlungsanweisungen ummünzen, nach denen sich alle Unternehmensangehörigen zu richten haben. Und nicht nur das, sie haben inzwischen Instrumentarien geschaffen, die unterstützen und kontrollieren sollen, dass die internen Regeln auch eingehalten werden, und halten Sanktionsmaßnahmen für den Fall parat, dass dies nicht geschieht. Komplexe Regelwerke sind so entstanden, die weit über Ländergrenzen hinaus ihre Wirkkraft entfalten in all die Ecken der Welt, in denen die Unternehmen tätig sind.

Dieser Trend einer Transformation universeller Grundsätze ins Unternehmens-

recht und damit zur Kreation neuer Rechte und Rechtskreise durch private Rechtsetzer, die weit über nationale Rechtsgrenzen Geltung beanspruchen und neue, eigene Standards setzen, die sich in weltweit agierenden Unternehmen schon deshalb nur selten am untersten Level einzelner Länder ausrichten, weil dies zu Problemen in Ländern mit hohen rechtlichen Niveaus führte, ist durchaus bemerkenswert.

Verstehen Sie mich bitte nicht falsch: Mit meinem Hinweis auf diese Entwicklungen will ich keineswegs andeuten, dass die Staaten und ihre Gemeinschaften nun etwa die Hände in den Schoß legen und davon ablassen sollten, ihr Rechtsregiment im Supranationalen zu stärken, unter dem Motto: die Unternehmen werden schon selbst alles zum Guten wenden und richten. Das wäre naiv und blauäugig. Es bedarf gebündelter Staatsmacht, um auch in globaler Welt wirksam Regeln zu setzen und

rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die zügellosem Treiben unter Ausnutzung nationaler Regelungsschwächen auf supranationaler Ebene verbindliche Grenzen setzen. Die derzeitige Krise macht dies mehr als deutlich.

Es ist deshalb aller Anstrengung wert, weiter darüber nachzudenken, wie es gelingen kann, sozialen Ausgleich zwischen Menschen und Ländern herzudurch länderübergreifendes Recht die Umwelt zu schützen und Menschen, egal wo sie leben, Rechte einzuräumen, die ihre Würde sichern helfen. Doch der Glaube, mit öffentlichem Recht, mit Staats- und Völkerrecht alles bis ins Einzelne regeln und steuern zu können, zeugt m.E. von Hybris. Dies zu versuchen, wäre zum Scheitern verurteilt, es überstiege die Kräfte der Staaten. Es scheint erfolgversprechender, in Ergänzung staatlicher Rechtsverbindlichkeit auch auf die Freiwilligkeit zu setzen, wenn es darum geht, den Menschenrechten und sozialen wie Umweltbelangen weltweit mehr Gewicht und Nachdruck zu verleihen. Hoffen wir, dass diese Art von Schreiten Seit an Seit immer mehr Anhänger in Politik und Wirtschaft findet!

So könnte sich die Geschichte vom Bären, dem Adler und den Sternen zu guter Letzt doch zusammenreimen: Alle gemeinsam in trauter Wachsamkeit, dass menschlichen Belangen und der menschlichen Würde von allen und überall Rechnung getragen wird. Darauf möchte ich mit Ihnen das Glas erheben und auf aller Wohl anstoßen, es möge gelingen!

Dr. Christine Hohmann-Dennhardt war von 1999 bis 2011 Richterin am Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts.

Seit Februar 2011 ist sie Vorstandsmitglied der Daimler AG, wo sie das das Ressort "Integrität und Recht" betreut.



ERMITTLUNGEN





- | Pfändungsmöglichkeiten
- | Kontoermittlungen
- Vermögensaufstellungen
- | Beweis- und Informationsbeschaffung
- | Fehlverhalten in der Partnerschaft
- | Mitarbeiterüberprüfung
- | Unterhaltsangelegenheiten
- | GPS-Überwachung
- | Beweissicherung

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin

Hamburg

München

Kurfürstendamm 52 10707 Berlin

Fon +49(0)30 · 311 74 73 0 Fax +49(0)30 · 311 74 73 30 Valentinskamp 24 20354 Hamburg

Fon +49(0)40 · 311129 03 Fax +49(0)40 · 311122 00 Maximilianstraße 35a

80539 München Fon +49(0)89 · 24 21 84 72

Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

Aktuell

Rechtsschutzversicherer darf Anwaltswahl belohnen

Die Rechtschutzversicherung der HUK-Coburg hat vor dem Landgericht Bamberg einen Prozess um die Zulässigkeit von Teilen ihrer Allgemeinen Rechtschutzbedingungen gewonnen. Rechtsanwaltskammer München hatte sich an der Regelung in Bezug auf die Selbstbeteiligung des Versicherten gestoßen. Danach steigt die Selbstbeteiligung im Schadenfall bei häufiger Inanspruchnahme der Versicherung an. Diese Folge kann der Versicherte jedoch verhindern, indem er einen Kooperationsanwalt der Versicherung beauftragt. Der Vertrag gilt dann als schadenfrei. Die RAK München sah hierin eine unzulässige Einschränkung des Rechts auf freie Anwaltswahl. Insbesondere sei zu befürchten, dass der Anwalt wirtschaftlichen Erwägungen den Vorzug vor den Interessen des Mandanten einräumen könnte. Die Bamberger Richter sahen eine entsprechende Gefahr jedoch nicht. Mit der Klausel der HUK-Coburg werde niemand benachteiligt, vielmehr werde ein bestimmtes Verhalten - die Auswahl eines Kooperationsanwaltes belohnt. Mit der Empfehlung von Kooperationsanwälten verfolge der Versicherer das Ziel, eine reibungslose und zügige Kommunikation zwischen Anwalt und Versicherung zu gewährleisten.

Dies sei als ein sachlicher Grund für die Anwaltsempfehlung akzeptabel. Insbesondere gebe es keine Anhaltspunkte dafür, dass der Versicherer auf die Rechtsanwälte in bestimmter Hinsicht einwirke oder dass eine vom RVG abweichende Vergütung gezahlt werde.

Eike Böttcher

Justizpreis Berlin-Brandenburg erstmals verliehen

Die frühere Justizsenatorin Gisela von der Aue hat am 4. November 2011 den mit 5.000 Euro dotierten und erstmals ausgelobten Justizpreis Berlin-Brandenburg "Carl Gottlieb Svarez" an Rechts-

IHRE **ANZEIGE** FÜR DAS
KÖNNEN SIE PER
ODER **BESSER** PER E-MAIL
AUFGEBEN.

BERLINER ANWALTSBLATT

Fax (030) 833 91 25

CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

ANZEIGENSCHLUSS IST JEWEILS AM 25. DES VORMONATS

CB-VERLAG CARL BOLDT

Baseler Str. 80 • 12205 Berlin • Telefon (030) 833 70 87 • Fax (030) 833 91 25 E-Mail: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE • WWW.CB-VERLAG.DE

Bitte beachten Sie unsere neue Postanschrift:

Ab Januar 2012 geben wir unser Postfach auf. Bitte verwenden Sie künftig nur noch unsere Hausanschrift: Baseler Str. 80 • 12205 Berlin

Aktuell

anwalt Dr. Jonas Pape verliehen. Der von den Ländern Berlin und Brandenburg gemeinsam ins Leben gerufene Preis für eine herausragende Dissertation wurde an Dr. Pape überreicht, der sein Promotionsverfahren im Jahr 2010 an der Humboldt-Universität zu Berlin mit der bestmöglichen Auszeichnung summa cum laude abgeschlossen hat. In der prämierten Doktorarbeit hat sich der Preisträger rechtsvergleichend mit dem Thema "Corporate Compliance – Rechtspflichten zur Verhaltenssteuerung von Unternehmensangehörigen in Deutschland und den USA" beschäftigt.

Als Ehrengäste haben an der Feierstunde im Nordsternsaal der Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin der Minister der Justiz des Landes Brandenburg, Dr. Volkmar Schöneburg, sowie

als Mitglieder der Preisjury unter anderem die Präsidentin des Berliner Kammergerichts, Monika Nöhre, der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, Jürgen Kipp, und der Generalstaatsanwalt von Berlin, Ralf Rother, teilgenommen.

Gisela von der Aue: "Das gemeinsame Anliegen der Justizverwaltungen in der Rechts- und Wirtschaftsregion Berlin-Brandenburg ist die Würdigung herausragender wissenschaftlicher Leistungen, die in besonderem Maße die akademische Ausbildung und die praktische Berufsanwendung miteinander verknüpfen. Diese Verknüpfung ist dem Gewinner des ersten Justizpreises in besonderem Maße gelungen."

PM SenJust

Rechtsanwälte lehnen Fremdbesitz an Anwaltskanzleien (noch) ab

Die deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte lehnen es mehrheitlich ab, dass sich berufsfremde Investoren künftig an Anwaltsgesellschaften beteiligen können. Eine entsprechende Möglichkeit besteht beispielsweise in England, dem wichtigsten europäischen Rechtsdienstleistungsmarkt. Nach einer Studie des Soldan Instituts sprechen sich mehr als zwei Drittel der Anwaltschaft dagegen aus, in Deutschland vergleichbare Möglichkeiten zu schaffen.

Im Rahmen der Befragung zum Berufsrechtsbarometer 2011 lehnten 69% der Berufsträger eine Lockerung der strengen berufsrechtlichen Vorgaben, wer Gesellschafter einer Anwaltsgesellschaft sein darf, ab. Mit 16% sprach sich nur eine relativ kleine Minderheit der Teilnehmer dafür aus, künftig berufsfremde Gesellschafter zuzulassen, 6% würden diese Möglichkeit nur Familienangehörigen eröffnen, 4% lediglich Minderheitsbeteiligungen zulassen. Für den Verzicht auf jegliche Vorgaben nach englischem Vorbild sprachen sich 6% der Befragten aus, 15% stehen der Frage indifferent gegenüber.

Überdurchschnittlich aufgeschlossen gegenüber Fremdkapital waren jüngere Anwälte aus überörtlichen und internationalen Sozietäten. Dies kann darauf hindeuten, dass mit dem sukzessiven Ausscheiden älterer Berufsangehöriger der Anwaltschaft und dem Nachrücken jüngerer Berufskollegen im Verlauf der nächsten Jahre die Zustimmung zur Fremdkapitalisierung zunimmt. Für eine Zunahme des Reformdrucks spreche zudem die deutlich überdurchschnittliche Zustimmung in den häufig stark meinungsbildenden Großkanzleien. Diese könnten in den kommenden Jahren gezwungen sein, auf Entwicklungen in England zu reagieren.

In England hat der Gesetzgeber im November 2011 die Möglichkeit zur Grün-

dung sog. "Alternative Business Structures" eröffnet. In solchen "ABS" dürfen Anwälte mit beliebigen anderen Berufen zusammenarbeiten, die Gesellschaften können zudem im Besitz von Berufsfremden stehen.

Thomas Vetter/ Mitteilung des Soldan Instituts für Anwaltmanagement

Zentrales Testamentsregister ab 2012

Am 1. Januar 2012 nimmt das Zentrale Testamentsregister für Deutschland seinen Betrieb auf. In dem von der Bundesnotarkammer geführten Register werden Angaben zur Person des Erblassers, zum Verwahrort des Testaments und zur Urkunde selbst erfasst. Der Inhalt der letztwilligen Verfügung wird jedoch nicht in das Register aufgenommen

Bei jedem Sterbefall prüft die Bundesnotarkammer das Register auf registrierte Testamente, Erbverträge und
sonstige notarielle erbfolgerelevante Urkunden. Sofern Verwahrangaben vorliegen, werden das zuständige Nachlassgericht und die Verwahrstelle elektronisch informiert. Dadurch wird der letzte
Wille des Erblassers gesichert und
Nachlassverfahren können schneller
und effizienter durchgeführt werden.
Das Register kann nur von Notaren und
Gerichten in ihrer amtlichen Funktion
abgefragt werden.

Die Einführung des Testamentsregisters soll zur Verbesserung des zeit- und fehleranfälligen Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen beitragen. Derzeit

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

Michael Schmuck

Rechtsanwalt . Journalist . Autor . Dozent

werden sämtliche Informationen über erbfolgerelevante Urkunden papiergebunden auf Karteikarten bei ca. 5.000 Geburtsstandesämtern im Bundesgebiet und der Hauptkartei für Testamente des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin vermerkt. Durch elektronische Kommunikationswege sollen die Nachlassverfahren mit dem Testamentsregister schneller, effizienter und sicherer wer-

Ein weiterer Vorteil: Notare können bei der Testamentsgestaltung und -errichtung künftig noch umfassender beraten, weil ihnen mehr Informationen zur Verfügung stehen: Vorurkunden, welche die Testierfreiheit einschränken, werden durch das Register erkannt. So kann beispielsweise vermieden werden, dass ein früheres gemeinschaftliches Testament, das längst in Vergessenheit geraten ist, übersehen wird.

Die Registrierungsgebühr beträgt einmalig je nach Art der Abrechnung 15,bzw. 18,- Euro. Davon sind sämtliche Kosten der Registrierung, also auch eventuelle Berichtigungen, Folgeregistrierungen sowie alle Benachrichtigungen im Sterbefall, umfasst. Nähere Informationen zum Testamentsregister erhalten Sie unter www.testamentsregister.de.

Thomas Vetter

Kostentransparenz und Erreichbarkeit von Anwälten bemängelt

Das Weiterbildungsinstitut Straßenberger Konsens-Training aus Aalen hat in einer repräsentativen Untersuchung die Kundenzufriedenheit in Anwaltskanzleien unter die Lupe genommen. Hauptergebnisse der Studie sind nach Angaben des Instituts Defizite bei der Kostentransparenz und bei der Erreichbarkeit der Anwälte. Für die Studie wurden rund 700 zufällig ausgewählte Mandanten sowie mehr als 400 Rechtsanwälte aus ganz Deutschland interviewt.

Jeder zweite befragte Mandant bemängelte nach Angaben der Studienleiter, dass er vorab von seinem Anwalt nicht über die Kosten informiert wurde. Ein weiterer Kritikpunkt ist die mangelhafte Erreichbarkeit. So gaben lediglich 14 Prozent der Mandanten den Juristen bei der Einhaltung von Rückrufversprechen die Note "Sehr gut". Insgesamt ist das Anwalts-Mandanten-Verhältnis dings gut. Rund 84 Prozent der Befragten sind mit ihrem Rechtsvertreter zufrieden oder sehr zufrieden. Die Mandanten setzen fachliche Kompetenz voraus und erwarten, dass sich die Rechtsanwälte in ihre Lage hineinversetzen können. Die Idealvorstellung eines Rechtsanwalts: Zuhörer, Ratgeber und Problemlöser.

Bei der Studie "Mandanten sagen aus" wurden jedem Teilnehmer knapp 80 Fragen gestellt, entsprechend wurden 54.000 Antworten ausgewertet. Es wurden Aspekte für einen Anwaltswechsel ebenso erforscht wie die Freundlichkeit der Mitarbeiter, die Wartezeit bei Terminvergaben oder die Bewertung des Engagements der Juristen.

Ein weiteres Ergebnis ist, dass die meisten Mandanten (59 Prozent) aufgrund Empfehlungen zu einem bestimmten Anwalt gehen. Nur 28 Prozent suchen eine Kanzlei im Internet. "Dies zeigt eindeutig, dass positive Mundpropaganda zufriedener Mandanten nach wie vor die beste Visitenkarte einer Anwaltskanzlei ist", sagt Studienleiterin Maria Anna Musold.

Straßenberger Konsens-Training

Aktuelle Infos über unsere vielseitigen Fachseminare für RAe u. ReNo's unter www.wim-seminare.de



und Team



Wir wünschen ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches, erfolgreiches Neues Jahr!

> Freuen Sie sich mit uns auf unser umfangreiches Schulungsangebot 2012!

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin

Tel: 030/ 20 64 80 22 Fax:030/ 20 64 81 66 ra-micro@schucklies.de www.ra-micro-mitte.de

ra-micro und DictaNet Vorführungen für Interessenten **Individuelle Termine jederzeit!**

ra-micro für Berufseinsteiger **Nutzen Sie ra-micro** im ersten Jahr kostenlos!!

Wir sind ... Ihre RA-MICRO Berlin Mitte GmbH... im Herzen Berlins









11. Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften in Berlin Organisationsformen anwaltlicher Tätigkeit

Dr. Astrid Auer-Reinsdorff und Aurélie Patrelle

Am 4. November 2011 richtete der Berliner Anwaltsverein unter Leitung seines Vorsitzenden Ulrich Schellenberg die 11. Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften aus. Rechtsanwaltsvertreter aus zahlreichen Ländern der Europäischen Union sowie aus Drittländern wie Montenegro, der Türkei, Hongkong und der Republik Korea waren zusammengekommen, um die aktuellen anwaltlichen Tätigkeitsbedingungen und deren Entwicklungsperspektiven im Vergleich zu erörtern.

Anlass der diesjährigen Debatte war der aktuelle Überlegungsprozess der EU-Kommission hinsichtlich der Marktbedingungen im Bereich juristischer Dienstleistungen. Wie Kay-Thomas Pohl - stellvertretend für den Präsidenten des CCBE - zu Beginn einführend erläuterte, soll im Zusammenhang mit den letzten Marktentwicklungen geprüft werden, ob die bestehenden nationalen und europäischen Berufsregeln den Binnenmarkt-Anforderungen entsprechen. Stimmen die geltenden Qualifikations-, Anmeldungs- und Vergütungsregelungen immer noch mit den Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheiten überein? Die Kommission erwägt Maßnahmen zur Wettbewerbsintensivierung. Wie Kollege Schellenberg eingangs anmerkte, werden etwaige Umsetzungsmaßnahmen aber zugleich dem Streben nach Deregulierung widersprechen.

Fremdbesitz an Anwaltskanzleien

Im aktuellen Zusammenhang ist die mögliche Zulassung von Fremdbesitz an Anwaltskanzleien besonders umstritten. Hauptgegenstand der Diskussionen in der Konferenz war also die Frage, ob und inwiefern tatsächlich Bedarf an Fremdkapital besteht und ob dies die Aufhebung europäischer bzw. nationaler Beschränkungen bedinge.

Barbara Dohmann, Queen's Counsel. Delegate of General Council of the Bar England and Delegate of Commercial Bar Association, erläuterte aus ihrer Sicht den Stand der stockenden Umsetzung des Legal Service Act von 2007. Dessen Folgen werden von vielen englischen und walisischen Barristers als für das anwaltliche Berufsbild unnötig, wenn nicht sogar schädlich betrachtet, da neue Kanzleiformen mit der Möglichkeit fremder Kapitalbeteiligung sowie der Durchführung nicht-juristischer Tätigkeiten eingeführt wurden. Kollegin Dohmann hielt diese Maßnahmen für überflüssig, da erstens funktionierender Wettbewerb vor Ort bestehe und andererseits die beschlossenen Neuerungen im Interesse des Rechtsratsuchenden verbraucherschützender Regulierungen bedürfen, deren Konzeption und Kontrolle Wettbewerb gerade nicht erleichtern wird.





Dies aufgreifend schlug Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags vor, Überlegung über die Zulassung des Fremdbesitzes eine sachliche und empirische Analyse voranzustellen, wo und aus welchen Gründen Bedarf nach Fremdkapitalisierung besteht. In einem weiteren Schritt, gelte es zu analysieren, welche Instrumente und Modernisierungen die anwaltliche Selbstverwaltung zu bieten habe. Beide sowie andere Vertreter äußerten in der anschließenden Diskussion ihre Besorgnisse bezüglich Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Dienstleistungsqualität der anwaltliche Beratung sowie Fortbestand kleiner Kanzleien und Vermeidung von Interessenkonflikten. Unique Selling Point für Anwälte ist das besondere Vertrauensverhältnis.





Irene Schmid, Präsidentin der Berliner Rechtsanwaltskammer, lenkte die Überlegungen zurück auf die gesondert zu sehenden Fragestellungen: reine Kapitalbeteiligung und Zusammenarbeit mit anderen Berufen. Der Vize-Präsident des französischen Conseil national des barreaux, Louis-Bernard Buchmann erläuterte am Beispiel Frankreichs, dass dort die Möglichkeit eingeschränkter und regulierter Kapitalbeteiligung für große Kanzleien mit hohem Finanzierungsbedarf besteht. In Frankreich ist es zulässig, eine Holding zu gründen, welche Beteiligungen an einer oder mehreren Anwaltskanzlei(en) sowie an Beratungsunternehmen hält, deren Berufsträger auch andere regulierte Freie Berufe ausüben und vergleichbar zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Standardisierung juristischer Dienstleistungen

Das Thema wirtschaftliche Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit wirft auch die Frage der Standardisierung von Rechtsdienstleistungen und der Abschaffung jeglicher Preisregelungen im Hinblick auf einen verbesserten Zugang zur Justiz auf.

Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Vizepräsidentin des Deutschen Anwaltsvereins,





wies auf die Notwendigkeit einer klaren Unterscheidung zwischen standardisierten rechtlichen Dienstleistungen und standardisierten Arbeitsprozessen innerhalb von Kanzleien hin. Nach Meinung aller Beteiligten, so auch des Präsidenten der Tschechischen Anwaltskammer Vladimir Papez, sei bei standardisierten "Produkten" bzw. Beratungen zu befürchten, dass anwaltliche Dienstleistungen an Qualität verlieren und dem Bedarf an individueller Beratung nicht mehr entsprechen. Im Gegensatz dazu



könnten schlanke Prozesse sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme von z.B. Sekretariats- oder EDV-Dienstleistungen außerhalb der üblichen Kanzleistruktur eine höhere Standardisierung im Rahmen des Kanzleimanagements sowie der Mandatsbearbeitung bringen und damit zu Kosten- und Preisstabilität führen, ohne Verlust an organisatorischer und inhaltlicher Qualität, so Irene Schmid und Dr. Astrid Auer-Reinsdorff.

Zum Thema des Preisdrucks hinsichtlich rechtlicher Dienstleistungen machte der italienische Vertreter Andrea Pallaver, Mitglied der Internationalen Kommission des Consiglio Nazionale Forense darauf aufmerksam, dass die kürzlich erfolgte Abschaffung des gesetzlichen Mindestpreises für anwaltliche Dienstleistungen in Italien gerade nicht dem einzelnen Verbraucher sondern nur den Unternehmen zugutekomme, die ohnehin über das Honorar verhandeln. Für Großbritannien sprach sich Kollegin Dohmann vielmehr dafür aus, Prozesskosten insbesondere zu den höheren Gerichten so auszugestalten, dass diese für den Verbraucher insgesamt kalkulierbar und bezahlbar sind.

Haftung im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit

Ein wesentlicher Aspekt der Frage nach der anwaltlichen Organisationsform ist neben der Frage der Hereinnahme frem-



den Kapitals die Begrenzung der Haftung des einzelnen Anwalts oder des jeweiligen Zusammenschlusses von Anwälten. Die Debatte zeigte, dass zu diesem Punkt eine große Variationsbreite an Kanzleiformen und der damit verbundenen Haftungsgestaltungsmöglichkeiten gegeben ist. Während viele Länder jedem Rechtsanwalt ein persönliches und langjähriges Haftungsrisiko auferlegen, steigt in den meisten Ländern das Streben nach kollektiver, beschränkter und zeitlich reduzierter Haftung. Diese Tendenz erklärt insbesondere den zunehmenden Einfluss der englischen Limited Liability Partnership (LLP) außerhalb von Großbritannien z.B. Deutschland¹ aber auch in der Türkei. so der Vize-Präsident der Union türkischer Anwaltsvereine Talay Fienol. Mit

¹ Siehe Anwaltsblatt Karriere 2/2011, 6.

der Wahl der Partnerschaftsgesellschaft ist aber immer zugleich die Frage aufgeworfen, wie unabhängig der einzelne Berufsträger bleibt.

Schlussfolgerung

Der Ehrenpräsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages Dr. Gerhard Benn-Ibler und Kollegin Barbara Dohmann QC hoben zum Schluss der Diskussion die steigende Tendenz der Kommerzialisierung von anwaltlichen Dienstleistungen hervor. Es sei zu prüfen, ob bei Verbrauchern der Bedarf bestehe, anwaltliche Leistungen wie ein Shopping-Erlebnis auszugestalten und

wie dies mit dem Ansatz der Vertretung individueller Rechtspositionen in Einklang zu bringen ist. In diesem Prozess könne es sich langfristig als schwierig erweisen, die anwaltliche Verschwiegenheit und Unabhängigkeit unberührt sowie die Vielfalt des Rechtsberatungsmarktes aufrecht zu erhalten. Allgemein äußerten die anwesenden Vertreter der Berufsorganisationen Sympathie dafür, die Beteiligung von Nichtanwälten an Anwaltszusammenschlüssen auf Berufsgruppen auszuweiten, welche insbesondere vergleichbaren Verschwiegenheitsgrundsätzen verpflichtet sind. Zugleich bestehen Zweifel daran, dass die Kapitalisierung durch Drittgelder geeignet ist, den grenzüberschreitenden Wettbewerb im Rechtsdienstleistungsmarkt zu beleben. Bedeutender wird es werden, anwaltliche Arbeitsstrukturen zu modernisieren und Modalitäten der Teilung von Ressourcen zwischen verschiedenen Kanzleien bzw. über spezialisierte Dienstleister einzusetzen.

Astrid Auer-Reinsdorff ist Rechtsanwältin in Berlin

Aurélie Patrelle ist Rechtsreferendarin in Frankreich

Herbstempfang im Soda Club

Der Berliner Anwaltsverein lud zu sei-Herbstempfang (früher: grüßungsabend der Internationalen Berliner Anwaltstage) am 03.11.2011 in den Soda Club in Prenzlauer Berg. Berlin ist bei den Touristen berühmt für seine Clubs und darüber hinaus auch für seine moderaten Preise, aber letzteres gehört nicht hierher. Den Soda Club in der Kulturbrauerei gab es schon, als er noch gar nicht so hieß. Ein Ort durchaus zum Feiern und für Empfänge. Eine gute Wahl, wenn man anderswo die hohen Einstandszahlungen für die reine Nutzung einer angesagten Event-Location nicht bezahlen will (Beachten Sie mein gutes Denglisch!). Sozusagen als Eintrittspreis für den Empfang der Gäste hätte der Verein für das Bode-Museum, die Humboldt-Box und, was sich sonst üblicherweise für solche Ereignisse anbietet, mehr bezahlt, als das ganze Catering zusätzlich kostet. Die Kulturbrauerei mit ihrer interessanten Nach-

wendegeschichte ist nicht der schlechteste Ort für das Jahrestreffen der Berliner Anwaltschaft mit ihren internationalen und einheimischen Gästen. 300 waren es nicht ganz, die kamen, aber es wurde doch gemütlich voll. Machen Sie es doch wie ich bei den Herbstempfängen, ich treffe unter anderem auch einen Teil meiner Familie, und zwar meine 3 Anwaltsneffen, gestandene Kollegen, dem Tick-, Trick- und Track-Alter längst entwachsen. Auf dem Empfang konnte man die Justizsenatorin, Abgeordnete und Staatssekretäre begrüßen. Und manchmal erfuhr man erst aus dem Gespräch, wen man vor sich hatte. So viele Gelegenheiten im Jahr, nette Kolleginnen und Kollegen in größerer Zahl zu treffen, gibt es nicht. Mancher ist sich selbst genug oder kann auf Berufskollegen weitgehend verzichten. Dem anwaltlichen Kommunikationsbedürfnis entspricht dies aber eigentlich nicht. Der Gesprächsaustausch mit älteren oder jüngeren Kolleginnen und Kollegen ist immer erbaulich oder zumindest nützlich. Nebenbei erfährt man durch Gespräche, zum Beispiel mit Arbeitskreisleitern, an welchen Aktivitäten man eigentlich teilnehmen sollte. Man trifft



auch seinen Vereinsvorstand nahezu vollzählig oder Kollegen mit der gleichen Kanzleiadresse wie man selber, die man lange nicht gesehen hatte. Der Herbstempfang war ein lohnenswerter Auftakt für die weiteren Anwaltstage mit der 11. Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften über "Organisationsformen anwaltlicher Tätigkeit" im Senatssaal der Humboldt- Universität und das traditionelle Anwaltsessen. Nach den Anwaltstagen ist vor den Anwaltstagen – im nächsten Jahr Anfang November 2012.

Dr. Eckart Yersin, Redaktionsleiter





Zehn Jahre DAV-Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt

Anlässlich des zehnjährigen Bestehens der DAV-Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt fand am 29. November im DAV-Haus eine Podiumsdiskussion statt, bei der auf die bisherige Arbeit der Stiftung zurückgeschaut und auch der Blick in die Zukunft gewandt wurde. Angesichts der aktuellen Berichte über die so genannten Dönermorde ist rechtsextreme Gewalt wieder verstärkt in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt. Die Zahlen der Stiftung,

die der Vorsitzende des Kuratoriums der DAV-Stiftung, Micha Guttmann vorstellte, zeigen indes, dass es sich nicht um ein punktuelles, zeitlich und örtlich begrenztes Problem handelt. Die Stiftung, die die Kosten für Rechtsberatung und Rechtsvertretung von Opfern politisch motivierter Gewalttaten übernimmt, sofern sie bedürftig sind, hat seit ihrer Errichtung in den vergangenen zehn Jahren in über 300 Fällen im gesamten Bundesgebiet Unterstützung

DAV-Stiftung hilft Opfern von Rechtsextremismus und Gewalt

Die Anwaltschaft kann ihr gesellschaftliches Engagement dadurch zum Ausdruck bringen, dass sie die Unterstützung durch anwaltliche Hilfe gewährleistet.

Die die Stiftung übernimmt die Kosten für Rechtsberatung und Rechtsvertretung von Opfern politisch motivierter Gewalttaten, sofern sie bedürftig sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die Opfer in ihrer psychischen Notlage schnell und ohne bürokratische Hürden den notwendigen Rechtsrat und beistand erhalten.

Wer Opfer rechtsextremistischer oder politisch motivierter Gewalt geworden ist, wählt einen Anwalt oder eine Anwältin aus und beauftragt ihn oder sie mit der Wahrung seiner Rechte. Wer keinen Anwalt kennt, kann sich an die Geschäftsstelle des DAV wenden:

Deutscher Anwaltverein Littenstrase 11 · 10179 Berlin Fon: 030 / 72 61 52 –0 · Fax: -190 dav@anwaltverein.de

Der beauftragte Anwalt erhält von der Stiftung zunächst einen Kostenvorschuss von 300 Euro zzgl. USt., wenn er darlegt, dass er ein Opfer rechtsextremistischer oder politisch motivierter Gewalt vertritt. Nach Beendigung des anwaltlichen Auftrages können Anwälte ihre Kostenrechnung bei der Stiftung einreichen (die näheren Voraussetzungen der Kostenerstattung können als PDF unter http://anwalt-verein.de/ueber-uns/stiftung herunter geladen werden).

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks ist die Stiftung auf Spenden angewiesen. Wenn Sie das Anliegen der DAV-Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt unterstützen möchten, können Sie auf folgende Bankverbindung spenden:

Commerzbank Konto-Nr.: 2 078 296 01 BLZ: 370 800 40

Die Stiftung kann auch durch Auflagen (Bewährungsauflage und § 153 a StPO) unterstützt werden. Sie ist in zahlreichen Listen der zu begünstigenden Institutionen der Oberlandesgerichte eingetragen.

geleistet. Mit Hilfe der Stiftung sollen die Opfer in ihrer psychischen Notlage schnell und ohne bürokratische Hürden den notwendigen Rechtsrat und -beistand erhalten können. Sie hat dabei nicht nur in Fällen von Mord und schwersten Verletzungen die Kosten der Rechtsberatung und -vertretung übernommen; die Mehrzahl der Fälle betrafen Beleidigungen und Schläge, die äußerlich keine lebensgefährlichen Verletzungen verursachen, innerlich aber Menschen zerstören können. So weist auch in der Podiumsdiskussion Heike Kleffner, Journalistin und Beiratsmitglied der mobilen Opferberatung Sachsen-Anhalt darauf hin, dass es nach ihren Recherchen von 1990 bis heute mindestens 148 Todesopfer rechter Gewalt gegeben habe. In den staatlichen Statistiken sind nur gut ein Drittel der Fälle als solche aufgeführt. Sie betonte, dass journalistische Recherchen zur rechten Gewalt wichtig seien, um gegen eine Ignoranz gegenüber der Thematik anzugehen und eine Entpolitisierung der Fälle zu verhindern. Gegen die Normalisierung von rechter Gewalt sei es aber auch notwendig dieser bereits in den Anfängen zu begegnen. Dazu zähle auch eine konsequente Verfolgung von vermeintlich leichter Kriminalität. Rechtsanwalt Alain Mundt, der bereits häufig Opfer rechter Gewalt mit Unterstützung der Stiftung vertreten hat, stellte die besondere Bedeutung der Opferberatungsstellen dar. Er beklagte eine Zögerlichkeit der Ermittlungsbehörden bei der Feststellung des rechtsextremen Hintergrundes einer Tat und die Tatsache, dass Opfer rechter Gewalt bei den Ermittlungen oft zu Tätern gemacht würden. Durch die Vermittlung der Opferberatungsstellen kann häufig erst über eine Nebenklagevertretung der rechtsextreme Hintergrund einer Tat ans Licht gebracht werden. Andreas Speit, Publizist und Autor der wöchentlichen Kolumne in der TAZ-Nord mit dem Titel "Der rechte Rand" hat die Verankerung rechtsextremen Gedankenguts in der Mitte der Gesellschaft angemahnt. Er führte insbesondere die NPD an, die über soziale Themen als "Kümmererpartei", vor allem auf kommunaler Ebene

um Unterstützung wirbt und so ihre Gefolgschaft vergrößert, gleichzeitig aber auch Kontakte zu radikalen Straftätern weiter pflege.

In der abschließenden Diskussion ist die Bedeutung der Presse hervorgehoben worden, damit der latenten Verankerung rechten Gedankenguts in der Mitte der Gesellschaft als Nährboden eines rechten Extremismus entgegengewirkt werden könne. Die diesbezüglichen Probleme dürfen nicht negiert werden, sondern müssen der Öffentlichkeit bewusst gemacht und sodann zielstrebig angegangen werden.

Die Stiftung leistet dazu sicherlich einen wertvollen Beitrag, wenn z.B. eine sonst nicht mögliche Nebenklägervertretung zur Aufdeckung des rechtsextremen Hintergrundes einer Tat führt und zu-

sätzlich die mediale Aufmerksamkeit auf solche Fälle gelenkt werden kann. Für diese wichtige Aufgabe ist sie auf die Unterstützung durch Spenden angewiesen (siehe Kasten). Außerdem sind wir alle gefordert, Rechtsextremismus nicht als Normalität abzutun, sondern jederzeit entschieden dagegen vorzugehen.

Stephan Kirschnik

Richter- und Anwaltschaft im Dialog

Aktuelle Rechtsprechung des KG zum Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht



Am 24. Oktober berichtete Dr. Gangolf Hess, Beisitzer im 5. Zivilsenat am Kammergericht, im Rahmen der Veranstaltungsreihe des Berliner Anwaltsvereins

"Richter- und Anwaltschaft im Dialog", über die aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht.

Die Fülle der zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht im Jahr 2010 und 2011 ergangenen Entscheidungen zwangen Dr. Hess, der ersichtlich um die Vermittlung eines umfassenden Überblicks bemüht war, sich auf die Darstellung der aus seiner Sicht besonders interessanten Entscheidungen zu beschränken. Auch dieser Bericht enthält nur eine Auswahl der ergangenen bzw. besprochenen Entscheidungen.

Lauterkeitsrecht

Gegenstand der ersten besprochenen Entscheidung zum Lauterkeitsrecht vom 25.3.2011 - 5 W 62/11 war ein Fall der gezielten Behinderung nach § 4 Nr. 10 UWG. Das Kammergericht hatte hier über ein Konkurrenzverhältnis zwischen zwei Maklern, die sich als Generalunternehmer und Subunternehmer gegenüberstanden, zu befinden. Das Gericht

entschied, dass nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit, im Rahmen derer der Generalunternehmer dem Subunternehmer auf Grundlage einer Provisionsteilungsvereinbarung Grundstücke von Verkaufsinteressenten zur weiteren Vermittlung im Namen des Generalunternehmers zur Verfügung gestellt hatte, dem Subunternehmer eine Konkurrenztätigkeit hinsichtlich dieser Objekte innerhalb eines Jahres untersagt ist. Ein solches Verbot könne nicht nur aus einer vertraglichen Kundenschutzklausel folgen, sondern auch ohne ausdrückliche Vereinbarung, aus einer nachvertraglichen Loyalitätspflicht.

Eine Entscheidung zum Rechtsbruch nach § 4 Nr. 11 UWG vom 31.8.2010 – 5 W 198/10 aus dem Bereich des Berufsrechts hatte das Verhalten eines Rechtsanwaltes zu bewerten, der in einem Rundschreiben gezielt Gesellschafter einer bestimmten Fondsgesellschaft angesprochen und darin für das Ziel ei-

ner gemeinsamen Rechtsverfolgung gegenüber beratenden Banken und Initiatoren geworben hatte. Das Kammergericht führte zunächst aus, dass sich der Rechtsanwalt hierdurch im Grenzbereich wettbewerbsrechtlich zulässiger Anwaltswerbung bewege. Das Gericht kam jedoch zu dem Ergebnis, dass die wettbewerbsrechtliche Grenze einer Werbung für anwaltliche Dienstleistungen noch nicht überschritten sei, wenn die Fondsgesellschaft nicht notleidend sei, nur auf drohende steuerrechtliche Nachteile und in diesem Zusammenhang auf naheliegende Regressansprüche der Fondsgesellschafter aufmerksam gemacht werde, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist noch mehrere Monate verblieben und mit dem Rundschreiben eine Einladung zu einer Informationsveranstaltung des werbenden Rechtsanwalts verbunden sei. Schließlich führte das Gericht aus, dass eine auf die Erteilung eines Auftrags im Ein-

BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE IM JANUAR/FEBRUAR:

DIE AUSGABE 1-2/2012 DES **BERLINER ANWALTSBLATT** ERSCHEINT ALS DOPPELHEFT IM FEBRUAR 2012.

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 1-2/2011 IST AM 30.01.2012

CB-VERLAG CARL BOLDT | Tel. (030) 833 70 87 | E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

zelfall gerichtete Werbung erst dann wettbewerbsrechtlich unlauter sei, wenn sie auch in ihrer individuellen Ausgestaltung geeignet ist, die Schutzgüter des § 43b BRAO konkret zu gefährden.

Ein Fall der *Irreführung* nach § 5 UWG war Gegenstand einer Entscheidung

vom 3.8.2010 – 5 W 175/10. Hier war für bestimmte Fremdsprachenfernkurse mit

"Der beste Powerkurs aller Zeiten" geworben worden. Das Kammergericht sah hierin jedoch keine wettbewerbswidrige Werbeaussage. Zwar verstünde ein nicht unerheblicher Teil der ange-

sprochenen Verbraucher die Werbung regelmäßig ihrem Wortsinn nach. Der allein maßgebliche durchschnittlich informierte, situationsadäguat aufmerksame und verständige Durchschnittsverbraucher sei jedoch in der Lage zu erkennen, wenn es sich bei einer Werbeaussage lediglich um eine Übertreibung handele. Dieser verstünde dann auch die Werbeaussage "Der beste Powerkurs aller Zeiten" nicht ohne Weiteres als Alleinstellungsbehauptung gegenüber den Konkurrenzangeboten. Einen Kollegen veranlasste dies zu der Frage, ob das Gericht auch bei der Werbeaussage "Der beste Urheberrechtsanwalt aller Zeiten" zur gleichen Beurteilung kommen würde. Zu einer endgültigen Beantwortung dieser nicht ganz scherzfrei diskutierten Frage ließ sich Herr Dr. Hess nicht hinreißen, merkte jedoch an, dass z.B. die JUVE-Ranglisten einer Bewertung als wettbewerbsrechtlich zulässig entgegenstehen könnten.

In seiner Entscheidung vom 11.2.2011 – 5 W 17/11 hielt der 5. Senat an seiner Rechtsprechung fest, wonach eine gänzlich fehlende Fundstellenangabe bei einer Werbung mit Testergebnissen, einer nicht ausreichend deutlich lesbaren Fundstellenangabe gleichzusetzen sei. Insoweit erklärte das Gericht die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Lesbarkeit der Pflichtangaben im Bereich der Heilmittelwerbung aufgestellten Grundsätze - im Regelfall mindestens 6-Punkt-Schrift - für übertrag-

In einer Entscheidung vom 16.7.2010 -5 U 145/08 befasste sich das Kammergericht im Fall einer Belästigung im Sinne des § 7 UWG aufgrund eines unzulässigen werbenden Telefonanrufes mit Fragen der Beweiswürdigung. Es kam zu dem Ergebnis, dass wenn der unzulässig werbend angerufene Verbraucher in seiner Zeugenvernehmung glaubhaft den (eingangs unter Nennung der Firma des Werbenden geführten) Telefonanruf bestätigt, das Gericht die Verantwortlichkeit des Werbenden im Einzelfall als erwiesen ansehen könne, ohne gegenbeweislich von dem Werbenden benannte einzelne im Vertrieb be-



Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

www.gerling.de

schäftigte Mitarbeiter zu hören. In diesem Fall treffe den Werbenden eine verstärkte Substanziierungslast, denn die allgemeine Lebenserfahrung spreche in einem solchen Fall dafür, dass der Anruf von dem genannten Unternehmen erfolgt sei und nicht, wie von dem Werbenden vorgetragen, aufgrund der theoretischen Möglichkeit eines solchen Telefonanrufs durch Dritte in Schädigungsabsicht. Dies jedenfalls dann, wenn nicht der geringste Anhaltspunkt für die Tätigkeit eines böswilligen Konkurrenten oder sonstigen Dritten vorgetragen oder sonst erkennbar sei.

Kennzeichenrecht

In seiner Entscheidung vom 9.11.2010 – 5 U 69/09 führte das Kammergericht aus, dass die Veröffentlichung und Verbreitung eines Fotos, auf welchem ein nackter Mann mit einem Handbuch abgebildet ist, das markenrechtlich geschützte, auf einen Hotelbetrieb hinwei-

sende Abbildungen und Schriftzüge trägt, im Hinblick auf die durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Kunstfreiheit hinzunehmen sei.

In einer weiteren Entscheidung zum Kennzeichenrecht vom 12.10.2010 - 5 U 152/08 bestätigte das Kammergericht die Rechtsauffassung, wonach ein reines Durchfuhrgeschäft keine Markenverletzung darstellt. Darüber hinaus komme nach Auffassung des Gerichts ein markenrechtlicher Unterlassungsanspruch auch dann nicht in Betracht, wenn es sich um Markenfälschungen handelt und sowohl im Durchfuhrland (Deutschland) als auch im Ausfuhrland (Russland) ein Markenschutz bestünde. Ein Unterlassungsanspruch hinsichtlich der Markenfälschungen könne jedoch aus dem allgemeinen Deliktsrecht folgen, wenn ein Spediteur im Inland an einer Versendung von Markenfälschungen in solche Ländern mitwirke, in denen Markenschutz besteht. In diesem Fall könne bereits die bloße Durchfuhr ein in Deutschland begangener Teil einer unerlaubten Handlung nach § 823 ff. BGB - im Inland eingeleitete Beeinträchtigung von Schutzrechten im Ausland - sein.

Das Kammergericht hat in einer Entscheidung vom 15.6.2010 - 5 U 97/08 ausgeführt, dass nicht davon auszugehen sei, dass der Begriff "Parmesan" zu einer Gattungsbezeichnung für Hartkäse im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 geworden sei. Die Mitglieder des Gerichts, die sich selbst zu dem Personenkreis zählten, der (geriebenen) Hartkäse nachfragt, und somit aufgrund eigener Anschauung und Lebenserfahrung grundsätzlich selbst den Aussagegehalt des Begriffs "Parmesan" nach dem Verständnis des deutschen Verbrauchers beurteilen könnten, verbanden mit der Bezeichnung "Parmesan" eine be-



Kraftstoffverbrauch in I/100 km: innerorts 5,1; außerorts 4,1; kombiniert 4,5; CO 2-Emission in g/km: kombiniert 116 gemäß RL 80/1268/EWG.

- * Ein Leasingangebot der PEUGEOT Bank für den PEUGEOT 508 SW Business Line 1,6l e-HDi FAP110 mit Null Anzahlung, 48 Monaten Laufzeit, 10.000 km pro Jahr Laufleistung und einer monatlichen Rate von 333,− €, zzgl. Überführungskostenpaket in Höhe von 699,−? inkl. SOS-Paket und Fußmatten, zzgl. 19% MwSt. Nur solange der Vorrat reicht.
- ** Angebot gilt für die gewerbliche Nutzung mit einer Fahrleistung bis zu 22.000 km/Jahr, inkl. Haftpflicht, Vollkasko mit Selbstbeteiligung von 500,− € und Teilkasko mit Selbstbeteiligung von 150,− €. Versicherungsleistungen gemäß der näheren Bedingungen der Allianz-Versicherungs AG.



PEUGEOT BERLIN BRANDENBURG GMBH

Bereich Nord-Ost Andy Pohlandt Professional Verkäufer ② (0160) 4706508 Bereich Nord-West Percy Ziegler Professional Verkäufer (1) (0176) 10023293 Bereich Süd-Ost und Süd-West Sven Wüstner Professional Verkäufer ① (0176) 18719008 Bereich Mitte Jörg Weissenborn Professional Verkäufer (2) (0176) 18719007 Nutzfahrzeug-Zentrum Weißensee Frank Wilke Professional Verkäufer (2) (030) 96062-240

www.peugeot-berlin.de

stimmte Geschmackserwartung und nicht lediglich eine gemeinhin übliche Bezeichnung für eine bestimmte Art von Käse, der gerieben werden kann.

Urheberrecht

In einer Entscheidung vom 15.6.2010 -5 U 35/08 hatte sich das Kammergericht mit der urheberrechtlichen Beurteilung der Verwertung eines Lichtbilds, auf dem ein (weiteres) "Lichtbild im Lichtbild" zu sehen ist, zu befassen. Das Gericht sah in der unveränderten und erkennbaren Abbildung des kleinen Fotos in dem neuen großen Foto einen urheberrechtlich relevanten Eingriff in das Vervielfältigungsrecht des Lichtbildners. Die Verwendung sei auch nicht etwa durch die Zitierfreiheit gedeckt, da es insofern an einer geistigen Auseinandersetzung mit dem zitierten Objekt fehle. Auch eine freie Benutzung nach § 24 Abs. 1 UrhG schied nach Auffassung des Gerichts aus, da von dem hierfür erforderlichen "Verblassen" bei dem Foto keine Rede sein könne.

In seiner nicht rechtskräftigen Entscheidung vom 26.3.2010 - 5 U 66/09 - anhängig beim BGH unter dem Az: I ZR 73/10 - hält das Kammergericht auch nach der Reform des Urhebervertragsrechts im Jahr 2002 an der Auffassung fest, dass mit den §§ 32, 32a UrhG für eine angemessene Vergütung der Urheber gesorgt werden sollte. Ein Lösungsansatz dergestalt, dass zur Verbesserung der Rechtsstellung der Urheber in die Vertragsautonomie eingegriffen und die Einräumung Nutzungsrechten erschwert werden sollte, sei nicht ersichtlich. Eine AGBrechtliche Überprüfung müsse an dieser Stelle deshalb ausscheiden. Die Nutzungsrechte könnten daher - soweit sie einzeln aufgeführt sind - weiterhin ohne Einschränkung in den AGB eingeräumt werden. Insoweit sei auch ein "Buy-Out"

auf der Grundlage einer Pauschalvergütung möalich. Schließlich führte das Gericht aus, dass der Vorschrift des § 31 Abs. 5 UrhG (Zweckübertragungslehre) weiterhin kein "Leitbild" für die Zulässigkeit einzelner Nutzungsrechtseinräumungen entnommen werden könne.

In der sehr angediskutierten Entscheidung vom 29.6.2011 - 24 U 2/10 ging es um Nachvergüden tungsanspruch eines Synchronsprechers gemäß § 32a UrhG. Das Kammergericht lehnte einen Nachvergütungsanspruch des Synchronsprechers, der für die umfassende

räumung von Nutzungsrechten an seiner Sprachleistung eine für sich genommen übliche und angemessene Pauschalvergütung erhalten hatte, mit der Begründung ab, dass sein Beitrag für das Gesamtwerk lediglich von untergeordneter Bedeutung sei. Der Synchronisation eines Hauptdarstellers sei im Verhältnis zum gesamten Filmwerk nur untergeordnete Bedeutung beizumessen, wenn es sich um einen aufwändig unter Einsatz technischer Effekte, Kulissen und Kostüme gestalteten Film handelt, in dem weitere Hauptdarsteller und zahlreiche Nebendarsteller sowie Komparsen mitwirkten, und über längere Sequenzen hinweg der betreffende Hauptdarsteller nur mit wenigen sprachlichen Beiträgen in Erscheinung trete.

Dolmetscher und Übersetzer

Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Verfahrensrecht

Einen großen Teil der Rechtsprechungsübersicht des Dr. Hess nahmen sodann verfahrensrechtliche Fragen ein.

In dem ersten berichteten Fall hatte das Kammergericht entschieden, dass ein Unternehmen keine Veranlassung im Sinne des § 93 ZPO zur Klageerhebung gegeben habe, wenn nicht das Unternehmen, sondern nur sein Geschäftsführer erfolglos abgemahnt worden wurde. So das Kammergericht vom 8.3.2011 - 5 U 155/10.

Die Abmahnung eines Dritten sei nicht allein schon wegen ihres Charakters als Gegenangriff auf eine vorangegangene Abmahnung des Dritten missbräuchlich. Diese Rechtsauffassung hat das Kammergericht in seiner Entscheidung vom 13.4.2010 - 5 W 65/10 ausdrücklich wiederholt. Jedoch sei die Ausgangssituation einer "Retourkutsche" regelmäßig nicht unbedenklich und zwinge den (abgemahnten) Abmahnenden in einem besonderen Maß zu einer zurückhaltenden, Kosten schonenden Verfahrensweise. Eine Rechtsverfolgung in zwei Abmahnungen könne auch dann missbräuchlich sein, wenn zwar mehrere Wettbewerbsverstöße in einem Internetauftritt an zwei Tagen zeitlich nacheinander bekannt wurden, der Verfahrensbevollmächtigte jedoch beauftragt war, den gesamten Internetauftritt

BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE IM JANUAR/FEBRUAR:

DIE AUSGABE 1-2/2012 DES BERLINER ANWALTSBLATT ERSCHEINT ALS DOPPELHEFT IM FEBRUAR 2012.

Anzeigenschluss für Heft 1-2/2011 ist am 30.01.2012

CB-VERLAG CARL BOLDT | Tel. (030) 833 70 87 | E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

wettbewerbsrechtlich zu prüfen und dann abzumahnen.

Zum einstweiligen Verfügungsverfahren hat das Kammergericht am 14.12.2010 -5W 295/10 entschieden, dass ein Zuwarten (nach der Kenntnis eines Wettbewerbsverstoßes oder einer Markenrechtsverletzung), das nicht länger als zwei Monate währt, regelmäßig noch nicht als dringlichkeitsschädlich anzusehen sei. Diese Frist gelte auch für Urheberrechtsverstöße. Ein Zuwarten um knapp weniger als zwei Monate könne ausnahmsweise dann dringlichkeitsschädlich sein, wenn der Antragsteller schon Monate vorher von der Anmeldung einer im Kern identischen Marke erfahren und er schon damals hinreichend Anlass gehabt habe, von einem nicht unerheblichen Verletzungspotenzial auszugehen.

In einer weiteren Entscheidung zum einstweiligen Verfügungsverfahren entschied das Kammergericht, dass die aus § 12 Abs. 2 UWG folgende Dringlichkeitsvermutung widerlege, wer nach erstinstanzlich erfolgreichen Eilverfahren zu Beginn des Berufungsrechtszugs ohne besonderen Grund erkläre, dass er bis zum Verfahrensabschluss aus der einstweiligen Verfügung nicht vollstrecken werde. So das Kammergericht mit Entscheidung vom 11.5.2010 – 5 U 64/09.

Gegen das auf einen Kostenwiderspruch ergangene Urteil ist nach § 99 Abs. 2 Satz 1 ZPO die sofortige Beschwerde das statthafte Rechtsmittel. Das demgegenüber als "Berufung" eingelegte Rechtsmittel sei (analog § 99 Abs. 2 ZPO) als sofortige Beschwerde zu verstehen, wenn es sich gegen ein auf einen Kostenwiderspruch ergangenes Urteil richte. So das Kammergericht

in seiner Entscheidung vom 8.3.2011- 5 U 155/10.Dr. Hess merkte hierzu an, dass die Zulässigkeit in der Praxis jedoch häufig am Versäumnis der zweiwöchigen Beschwerdefrist des § 569 Abs. 1 Satz 1 ZPO scheitere.

In einer weiteren Entscheidung zum Kostenwiderspruch vom 17.5.2011- 5 W 75/11 führte das Kammergericht aus, dass ein solcher zugleich ein Anerkenntnis der einstweiligen Verfügung darstelle. Der Kostenwiderspruch könne nur dann erfolgreich sein, wenn er sich von Anfang an darauf beschränke und ausdrücklich auch als solcher bezeichnet sei. Dies hindere den Schuldner jedoch nicht, sich gegen einen Teil der einstweiligen Verfügung in der Sache selbst mit dem Vollwiderspruch zu wehren, und einen weiteren Teil der einstweiligen Verfügung in der Sache selbst hinzunehmen, und insoweit die Kostenentscheidung anzugreifen. Um jedoch den Vorteil des § 93 ZPO in zeitlicher Hinsicht zu wahren, müsse der Kostenwiderspruch bei Einlegung "sofort" als solcher bezeichnet werden.

In seiner nicht rechtskräftigen Entscheidung vom 24.5.2011- 5 W 64/1140 setzt sich das Kammergericht bewusst in Widerspruch zu einer Entscheidung des OLG Hamburg vom 2.10.2007 - 5 W 99/07, wenn es die Verhängung eines Ordnungsgeldes gegen den Geschäftsführer (neben der juristischen Person) für möglich erachtet, obwohl die juristische Person und ihr Geschäftsführer Titelschuldner desselben Verstoßes sind. Das Kammergericht sieht insoweit keinen Anlass, den persönlich einem Unterlassungstitel unterworfenen Geschäftsführer gegenüber anderen zu privilegieren.

> Rechtsanwalt Robert Golz, LL.M, Berlin

Gerichtsverhandlungen per Videokonferenz

Kennen Sie den § 128a ZPO? Seit 2005 erlaubt diese Vorschrift Videokonferenzen im Zivilverfahren, und scheint trotzdem noch ein Schattendasein zu führen. Nach § 128a ZPO können im Einverständnis zwischen Gericht und Parteien im Zivilverfahren sowohl die Parteien, als auch Anwälte, Zeugen und Sachverständige per Videokonferenz an Gerichtsverhandlungen teilnehmen, ohne selbst anwesend zu sein.

In seinem Bericht zu aktuellen Fragen des Zivilprozessrechts in der Reihe "Richter- und Anwaltschaft im Dialog" erklärte Richter am Kammergericht Dr. Oliver Elzer zur Berliner Praxis: "Die größere Anlage steht im Saal B 306 des Kriminalgerichts. Sie hat drei große Flachbildschirme. Die zweite kleinere Anlage mit einem Flachbildschirm steht in einem Raum, der häufig für Kindes- oder Zeugenanhörungen bei Videokonferenzen genutzt wird. Im Wege der Amtshilfe steht die Anlage allen Berliner Gerichten zur Verfügung."

Christian Christiani



Neue Notarstellen

Die Senatsverwaltung für Justiz hat 30 Notarstellen im Amtsblatt für Berlin vom 11.11.2011 mit einer Ausschreibungsfrist von sechs Wochen ausgeschrieben. Zur Zeit gibt es in Berlin nach Angaben der Senatsverwaltung 892 Notare, davon 135 Notarinnen.

Bewerbungsformulare sind bei der Präsidentin des Kammergerichts, Elßholzstraße 30-33, 10781 Berlin, Zimmer 40, erhältlich oder unter <u>www.berlin. de/sen/justiz/qerichte/kg/notar/formulare.html</u> abrufbar. Die Teilnahme am Bewerbungsverfahren ist gebührenpflichtig.

Weihnachtsspende

Die Hülfskasse ruft wieder dazu auf, hilfsbedürftige Kolleginnen und Kollegen mit einer Weihnachtsspende zu unterstützen. Die Spendenkonten der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte lauten:

Deutsche Bank Hamburg

Konto-Nr. 030 99 06, BLZ 200 700 00

Postbank Hamburg

Konto-Nr. 474 03-203, BLZ 200 100 20

Jede Spende ist steuerabzugsfähig.

Der Verein ist wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid vom 11. Juli 2011, Steuer-Nr. 17/1432/06459 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG von der Körperschaftssteuer befreit.

Kammerversammlung am 7. März 2012 um 18 Uhr

Die ordentliche Kammerversammlung des Jahres 2012 wird am Mittwoch, 7.03.2012, um 18.00 Uhr beginnen und endet mit einem Empfang. Die Kammerversammlung findet wieder statt im Haus der Kulturen der Welt, John-Foster-Dulles-Allee 10, 10557Berlin. Das detaillierte Programm folgt im nächsten Kammerton, Heft 1-2/2012, und auf der Webseite www.rak-berlin.de im Nachrichtenbereich.



Auf dem gut besuchten Empfang für neu zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte am 9. November 2011 stellte Präsidentin Irene Schmid (2. v. I.) die Organe der Selbstverwaltung dar und Ansprechpartner im Vorstand vor (auf dem Foto Wolfgang Gustavus (Ii.), Ulrike Sillbermann und Hans-Oluf Meyer) Die neuen Kammermitglieder hatten auch Gelegenheit, auf ausgelegten Fragebögen ihre Anliegen an die RAK mitzuteilen und untereinander erste berufliche Erfahrungen auszutauschen.

Foto: RA Schick

Jetzt Ausbildungsplätze 2012 planen!



Der doppelte Abiturjahrgang 2012 bietet die Chance, im kommenden Jahr Schulabgänger für eine Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte oder ReNo zu finden

Zum 30.9.11 war die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge um 11% auf 257 gesunken. Für die Anwaltschaft droht mittelfristig Fachkräftemangel. Deshalb hat die Rechtsanwaltskammer am 26.11.11 auf der Ausbildungsmesse *Stuzubi* für die Ausbildung geworben.

Alles zur Ausbildung unter <u>www.rak-berlin.de</u> in der Serviceleiste rechts unter *Ausbildungsvertrag* oder Tel. 306 93151 (Frau Pöschke, Foto)

Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus, Littenstraße 9, 10179 Berlin, Tel. 306 931-0, Fax: 306 931-99 www.rak-berlin.de E-Mail: info@rak-berlin.org

"Chance und Haftungsrisiko zugleich"

Interview mit Präsidentin Irene Schmid zur Entschädigung bei "überlangen Gerichtsverfahren"

Kammerton: Am 2.12.2011 stand das "Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren" im Bundesgesetzblatt (Seite 2302) Am 3.12. trat es in Kraft. Was bringt es Neues? Was war der Anlass für dieses Gesetz?

Rechtsanwältin und Notarin Schmid: Bei unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens soll es nun eine Entschädigung geben. Dies wurde Gesetz nach 125 Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, in denen Deutschland zu Entschädigungszahlungen wegen überlanger Verfahrensdauer verurteilt wurde und einem Pilotverfahren beim EGMR, das von Deutschland eine grundsätzliche Lösung forderte.

Definiert das Gesetz, ab wann eine Verfahrensdauer unangemessen ist?

Nein, das richtet sich jeweils nach den Umständen des Einzelfalls. Der Bundesdurchschnitt in den einzelnen Gerichtszweigen kann als erste Orientierung helfen. Das BMJ hat diese in seiner Pressemitteilung vom 14.10.11 für die Zivil-, Verwaltungs- und Finanzgerichte genannt (www.bmj.de).

Welche Voraussetzungen gibt es für einen Entschädigungsanspruch?

Bei noch laufenden Verfahren ist zunächst eine Verzögerungsrüge zu erheben. Kommt es für die Beschleunigung des Verfahrens auf Umstände an, die bisher nicht vorgetragen sind, muss die Verzögerungsrüge hierauf hinweisen. Eine Klage auf Entschädigung wegen unangemessener Dauer des Verfahrens kann frühestens 6 Monate nach der Verzögerungsrüge erhoben werden.

Wie hoch ist die Entschädigung?

Für immaterielle Nachteile, die sich nicht



Rechtsanwältin und Notarin Irene Schmid Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin seit März 2009 Foto: RA Ehrig

in einem Vermögensschaden auswirken, gibt es eine Regelentschädigung von 1.200 Euro pro Jahr der Verzögerung, und zwar ohne dass ein schuldhaftes Verhalten vorliegen muss. Bei unangemessener Verfahrensdauer wird der immaterielle Schaden widerlegbar vermutet. Das Gericht kann aber – je nach Lage des Einzelfalles – auch ganz von einer Entschädigung absehen oder diese höher oder niedriger festsetzen.

Daneben kann bei festgestellter unangemessen langer Verfahrensdauer für materielle Schäden umfassender Schadensersatz einschließlich des entgangenen Gewinns verlangt werden. Hierbei sind aber die erlittenen Nachteile und die Ursächlichkeit der Verzögerung für den Schaden vom Geschädigten nachzuweisen.

Gilt das auch für bereits laufende oder sogar für abgeschlossene Verfahren?

Für anhängige Verfahren, die schon verzögert sind, muss die Verzögerungsrüge unverzüglich nach dem Inkrafttreten erhoben werden. Hier droht also bei schuldhaftem Zögern ein Haf-

tungsrisiko. Für bereits abgeschlossene Verfahren kann ohne Verzögerungsrüge sofort Entschädigungsklage erhoben werden. Hier gilt eine Ausschlussfrist von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes. Die Klage muss also spätestens am 3. Juni 2012 erhoben sein. Das Gesetz stellt also Chance und Haftungsrisiko zugleich dar.

Wo ist die Klage zu erheben?

Je nach Gerichtszweig sind die Oberlandesgerichte, die Landessozialgerichte, die Oberverwaltungsgerichte, die Landesarbeitsgerichte oder die obersten Gerichtshöfe des Bundes zuständig.

Gibt es für diese Klagen einen Gebührentatbestand im RVG?

Im Vergütungsverzeichnis wird bei Nr. 3300 eine neue Nr. 3 eingefügt. Es gibt also eine 1.6 Verfahrensgebühr.

Neben anderen hatte auch die RAK Berlin den Gesetzentwurf kritisiert, u.a. weil hierdurch kaum eine Beschleunigung zu erwarten ist, da nun die vorhandenen Richter zusätzlich die Verzögerungsrügen und die Entschädigungsklagen bearbeiten müssen. Wurde der Kritik Rechnung getragen?

Nein, aber der Bundestag hat zugleich eine Entschließung angenommen. Darin wird die Bundesregierung aufgefordert, nach Ablauf von zwei Jahren die Anwendung des Gesetzes zu evaluieren. Wir werden beobachten, ob die durchschnittliche Verfahrensdauer ansteigt. Außerdem werden wir uns weiter für eine ausreichende Personalausstattung der Gerichte einsetzen.

Frau Schmid, vielen Dank für das Gespräch.

Vier statt zwei?

Zur Praxis des Unterbindungsgewahrsams in Berlin / Von RA Thomas Moritz, Berlin

Mit der Erweiterung der Höchstdauer des ASOG-Unterbindungsgewahrsams von zwei auf vier Tage hat die große Koalition sich auf ein scheinbar unspektakuläres Vorhaben geeinigt. Die aus den Reihen der Koalition und vom neuen Innensenator spärlich geäußerten Zielvorstellungen einer Gesetzesänderung kollidieren jedoch mit den vom Bundesverfassungsgericht für den Bereich der polizeilichen Freiheitsentziehung bereits gesetzten Maßstäben. Rechtstatsächlich ist die Figur des Unterbindungsgewahrsams ein Deckmantel für das faktische Aus-dem-Verkehr-Ziehen unliebsamer Personen; häufig ist er Strafe für die Ausübung der Versammlungsfreiheit, jedenfalls (Freiheits-) Strafe ohne Urteil.

Wie häufig der Unterbindungsgewahrsam in Berlin Anwendung findet, ist unbekannt. Anwendungsschwerpunkt in Berlin dürfte bisher der 1. Mai sein, für den der Polizeipräsident alljährlich den alten, baulich und von der Innenausstattung seit einigen Jahrzehnten unverändert gebliebenen vormaligen Abschiebegewahrsam in der Kruppstr. als ZEB (Zentrale Erstbearbeitung) wieder in Betrieb nimmt. Dort wurden in den letzten fünf Jahren am 1. Mai durchschnittlich jeweils ca. 250 bis 300 Personen, in der Regel bis zum 2. Mai, 6.00 Uhr, in Gewahrsam gehalten. Jeweils höchstens 20 erfuhren das Privileg einer richterlichen Anhörung.

Nur wenige sehen den Richter

Seit den Polizeikesseln der 80er Jahre ist die massenhafte Ingewahrsamnahme bei Großereignissen eine regelmäßige Polizeitaktik. Der Unterbindungsgewahrsam muss gemäß § 30 I Nr. 2 ASOG "unerlässlich sein, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung" einer Straftat oder bedeutsamen Ordnungswidrigkeit zu verhin-

dern. Der erhöhte Gefahrenmaßstab der Unmittelbarkeit bedeutet, dass der Schadenseintritt sofort und fast mit Gewissheit, d.h. mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein muss (KG NVwZ 2000, 468 ff. zum Reagan-Kessel 1987). Die sodann im Anschluss an BVerwGE 45, 51(Vietnam-Demo 1968) erfolgende, allein mit "althergebrachten Grundsätzen" begründete Herabstufung des Wahrscheinlichkeitsmaßstabes soll genauester Prognosetatsachen bedürfen, steht aber der zwischenzeitlichen verfassungs-Rechtsprechung gerichtlichen Schwere der Grundrechtseingriffe entgegen.

Die Prüfung des vom Gesetzeswortlaut vorgeschriebenen Maßstabs wird von der Polizei regelmäßig nicht beachtet und findet auch gerichtlich keine Problematisierung mit dem Ergebnis, dass das Individuum seiner Grundrechte verlustig geht. Der bloß niedergeschriebene Verdacht eines geringfügigen Vergehens soll vielmehr regelmäßig die Gefahr des Begehens weiterer Straftaten zu einem weiter entfernten Zeitpunkt, an einer anderen Örtlichkeit und in einem anderen Zusammenhang indizieren.

So muss, wer in der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai in Berlin in Verdacht gerät, z. B. in alkoholisiertem Zustand einen Beamten beleidigt zu haben, damit rechnen, dass ihm unterstellt wird, er werde anlässlich einer Maidemonstration am folgenden Tag und in einem anderen Bezirk Straftaten begehen und könne davon nur abgehalten werden, indem man ihn bis zum 2.Mai 6.00 Uhr wegsperre. Im Hinblick darauf, dass aus verfassungsrechtlichen Gründen die Freilassung zu erfolgen hat, sobald die Gefahrenlage entfallen ist (entsprechend § 33 I Nr. 1 ASOG), bedarf es aber offensichtlich der Verlängerung auf vier Tage nicht, die der neue Innensenator damit begründet, dass "Gewalttäter" nicht in das Maigeschehen zurückkehren können sollen (RBB, Klipp und Klar, 22.11.2011).

Hinsichtlich der Verfahrensgrundrechte der Betroffenen, in die regelmäßig eingegriffen wird, hat das Bundesverfassungsgericht Polizei und Gerichten auf den Weg gegeben:

"Für den schwersten Eingnff in das Recht der Freiheit der Person, die Freiheitsentziehung, fügt Art. 104 Abs. 2 GG dem Vorbehalt des (förmlichen) Gesetzes den weiteren, verfahrensrechtlichen Vorbehalt einer richterlichen Entscheidung hinzu, der nicht zur Disposition des Gesetzgebers steht. Der Richtervorbehalt dient der verstärkten Sicherung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG. (...)

"Unverzüglich" ist dahingehend auszulegen, dass die richterliche Entscheidung ohne jede Verzögerung, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt, (zu erfolgen hat). Nicht vermeidbar sind z.B. Verzögerungen, die durch die Länge des Weges, Schwierigkeiten beim Transport, die notwendige Registrierung und Protokollierung, ein renitentes Verhalten des Festgenommenen oder vergleichbare Umstände bedingt sind.(...)

Hinsichtlich aller Umstände sind von Polizei und Gerichtsbarkeit in ihrem jeweiligen Bereich organisatorische Vorkehrungen zu treffen. (...) Die freiheitssichernde Funktion des Art. 2 Abs. 2 Satz. 2 GG setzt Maßstäbe für die Aufklärung des Sachverhaltes." (BVerfG 2 BvR 447/05 vom 13.12.2005).

Entgegen der seit Jahren unstreitigen Tendenz der Rspr. zu einer hinzunehmenden Höchstdauer von wenigen Stunden (praktisch: drei bis vier Stun-

Kammerton

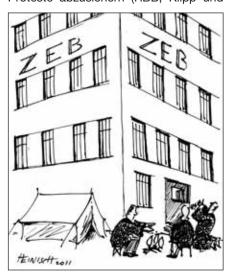
den) bis zur richterlichen Anhörung, muss die weit überwiegende Mehrzahl der (wenigen) Betroffenen, die eine richterliche Anhörung durchlaufen, in Berlin zehn bis zwanzig Stunden auf diese warten. Der große organisatorische Aufwand der Einrichtung einer ZEB Kruppstr., in der der Polizeipräsident zur Umsetzung des Beschleunigungsgrundsatzes nach seinen schriftsätzlichen Angaben bis zu 1.000 Personen zu koordinieren hat. krankt offensichtlich daran, dass die riesige Personenmenge am Ende durch das Nadelöhr geschätzter vier bis sechs Antrags-Sachbearbeiter einer Schicht geführt werden muss. Das Nadelöhr ist seit Jahren bekannt, nicht auf Berlin beschränkt und offensichtlich gewollt. Vielmehr verlaufen Großereignisse in anderen Bundesländern regelmäßig mit gleichem organisatorischen Mangel und dem gleichen Ergebnis, dass nur ein verschwindend geringer Bruchteil der Betroffenen richterlich angehört wird.

Unzumutbare Arbeitsbedingungen für Anwälte

Die anwaltliche Tätigkeit in der ZEB wird hinsichtlich all ihrer Voraussetzungen prekarisiert und findet ganz überwiegend, auch im Dunkeln und Nassen, outdoor statt, nämlich auf dem Bürgersteig der Kruppstr. bei den sich jeweils stundenlang hinziehenden Versuchen, einen der zwei bis drei polizeilichen "An waltsbetreuer" anzusprechen, um nach einer Reihe von Abklärungen zum Mandanten in das Gebäude begleitet zu werden und um das für diesen Zeitraum von der Polizei in Form zweier Richterzimmer eingerichtete "Gericht" zu erreichen, das in der Regel weder telefonisch noch per Fax zu erreichen ist. Zur Garnierung wurde 2010 die später zurückgenommene Aufforderung durch einen ZEB-Leiter geliefert, die anwesenden AnwältInnen mögen das ordnungswidrige Lagern auf öffentlichen Wegen und Plätzen unterlassen, sonst müsse unmittelbarer Zwang gegen sie eingesetzt werden.

Sogenannte "Gewalttäter", um noch einmal auf den neuen Innensenator zurückzukommen, also Personen, die z.B. eines schweren Landfriedensbruches beschuldigt werden, werden ohnehin den Bereitschaftsrichtern am Tempelhofer Damm vorgeführt oder jedenfalls dorthin verbracht. Entscheidet der Bereitschaftsrichter nach Prüfung, ob ein dringender Tatverdacht vorliegt, dass der Erlass eines Haftbefehls abzulehnen oder dieser außer Vollzug zu setzen ist, hat die von diesem anzuordnende Entlassung zu erfolgen. Ein Unterbindungsgewahrsam ist schon wegen des offenkundigen Verstoßes gegen den Beschleunigungsgrundsatz nicht mehr denkbar. Zudem ist aufgrund der Zäsur durch die Maßnahme nach der StPO das Erreichen einer unmittelbaren Begehungsgefahr ausgeschlossen.

Ebenso ins Leere geht die Begründung des Koalitionsvorhabens durch den Landesvorsitzenden der SPD, dass es darum gehe, Staatsbesuche gegen Proteste abzusichern (RBB, Klipp und



Unterlassungsverpflichtung

Gerd Walter Tuchen hat sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet, es zu unterlassen, geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für Dritte vorzunehmen, Dritten anzubieten oder mit einer derartigen Tätigkeit zu werben, solange nicht eine dazu von der zuständigen Behörde erforderliche Erlaubnis erteilt ist, oder die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt ist. Klar, 22.11.2011). Diesbezüglich wäre wohl erst noch das Demonstrationsrecht abzuschaffen (vgl. EGMR, Schwabe and M. G. v. Germany, 8080/08 und 8577/08 vom 1.12.2011).

Keines Kommentars bedarf der Wunsch eines Landesvorsitzenden einer Polizeigewerkschaft, auch Rocker sollten für vier Tage in den Unterbindungsgewahrsam gesteckt werden (Kurier, 1.11.2011).

Nach einer zu Unrecht in Vergessenheit geratenen Entscheidung des Landgerichts Berlin ist eine polizeirechtliche Freiheitsentziehung untauglich, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befördern, wenn zahlreiche prognostische Alternativtäter vor Ort sind und deshalb rechtswidrig (LG Berlin NJW 2001, 162, m.w.N., Hasenheide).

Der Unterbindungsgewahrsam gehört nicht verlängert, sondern abgeschafft.

Aktuelles unter www.rak-berlin.de

Auf der Website der RAK Berlin wurde in der Nachricht vom 10.11.2011 auf die Presseinformation der Rechtsanwaltskammer gegen die verlängerte "Vorbeugehaft" hingewiesen.

Die Nachricht vom 24.11.2011 informierte über den vom Bundesjustizministerium veröffentlichten Referentenentwurf für ein Kostenrechtsmodernisierungsgesetz. Danach soll es u.a. zu einer Anpassung der Vergütung für die Anwaltschaft kommen.

Unter Rechtsprechung AnwG/ AGH auf der rechten Seite der Website und im offenen Mitgliederbereich ist ein Urteil des Anwaltsgerichts vom 02.09.2011 zur Verletzung der anwaltlichen Pflichten aus §§ 27 Abs. 1, 43, 56 Abs. 1 S. 1 BRAO i.v.m. §§ 5, 11 Abs. 1, 14 BORA und ein Urteil des Anwaltsgerichts vom 17.08.2011 wegen Nichtbeantwortung von Mandantenanfragen und beharrlicher Nichtbearbeitung des Mandats eingestellt worden.

Kammerton

Fremdbesitzverbot und interdisziplinäre Zusammenarbeit

Die Rechtsanwaltskammer Berlin bietet am Freitag, 20. April 2012 von 14 bis 18 Uhr ein halbtägiges Seminar an unter dem Titel: "Fremdbesitz und interdisziplinäre Zusammenarbeit: Was erwartet die Anwaltschaft in Deutschland?"

Ausgangspunkt ist die neue Rechtslage in England und Wales, wo sich Rechts-anwaltsgesellschatten in sog. Alternative Business Structures (ABS) unter Beteiligung von Angehörigen anderer Berufe und von Finanzinvestoren zusammenschließen können.

John Pickering, Group Chief Executive von Irwin Mitchell, London, wird über entsprechende Pläne seiner Kanzlei berichten.

In anderen europäischen Ländern ist ein Fremdbesitz an Rechtsanwaltsgesellschaften bisher tabu. Die Kapitalbeteiligung Dritter wird als große Gefahr für die anwaltliche Unabhängigkeit betrachtet. In Deutschland stehen die Erweiterung der sozietätsfähigen Berufe und die damit verbundenen erweiterten Kapitalbeteiligungsmöglichkeiten seit langem in der Diskussion.

Das Soldan Institut hat mit Pressemitteilung vom 17.11.2011 darauf hingewiesen, dass die deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte es in einer Umfrage ganz mehrheitlich ablehnen, dass sich berufsfremde Investoren künftig an Anwaltsgesellschaften beteiligen können. Allerdings könne es sein, so das Soldan Institut, dass mit dem Nachrücken jüngerer Kollegen die Zustimmung zur Fremdkapitalisierung zunehme. Zudem könnten Großkanzleien in den kommenden Jahren gezwungen sein, auf die Entwicklungen in England und Wales zu reagieren.

Programm und Anmeldung unter <u>www.rak-berlin.de</u> im Terminkalender und in der Nachricht vom 25.11.2011

Fortbildung 2012 der Rechtsanwaltskammer Berlin und des Deutschen Anwaltsinstituts e.V.

Das Fortbildungsangebot der Rechtsanwaltskammer Berlin für die Zeit ab März 2012 bis Anfang 2013 wird im kommenden Kammerton, Heft 1-2/2012, das Mitte Februar 2012 erscheint, und im Januar auf der Website www.rak-berlin.de veröffentlicht.

Die Rechtsanwaltskammer wird u.a. wieder die grundlegenden Seminare über "Die steuerlichen Belange einer Anwaltskanzlei", weiterhin "Update RVG", "Update Zivilprozessrecht", über die "Zusammenarbeit mit der Rechtsschutzversicherung" zu "PKH und Beratungshilfe" und zur "Zwangsvollstreckungspraxis" sowie zum "Erfolgreichen Kanzleimarketing" anbieten.

Neu im Programm sind drei kurze Veranstaltungen zum Gebührenrecht für Strafverteidiger, Zivilrechtler und Familienrechtler, der halbtägige Kurs "English for Office Communication" sowie die Veranstaltung "Jahresende Haftungsfalle". Weitere neue Veranstaltungen sind in der Planung.

Die RAK wird auch für Fachanwälte gem. § 15 FAO Termine anbieten (z.B. Arbeitsrecht mit Prof. Jobst-Hubertus Bauer am 15.05.2012, z.B. Verwaltungsrecht mit VRiVG Johann Weber).

Daneben bietet die RAK in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. zahlreiche weitere Veranstaltungen für Fachanwälte an (s. rechts).

Wer den Newsletter der RAK Berlin unter <u>www.rak-berlin.de</u> unter <u>Aktuelles/Newsletter</u> bestellt, wird über die Veröffentlichung des Jahresprogramms auf der Website informiert.

Privates Bankrecht im Januar 2012

Am **19.01.** und am **26.01.2012** bietet die RAK wieder das zweiteilige Seminar zum Privaten Bankrecht mit Richter am Landgericht Dr. Bernhard Dietrich an, jeweils von **14.30 - 20 Uhr.** Das Seminar

ist anerkannt gem. § 15 FAO für Bankund Kapitalmarktrecht (2 x 5 Stunden).

Anmeldung unter <u>www.rak-berlin.de</u> unter <u>Aktuelles/Termine</u>

Leserbrief zum Beitrag "in memoriam" Kammerton 11, S. 408:

Vielen Dank für die Würdigung meines Vaters Georg Lubinski (Giora Lotan) ⁱⁿ Ihrer Zeitschrift. Es tut gut, dass sich die Berliner Anwaltschaft ihrer vertriebenen Kollegen erinnert.

In aller Bescheidenheit sind zwei Tatsachen zu korrigieren: Mein Vater war nicht Minister, sondern Generaldirektor der genannten Ministerien in Israel. Auch kämpfte er nicht – wie von Joel Levi missverstanden – im 2. Weltkrieg in der britischen Armee. Er erhielt aber eine Auszeichnung vom britischen König, da er sich für die Familien von Soldaten, die in der britischen Armee kämpften, sozial engagierte.

Yehoyakim Lotan, (Raanana, Israel)

Der **Newsletter der RAK Berlin** (z.Zt. 3.240 Abonnenten) wird einmal im Monat versandt und kann kostenlos abonniert werden unter www.rak-berlin.de unter *Aktuelles/Newsletter*.



Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. – DAI

- 1. Halbjahr 2012 -

ARBEITSRECHT

Arbeitsrecht aktuell

Teil I 18.02.2012 · Teil II 09.06.2012 · Teil III 03.11.2012 Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm jeweils Sa. 9.00 - 16.30 Uhr · jeweils 6 Zeitstunden - \$ 15 FAO Teil I − III: \$ 645,-/545-* − je Teil: 295,-/245,-*

Aktuelle Rechtsprechung des BAG und der Instanzgerichte zu den vier Kernbereichen der Betriebsverfassung

20. – 21.04.2012 · Fr. 10.00 - 18.00 Uhr; Sa. 09.00 - 12.30 Uhr Klaus Griese, Richter am Arbeitsgericht, Hamm € 395,-/295,-* · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

Effektive anwaltliche Strategien im Bauprozess

25.02.2012 · Sa. 9.00 - 14.45 Uhr

Dr. Peter Sohn, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und Fachanwalt für Versicherungsrecht, Hamm \in 325,-/195,-* \cdot 5 Zeitstunden - § 15 FAO

Ausgewählte Problemfelder des privaten Baurechts

27. – 28.04.2012 · Fr. 09.00 - 17.00 Uhr; Sa. 09.00 - 12.30 Uhr Dr. Wolfgang Koeble, RA, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Reutlingen; Dr. Alexander Zahn, RA, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt, Reutlingen € 395,-/310,-* · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

ERBRECHT

Fallstricke und Haftungsgefahren im Erbrecht umgehen $28.03.2012 \cdot Mi.\ 14.00 - 19.30\ Uhr$

Stephan Rißmann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Berlin € 310,-/205,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

FAMILIENRECHT

Aktuelle Brennpunkte zum FamFG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung im Bezirk des Kammergerichts und des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

02.03.2012 · Fr. 14.00 - 19.30 Uhr

Harald Vogel, Weiterer aufsichtsführender Richter am Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg a. D., Berlin

€ 255,-/205,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

Einkommensermittlung im Unterhaltsrecht

20.04.2012 · Fr. 14.00 - 19.30 Uhr

Dr. Jürgen Soyka, Vors. Richter am Oberlandesgericht, Düsseldorf € 245,-/195,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

Aktuelle Entwicklung im Unterhalts- und Unterhaltsverfahrensrecht $21.04.2012\cdot Sa.~09.00$ - 14.45~Uhr

Dr. Jürgen Soyka, Vors. Richter am Oberlandesgericht, Düsseldorf € 225,-/195,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ/ URHEBER- UND MEDIENRECHT

Das anwaltliche Mandat im Presse- und Persönlichkeitsrecht $30.03.2012 \cdot Fr. 14.00 - 19.30 \text{ Uhr}$

Prof. Dr. Christian Schertz, Rechtsanwalt, Berlin € 325,-/225,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Corporate Litigation – Gesellschafterstreit und Ausscheiden 27.01.2012 · Fr. 9.00 - 17.00 Uhr Dr. Joschim Bauer, Rechtsanwalt, Berlin: Dr. Werner Meyer

Dr. Joachim Bauer, Rechtsanwalt, Berlin; Dr. Werner Meyer, Vors. Richter am Landgericht, Nürnberg/ Fürth € 345,-/345,-* · 6,5 Zeitstunden - § 15 FAO

INSOLVENZRECHT

Praktikerseminar Zwangsversteigerung

04.02.2012 · Sa. 09.00 - 14.45 Uhr

Prof. Udo Hintzen, Dipl.-Rechtspfleger, Berlin

€ 325,-/225,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

KANZLEIMANAGEMENT

Powerworkshop Zwangsvollstreckung

- Tagesseminar für Rechtsanwälte und qualifizierte

Mitarbeiter der Anwaltskanzlei

22.02.2012 · Mi. 14.00 - 19.30 Uhr

Karin Scheungrab, Dipl.-Rechtspflegerin (FH), Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, Insolvenz, Zwangsvollstreckung und Kanzleimanagement, Leipzig

€ 275,-/195,-* (für Mitarbeiter € 185,-/145,-*) · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

MEDIZINRECHT

Beratung von Krankenhäusern

04.05.2012 · Fr. 09.00 - 16.30 Uhr

Prof. Dr. Michael Quaas, M.C.L., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Fachanwalt für Medizinrecht, Richter im Senat für Anwaltssachen beim BGH, Stuttgart € 345,-/245,-* · 6 Zeitstunden - § 15 FAO

MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

Aktuelle Entwicklung Energetische Gebäudesanierung, Instandsetzung, Modernisierende Instandsetzung,

Modernisierung, Barrierefreiheit

03.03.2012 · Sa. 09.00 - 14.45 Uhr

Dr. Carsten Brückner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Vorsitzender des Landesverbandes Haus & Grund Berlin e.V., Mitglied des Gesamtvorstandes von Haus & Grund Deutschland, Berlin

€ 245,-/195,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

SOZIALRECHT

Vorläufiger Rechtsschutz im Sozialrecht

17.02.2012 · Fr. 14.00 - 19.30 Uhr

Thomas Krodel, Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht, Schweinfurt

€ 295-/195,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

SGB II und SGB III - Neueste Gesetzgebung,

Rechtsprechung und Praxis

28.04.2012 · Sa. 09.00 - 14.45 Uhr

Dr. Jürgen Brand, Rechtsanwalt, Richter des Verfassungsgerichtshofs für das Land NRW, Hagen

€ 275,-/175,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT

Öffentliches Nachbarrecht

24.02.2012 · Fr. 9.00 - 16.30 Uhr

Dr. Manfred Siegmund, Vors. Richter am Verwaltungsgericht, Köln \in 310,-/245,-* \cdot 6 Zeitstunden - \$ 15 FAO

Alle Termine abrufbar unter: www.anwaltsinstitut.de

Veranstaltungen finden im DAI-Ausbildungscenter Berlin statt, Voltairestr. $1\cdot 10179$ Berlin

Fragen und Anmeldungen richten Sie bitte an:

Deutsches Anwaltsinstitut e.V. · Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum Tel. (02 34) 970 64 -0 · Fax (02 34) 70 35 07 · info@anwaltsinstitut.de www.anwaltsinstitut.de

*Vergünstigter Kostenbeitrag für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2 · 14776 Brandenburg · Telefon (03381) 25 33-0 · Telefax (03381) 25 33-23

1. Kammerversammlung 2012 - Termin bitte vormerken -

Die Versammlung der Kammer für den Berichtszeitraum 2011 findet am 20.04.2012 um 10.00 Uhr in Potsdam in den Räumlichkeiten des Mercure Hotels, Lange Brücke in 14467 Potsdam statt.

2. Veranstaltungen in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut

Handels- und Gesellschaftsrecht

27.01.2012, 9.00 - 17.00 Uhr

"Corporate Litigation - Gesellschafterstreit und Ausscheiden"

RA Dr. Joachim Bauer, Berlin Referent:

Dr. Werner Meyer, Vors. Richter am LG Nürnberg/Fürth

Tagungsort: Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Kostenbeitrag: 245,00 € Gem. § 15 FAO für Handels- u. Gesellschaftsrecht (6,5 Std.)

Insolvenzrecht

04.02.2012, 9.00 - 14.45 Uhr

Kostenbeitrag: 225,00 €

"Praktikerseminar Zwangsversteigerung"

Prof. Udo Hintzen, Dipl.-Rechtspfleger, Berlin Referent:

Tagungsort: Berlin, DAI-Ausbildungscenter Gem. § 15 FAO für Insolvenzrecht (5 Std.)

Sozialrecht

17.02.2012, 14.00 - 19.30 Uhr

Kostenbeitrag: 195,00 €

"Vorläufiger Rechtsschutz im Sozialrecht"

Referent: Thomas Krodel, Vors. Richter am Bayerischen LSG, Schweinfurt

Tagungsort: Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Gem. § 15 FAO für Sozialrecht (5 Std.)

Kanzleimanagement

22.02.2012, 14.00 - 19.30 Uhr

Kostenbeiträge

195,00 € (Rechtsanwälte) 145,00 € (Mitarbeiter)

"Powerworkshop Zwangsvollstreckung"

Tagesseminar für Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei

Referentin: Karin Scheungrab, Dipl.-Rechtspflegerin (FH),

> Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, Insolvenz, Zwangsvollstreckung und Kanzleimanagement

Tagungsort: Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Verwaltungsrecht

24.02.2012, 9.00 - 16.30 Uhr

Kostenbeitrag: 245,00 €

"Öffentliches Nachbarrecht"

Dr. Manfred Siegmund, Vors. Richter am VG, Köln Referent:

Tagungsort: Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Gem. § 15 FAO für Verwaltungsrecht (6 Std.)

Bau- und Architektenrecht

"Effektive anwaltliche Strategien im Bauprozess"

25.02.2012, 9.00 - 14.45 Uhr Referent: RA Dr. Peter Sohn,

FA für Bau- u. Architektenrecht und FA für Versicherungsrecht, Hamm

Tagungsort: Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Kostenbeitrag: 195,00 € Gem. § 15 FAO für Bau- u. Architektenrecht (5 Std.)

Mitgeteilt

Familienrecht

02.03.2012, 14.00 - 19.30 Uhr

"Aktuelle Brennpunkte zum FamFG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung im Bezirk des Kammergerichts und des Brandenburgischen Oberlandesgerichts!

Referent: Harald Vogel, weiterer aufsichtsführender Richter

am AG Tempelhof-Kreuzberg a.D., Berlin

Tagungsort: Berlin, DAI-Ausbildungscenter Gem. § 15 FAO für Familienrecht (5 Std.)

Kostenbeitrag: 205,00 €

Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

03.03.2012, 9.00 - 14.45 Uhr

"Aktuelle Entwicklung energetische Gebäudesanierung, Instandsetzung, Modernisierende Instandsetzung, Modernisierung, Barrierefreiheit"

Referent: RA Dr. Carsten Brückner,

FA für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht, Berlin

Tagungsort: Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Kostenbeitrag: 195,00 € Gem. § 15 FAO für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht (5 Std.)

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen unter: www.rak-brb.de (Veranstaltungen).

Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen an:

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg, Fax: 03381/25 33 23.

Sichern Sie sich 5% Online-Rabatt, melden Sie sich direkt unter www.rak-brb.de an!

Sämtlichen Teilnehmern wird nach der Veranstaltung eine qualifizierte Bescheinigung von der Rechtsanwaltskammer ausgestellt und zugesandt.

3. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

Andrea Hartmann

Weinbergstraße 32, 14469 Potsdam

Bettina Rausch

c/o Schmidt & Klingbeil

Jägerallee 26, 14469 Potsdam

Vivien Probstmeier

c/o BBL Bernsau Brockdorff

Friedrich-Ebert-Str. 36, 14469 Potsdam

Andrea Dohl

Speyerstraße 2, 16515 Oranienburg

Manfred Sparenberg

Geisterschlucht 13,

15913 Schwielochsee

Dr. Marc Lampe

Lindenstraße 1 A,

14624 Dallgow-Döberitz

Katrin Schmidt

Lindenweg 10, 15374 Müncheberg

Nancy Busching

Rheinstraße 8, 14513 Teltow

Anja Brückner

Gartenstraße 42 c,

15517 Fürstenwalde

Maren Puder

c/o Mönning & Georg RAe

Gerichtsplatz 7, 03046 Cottbus

Janine Illas

Lindenstraße 52, 19348 Perleberg

Florian Raabe

c/o Napiorkowski & Partner

Behlertstraße 27, 14469 Potsdam

Thomas Noebel

Im Bogen 12, 14471 Potsdam

Katja Mueller

Am Yachthafen 7, 16761 Hennigsdorf

Dr. Klaus Oppenborn

Stahnsdorfer Str. 86, 14482 Potsdam

Dagmar Müller

Rosenweg 1, 16727 Oberkrämer

BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE IM JANUAR/FEBRUAR:

DIE AUSGABE 1-2/2012
DES BERLINER ANWALTSBLATT ERSCHEINT
ALS DOPPELHEFT IM FEBRUAR 2012.

Anzeigenschluss für Heft 1-2/2011 ist am 30.01.2012

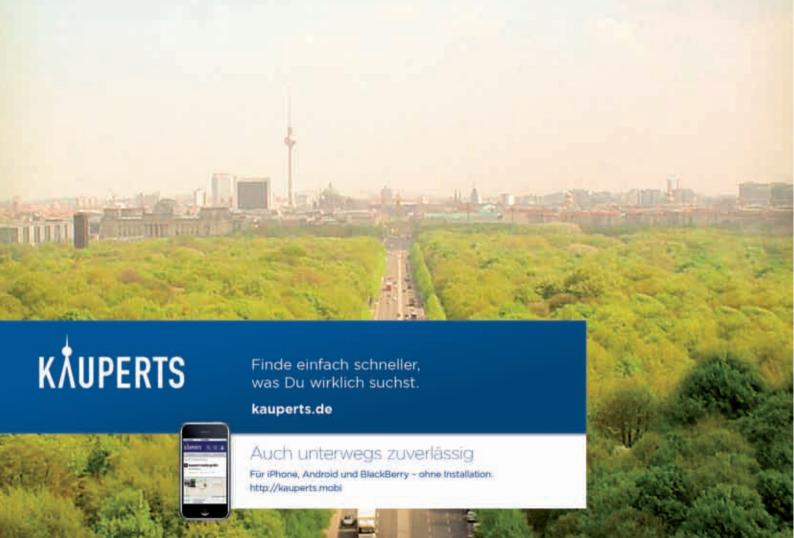
CB-VERLAG CARL BOLDT

Telefon (030) 8337087 | E-mail: cb-verlag@t-online.de

Innovation aus Berlin!

VERSUCHE DAS NICHT MIT GOOGLE:

sparkasse potsdamer platz berlin





WWW.URTEILSRUBRIK.DE

Gutachten vom Assistenten wird nicht bezahlt

Ein gerichtlich bestelltes Gutachten, das der Sachverständige persönlich zu erstellen hatte, ist auch dann unverwertbar, wenn das Gutachten nach persönlicher Absprache von Gutachter und einem Dritten von dem Dritten eigenverantwortlich erstellt wurde. Der Vergütungsanspruch ist dem Sachverständigen zu entziehen. (Leitsätze des Bearbeiters)

In einem medizinrechtlichen Verfahren wurde ein Mediziner mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens beauftragt. Ihm wurde per gerichtlichem Schreiben mitgeteilt, dass er das Gutachten ohne Zustimmung des Gerichts nicht auf Dritte übertragen darf. Ein Gutachten wurde dann auch abgeliefert. Allerdings sollte der Sachverständige dafür keine Vergütung erhalten. Das Landgericht Berlin entzog dem bestellten Sachverständigen den Vergütungsanspruch, da das Gutachten nicht von ihm erstellt und deshalb unverwertbar sei. Der Sachverständige, seines Zeichens Professor, hatte das Gutachten von einem Assistenzarzt erstellten lassen und es gemeinsam mit ihm unterzeichnet. Der Professor trug zwar vor, dass die Gutachtenerstellung durch den Assistenzarzt in Absprache mit ihm erfolgt sei. Dies genüge jedoch nicht, um eine persönliche Gutachtenerstellung, wie sie § 407 a Abs. 1 Satz 1 ZPO erfordere, anzunehmen. Auch die Einlassung des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung des Verfahrens, er habe alles mit dem Assistenzarzt abgesprochen und mache sich dessen Ausführungen zu eigen, ließ das Gericht nicht gelten. Im Rahmen seiner Befragung räumte der Sachverständige ein, keine für die Gutachtenerstellung maßgeblichen Krankenunterlagen eingesehen zu haben und auch streitentscheidende Ct-Aufnahmen nicht selbst in Augenschein genommen zu haben. Zwar könnten auch entscheidende Krankenunterlagen von einem Gehilfen für die Gutachtenerstellung aufbereitet werden, so das Landgericht. Jedoch sei es nach Ansicht der Kammer Aufgabe des Sachverständigen, diese Unterlagen noch einmal selbst auszuwerten.

LG Berlin, Beschluss vom 21.02.2011 – Az.: 6 O 386/08

> (eingesandt von RAin Renate Elze, Berlin)

Richter mit MfS-Vergangenheit bleiben anonym

Ein (presserechtlicher) Anspruch auf Auskunft über mögliche Stasi-Mitarbeit von Richtern und Staatsanwälten wird insbesondere im Hinblick auf die Namensnennung und die vorliegenden belastenden Erkenntnisse durch das Persönlichkeitsrecht und das Stasi-Unterlagen-Gesetz eingeschränkt. (Leitsatz des Bearbeiters)

Der Chefreporter einer überregionalen Tageszeitung verlangte von der zuständigen Brandenburger Behörde Auskunft darüber, wer die 13 Richter und der eine Staatsanwalt sind, bei denen Hinweise auf eine frühere Zusammenarbeit mit der Stasi vorliegen. Darüber hinaus wollte der Journalist wissen, wo die betreffenden Personen zurzeit eingesetzt werden und wer von ihnen sich aktuell oder in den letzten 21 Jahren mit Restitutionsverfahren nach dem VermG und/oder DDR-Rehabilitierungsverfahren befasst hat. Die zuständige Behörde lehnte das Auskunftsersuchen unter Hinweis auf den Vorrang des Stasi-Unterlagen-Gesetzes ab. Zwischenzeitlich war der Medienmann auch mit seinem Auskunftsantrag im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem Verwaltungsgericht Potsdam gescheitert. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gab der dagegen gerichteten Beschwerde in Teilen statt. Es verpflichtete die Behörde zur Auskunftserteilung darüber, in welchem Gerichtszweig (Ziviloder Strafgericht) und in welcher Instanz die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit derzeit tätig sind, in welcher Fachgerichtsbarkeit und in welcher Instanz die übrigen Richter tätig sind und wer von ihnen derzeit oder in der Vergangenheit mit Restitutionsverfahren nach dem Vermögensgesetz bzw. dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz beschäftigt war.

Eine Auskunft über die Namen der betroffenen Personen und über die sie belastenden Erkenntnisse stehe dem Journalisten jedoch nicht zu, so die Verwaltungsrichter. Das Persönlichkeitsrecht der Richter und des Staatsanwalts habe in Sachen Namensnennung Vorrang. Die Auskunft über die Gerichtsbarkeit und die Instanz, in der die Richter tätig sind, sei nur zu erteilen, soweit die Richter dabei anonym bleiben. Über den Staatsanwalt müsse eine derartige Auskunft nicht erteilt werden, da aufgrund des in Betracht kommenden kleinen Personenkreises eine Identifizierung sehr wahrscheinlich ist. Da der Antragsteller Chefreporter einer überregionalen Tageszeitung sei, würde die Veröffentlichung der Namen eine erhebliche Breitenwirkung haben, womit wiederum erhebliche negative Folgen für die betroffenen Personen einhergingen. Bei der verweigerten Namensnennung sei zu berücksichtigen, dass den Betroffenen kein aktuelles dienstliches Fehlverhalten vorgeworfen werde. Eine mögliche Stasi-Mitarbeit, die bei der Einstellung auch bekannt gewesen sei, rechtfertige es nach so langer Zeit nicht, die Namen der Personen offenzulegen.

Über die belastenden Erkenntnisse gegen die Richter müsse dem Journalisten keine Auskunft erteilt werden, weil der grundsätzlich bestehende Auskunftsanspruch nach dem Landespressegesetz hier von den Regelungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) verdrängt werden.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28.10.2011 – Az.: OVG 10 S 33.11

(Eike Böttcher)

Urteile / Wissen

Einigungsgebühr bei gegenseitigem Verzicht auf Versorgungsausgleich

Besteht die Möglichkeit, dass ein Versorgungsausgleich aufgrund angleichungsdynamischer Rentenanwartschaften und geänderten einer Rechtslage nicht ohne weiteres durchgeführt werden könnte, kann der gegenseitige Verzicht auf den Versorgungsausgleich eine Finigungsgebühr gemäß Nr. 1000 VV-RVG auslösen. (Leitsatz des Bearbeiters)

In einem familienrechtlichen Verfahren erklärten Eheleute, dass sie unter anderem wegen des relativ geringen Ausgleichsbetrages auf Versorgungsausgleichsansprüche verzichten. Hierfür machten die beteiligten Rechtsanwälte eine Einigungsgebühr geltend, was der Bezirksrevisorin missfiel. Die gegen die Festsetzung der Gebühr erhobene Beschwerde hatte letztlich keinen Erfolg. Das Kammergericht vertrat, wie auch schon das Amtsgericht, die Ansicht, dass die Einigungsgebühr zu Recht festgesetzt worden sei. Grundsätzlich sei der Verzicht auf den Versorgungsausgleich zwar eine (einseitige) Erklärung, die keine Einigungsgebühr auslöse. Es finde in der Regel nur ein Verzicht auf einer Seite statt, da nur einer der Beteiligten einen Ausgleichsanspruch habe. Dies gelte jedoch nur, wenn die Höhe der Versorgungsanwartschaften feststehe. Etwas anderes gelte, wenn mangels vollständiger Ermittlung weder die Person des Ausgleichspflichtigen noch die Höhe des Ausgleichs bekannt seien. In einem solchen Fall bestehe die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis im

Sinne von Nr. 1000 VV-RVG, die durch die Einigung beseitigt werde. Im zu entscheidenden Fall sah das Kammergericht einen vergleichbaren Sachverhalt. Da ein Ehegatte angleichungsdynamische Anwartschaften erworben hatte. hätte der Versorgungsausgleich nach dem bis zum 31.08.2009 geltenden Recht nicht durchgeführt werden können. Vielmehr hätte das Verfahren nach einer Wiederaufnahme nach §§ 48, 10 VersAusglG nach dem ab 01.09.2009 geltenden Recht durchgeführt werden und die Rentenanwartschaften "intern" geteilt werden müssen. Für die "Einigung" auf den Verzicht auf diesen "internen" Ausgleich sei eine Einigungsgebühr angefallen und auch zu Recht festgesetzt worden.

Kammergericht, Beschluss vom 07.07.2011 – Az.: 19 WF 13/10

(eingesandt von RA Dr. Rainer Tietzsch, Berlin)

Wissen

Das Erbrecht nichtehelicher Kinder ist nicht so gleich, wie es scheint

"Gleiches Erbrecht für nichteheliche und eheliche Kinder" ließ Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger noch im Frühling verkünden. Endlich würden alle nichtehelichen Kinder genauso wie eheliche erben. Was in der Gesellschaft "schon lange angekommen" sei, nämlich die Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern, sei nun auch geltendes Recht.

Diskriminierung nichtehelicher Kinder geht weiter

Denkste. Wie sang noch einst Herbert G.: "Die Gleichen sind Gleicher". Denn auch wenn in der Presse gerne etwas anderes verbreitet wird, werden nichteheliche Kinder als Erben noch immer gegenüber ehelichen Abkömmlingen benachteiligt. Zwar sind nichteheliche

Kinder de lege lata den ehelichen in puncto Erbrecht nun grundsätzlich gleichgestellt. Wenn aber der Erbfall vor dem 29.09.2009 eingetreten ist, bleibt es bei der alten Rechtslage und der nichteheliche Nachkömmling geht leer

BGH segnet "neuen Stichtag" ab

Diese gesetzliche Fortschreibung der Ungleichbehandlung nichtehelicher Kinder wurde nun vom Bundesgerichtshof bestätigt (BGH, Urteil vom 26.10.2011, IV ZR 150/10). Darin billigt der BGH den mit der der gesetzlichen Neuregelung eingeführten "Stichtag", wonach vor dem 1. Juli 1949 geborene nichteheliche Kinder dann vom Erbe ihres Vaters ausgeschlossen bleiben, wenn der Erbfall vor dem 29. Mai 2009 eingetreten ist.

Der 1940 als "nichteheliches Kind" geborene Kläger war beim Tod seines Vaters im Jahr 2006 leer ausgegangen, Alleinerbin wurde seine ehelich geborene Halbschwester. Der Kläger, der zumindest den Pflichtteil fordert, beruft sich auf den Beschluss des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 28.05.2009 (Beschwerde Nr. 3545/04, NJW-RR 2009, 1603 = FamRZ 2009, 1293), wonach die gesetzliche Bestimmung, dass vor dem 01.07.1949 geborene nichteheliche Kinder vom Erbrecht ausgeschlossen sind, diskriminierend und damit rechtswidrig sei.

"Übergangsregelung" im NEhelG schloss bestimmte nichteheliche Kinder vom Erbrecht aus

Bis 1970 galten ein nichteheliches Kind und sein Vater überhaupt nicht als miteinander verwandt. Aber auch nach der Gesetzesänderung zum 1.7.1970 blieb es für nichteheliche Kinder, die vor dem 1.7.1949 geboren wurden, bei der Benachteiligung im Erbrecht. Diese konn-

Wissen / Forum

ten aufgrund einer "Übergangsregelung" nicht Erben ihrer leiblichen Väter werden (Art. 12 § 10 NEhelG a.F.). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte diese Ungleichbehandlung mit Beschluss vom 28.05.2009 für rechtswidrig erklärt.

Neuer Stichtag ersetzt alten: Neuregelung gilt nur für Erbfälle nach EGMR-Urteil

Durch den Straßburger Entscheid war der deutsche Gesetzgeber zwar zum Handeln gezwungen, aber so ganz hundertprozentig mochte er das Urteil dann doch nicht umsetzen. Im April dieses Jahres wurde zwar die bisherige Stichtagsregelung aufgehoben - allerdings nur, um einen neuen Stichtag einzuführen. Die Neuregelung gilt danach nur für Erbfälle nach dem 28. Mai 2009, dem Datum der EGMR-Entscheidung eine Art "Bestandsschutzgarantie" für die Erben, die nach der alten Rechtslage nicht mit nichtehelichen Kindern des Erblassers "teilen" mussten. Nur, wenn der Staat Erbe geworden ist (§ 1936 BGB), hat das nichteheliche Kind Anspruch auf Entschädigung in Höhe des Wertes des ihm entgangenen Erbes (§ 10 Abs. 2 NEhelG).

Billigung aus Karlsruhe

Der BGH hat sich in der genannten Entscheidung auf die Seite der – ehelich geborenen – Erben geschlagen.

Die Bundesrichter räumten dem Vertrauensschutz von Erblasser und Erben in die bisherige Regelung einen höheren Stellenwert ein als dem verfassungsmäßig verbürgten Erbanspruch nichtehelicher Kinder. Dieses Vertrauen sei zumindest bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes im Jahre 2009 schutzwürdig gewesen (allerdings hatte bereits 1979 der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Ungleichbehandlung von nichtehelichen und ehelichen Kindern beanstandet).

Auch der "neue Stichtag" sei super. Die Aufrechterhaltung der Ungleichbehandlung für vor dem 29. Mai 2009 eingetretene Erbfälle verstoße weder gegen Art. 6 Abs. 5 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG

noch gegen Art. 14 Abs. 1 GG, so der BGH. Die begrenzte Rückwirkung der gesetzlichen Neuregelung und die damit weiterhin bestehende Benachteiligung vor dem 1. Juli 1949 geborener nichtehelicher Kinder sei durch sachliche Gründe gerechtfertigt und nicht zu beanstanden.

Gesetzgeber durfte Erben Bestandsschutz garantieren

Insbesondere habe der Gesetzgeber dem Vertrauen von Erblassern und bisherigen Erben in die bisherige Rechtslage entscheidende Bedeutung beimessen dürfen. Erst mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, dass diese Regelung gegen Art. 8 Abs. 1, 14 EMRK verstoße, sei ein solches Vertrauen in einen Ausschluss nichtehelicher Kinder eines männlichen Erblassers von dessen Erbe nicht mehr berechtigt gewesen. Der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte lasse sich nicht entnehmen, dass der Gesetzgeber verpflichtet gewesen sei, die Rechtslage auch für die Zeit vor Verkündung der Entscheidung vom 28. Mai 2009 zu ändern. Dass der Gesetzgeber nunmehr für Erbfälle ab dem 29.05.2009 allen nichtehelichen Kindern ein Erbrecht nach dem Vater zubillige, bei dem nichteheliche Kinder vor dem 01.07.1949 geboren wurden, beanstandet der BGH nicht.

DVEV kritisiert BGH-Urteil

Die Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge (DVEV) hat das BGH-Urteil in einer Stellungnahme scharf kritisiert. Der Verband sieht kein gesellschaftliches Erfordernis, nichteheliche Kinder vom Erbrecht auszuschließen und weist auf einen weiteren Aspekt hin:

In der früheren DDR waren nichteheliche Kinder schon immer ehelichen Kindern gleichgestellt. Es sei nicht nachvollziehbar, "dass letztlich der Wohnort des Erblassers im Zeitpunkt der Wiedervereinigung darüber entscheidet, ob ein nichteheliches Kind, das vor dem 01.07.1949 geboren ist, ein Erb- oder Pflichtteilsrecht hat."

Dass lediglich für Erbfälle, die sich nach dem 29.05.2009 ereignen, eine Gleichstellung gilt, stellt nach Ansicht der DVEV nach wie vor einen Verstoß gegen Art. 6 V GG, Art. 14 GG, Art. 8 EMRK und Art. 14 EMRK dar.

Es bleibt nun abzuwarten, was das Bundesverfassungsgericht dazu sagt, sollte es Gelegenheit bekommen, sich mit der Frage zu befassen. Für etliche Kläger wird sich das Problem dann leider auf natürliche Weise erledigt haben. Aber das war womöglich auch so beabsichtigt.

Thomas Vetter

Forum

Weihnachtsrätsel 2011

Berühmte Juristen

Traditionell in unserer letzten Ausgabe des Jahres erscheint das Weihnachtsrätsel. Rätselautor Peter Heberlein hat wieder drei Juristen gefunden, nach denen er alle Rate-Interessierten suchen lässt. Zu gewinnen gibt es zum Jahresende ebenfalls etwas. Unter den Einsendern mit den richtigen Lösungen verlosen wir ein Exemplar des aktuell im Verlag De Gruvter erschienenen Mietrechtskommentars von Emmerich/ Sonnenschein und drei CD's "Hör ich recht? Amüsantes aus dem Gerichtsalltag" vom Verlag C.H. Beck. Einsendeschluss ist der 20. Januar 2012, der Rechtsweg, wie immer, ausgeschlossen. Und nun viel Spaß beim rätseln.

1) Ein vielseitiger und weitgereister Jurist

Geboren wurde er in einem gelben Haus inmitten eines kulturellen Zentrums. Schon sein Vater war Legationsrat und "geheimer Referendar", so dass eine juristische Karriere nahelag. Aber bereits als Schüler stand er auf den Brettern, die die Welt bedeuten, und zwar in einem heute vergessenen

Forum

weiteren

Emmerich/Sonnenschein

Miete (§§ 535 - 580a BGB, AGG)

10. Aufl. 2011 De Gruyter. ISBN 978-3-11-024864-7, 79,95 €

Systematische Darstellung des gesamten Mietrechts mit ausführlicher Kommentierung der

mietrechtlich relevanten Bestimmungen des AGG und der HeizkostenV.

Drama eines später weltberühmten anderen Juristen. Mit 16 begann unser Mann das Jurastudium, nach dessen erfolgreichem Abschluss er sich mit 19 Jahren in seiner Geburtsstadt als Rechtsanwalt niederließ. Doch bald danach erhielt er in einem fernen östlichen Land einen Regierungsposten, wurde mit 22 Assessor an einem Obersten Gerichtshof, heiratete und wurde mit 24 dort in den Adelsstand erhoben sowie zum Präsidenten eines Magistrats ernannt. Von nun an konzentrierte er sich auf seine Lieblingsbeschäftigung, nämlich die Literatur, wo er ebenfalls schnell Erfolge erzielte, aber auch Verärgerung erregte durch eine zynische Satire, die er unter fremdem Namen veröffentlichte. Nach dem Tod seiner (ersten) Frau zog er vorübergehend u.a. in eine westliche Hauptstadt, kehrte aber für einige Jahre zurück und veröffentlichte in kurzer Folge sechs Bände Erzählungen und 20 Dramen, was ihm im Alter von 37 Anstellungen als Theaterdirektor in einer



2) Ein früher Wirtschaftsjurist

tionen so viel Aufsehen,

dass ihn im Alter von 57

ein jäher Tod ereilte.

Über seine Jugend in einem Land, das heute im Blickpunkt des Interesses steht, und seine Ausbildung ist wenig bekannt. Sein aus altem Adel stammender, anfangs begüterter Vater brachte das Vermögen durch, so dass er zunächst mit Handel sein Geld verdiente. Berühmt wurde er mit ca. 45, als er in einer Wirtschaftskrise auf Bitten seines Volkes daran ging, neue Gesetze zu entwerfen, die alsbald gebilligt und veröffentlicht wurden. Es begann mit einem Paukenschlag in der Finanzwirtschaft: Eine Vielzahl von Schulden wurde abgeschafft und zugleich die Währung abgewertet, was den größtenteils verarmten Bürgern Erleichterung verschaffte und einen Wirtschaftsboom verursachte. Eingeführt wurden auch Vorschriften zur privaten Sparsamkeit, indem der Umfang von Mitgiften und der Aufwand bei Begräbnissen einge-

> schränkt wurden. Um die bisherige Klassenjustiz zu bekämpfen wurde der Zugang zum Volksgericht allen Bürgern ermöglicht und zugleich die Macht der Gerichte durch unscharfe, mehrere Deutungen zulas-Formulierungen sende wichtiger Gesetze verstärkt. Ähnlich wie der Gesetzgeber des BGB schuf unser Mann aber auch detaillierte Vor

schriften im Kleinen, nämlich über bissige Hunde, die Bienenzucht und über den Grenzabstände im Nachbarrecht. Allerdings konnte er mit diesen ausgefeilten juristischen Maßnahmen nicht verhindern, dass noch zu seinen Lebzeiten ein Alleinherrscher, mit dem er über seine Mutter verwandt gewesen sein soll, gegen seinen Einspruch die Macht ergriff, wobei der ihn aber mit größtem Respekt behandelt hat. Gestorben ist der Gesuchte mit ca. 80 Jahren in seiner Heimatstadt

3) Ein Jurist als volksnaher aber auch umstrittener Satiriker:

Geboren wurde er in einem kleinen, allerdings weltbekannten Provinznest als fünftes von sieben Kindern eines Försters, der früh verstarb, wodurch der Junge viel Freiheit für lustige Streiche hatte, die er später zu einem erfolgreichen Buch verarbeitete. Nach zwei Semestern Forstwirtschaft sattelte er zur Rechtswissenschaft um. Gemäß altem Brauch wurde ihm nach Bestehen der Staatsprüfung von seinen Kommilitonen der Zylinder eingeschlagen und er begann sein Rechtspraktikum bei "verbeinten Juristen", die ihm nach seiner Aussage nichts von dem beibrachten, was er später benötigte. So wurde er erster, aber nicht gerade überlasteter Rechtsanwalt in einer Provinzstadt. Ein Besucher kam nur, um sich kostenlos den neuen Advokaten anzuschauen. und zahlende Klienten trafen spät und spärlich ein, was ihm viel Zeit für seine eigentliche Neigung gab. Hier war er so erfolgreich, dass er mit 30 in der damaligen Hauptstadt als fester Mitarbeiter eisatirischen Zeitschrift derart berühmt wurde, dass ihn ein großer Schriftsteller zu einer Hauptfigur eines seiner Dramen machte, das allerdings heute nur noch Literaturwissenschaftler interessiert. Sein Bekanntheitsgrad wurde durch sechs Wochen Haft gesteigert, zu denen ihn ein Gericht wegen eines fast pornographischen Gedichtes gegen die kirchliche Scheinmoral verurteilte. Die Niederlage u.a. seines Landes in einem großen Krieg, aber auch die erfolglose Liebeswerbung um eine verheiratete Frau erbitterten ihn so sehr, dass

Hör ich recht?

Amüsantes aus dem Gerichtsalltag

Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-62661-6 14,90 €

Die NJW-Audio-CD präsentiert Heiteres aus der Justiz und stellt skurrile Gerichtsentscheidungen humoristisch in kleinen szenischen Hörspielen dar.



Forum

er sich aufs Land zurückzog und von dort bösartige Hetzartikel gegen Regierung und Angehörige einer Minderheit veröffentlichte. An Magenkrebs ist er dort mit 54 Jahren gestorben.

Peter Heberlein/Eike Böttcher

Leserbriefe

Mir ist es absolut unmöglich, den Leserbrief der Kollegin Döscher zum Artikel "Glanz und Gender in der Juristerei" aus dem Heft 7+8 (*BlnAnwBl. 2011, 281*) unkommentiert stehen zu lassen.

Ein gesamtes interdisziplinäres Forschungsgebiet, das mittlerweile weltweit an vielen Universitäten als verpflichtende Lehrveranstaltung - übrigens auch beim Jurastudium (z.B. Johannes Kepler Universität Linz) - durchgeführt wird, als unsäglich zu bezeichnen, ist schon recht gewagt. Die Zentren für Gender Forschung wie z.B. das Zentrum für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung der Philipps-Universität Marburg sind immerhin zentrale wissenschaftliche Einrichtungen. Gerade in Berlin hat die Charité mit ihrem "Zentrum für medizinische Geschlechterforschung" doch eigentlich gezeigt, dass "gender studies" keine Pseudowissenschaft ist und auch nichts mit feministischer Ideologie zu tun hat, sondern dass die Ergebnisse uns allen zugute kommen.

Gerade wir in Deutschland sollten auch sehr bald mit dem Umsetzen der Studienergebnisse anfangen, da uns in den nächsten Jahren ganz massiv die Arbeitnehmer wegbrechen, weil wir zu wenig Nachwuchs haben und dann auch noch hoch qualifizierte weibliche Fachkräfte, deren Ausbildung den Staat viel Geld gekostet hat, Vollzeit auf Kleinkinder aufpassen lassen. Es ist ja wohl sonnenklar, dass eine berufstätige Frau mit möglichst vielen Kindern für unsere vergreisende Gesellschaft am wertvollsten ist und wir uns deshalb sehr ernsthaft Gedanken machen sollten, wie wir mehr von diesen Stützen der Gesellschaft bekommen. Und da reichen dann auch nicht ein paar Projekte, sondern es müssen ernsthafte Veränderungen her, um Beruf und Kinder zu vereinen.

Frau Kollegin Döscher, Ihre Meinung, dass sich der Wirtschaftsstandort ja gar nicht verbessert, wenn in einer Position zwei Mitarbeiter a 25 Stunden arbeiten statt einer, kann ich deshalb nicht teilen. Bei unserer Geburtenrate würde ich volkswirtschaftlich gesehen doch mal kühn behaupten, dass zwei Frauen, die sich wegen ihrer Kinder eine Position teilen, deutlich mehr bringen als eine Frau oder auch ein Mann, die aufgrund von Kinderlosigkeit 50 Stunden arbeiten können

Wie oft habe ich schon gehört, dass Frauen eigentlich doch ganz froh sein können, dass sie von den vermeintlich attraktiven Spitzenjobs ferngehalten werden, denn das Lebensgefühl leide ganz schrecklich darunter, es bleibe keine Zeit mehr für das Privatleben, hinzu kommen all die Krankheiten wie Herzschmerzen, Bluthochdruck 'Schlaflosigkeit, Depressionen usw., die die moderne Sklaverei als Blutzoll bei so vielen Männern nach sich zieht. Ach Gottchen. (...)

Ob tatsächlich Firmen, die von Männern und Frauen geführt werden, höhere Umsätze erzielen als die mit patriarchalischer Struktur, vermag Frau Döscher nicht nachzuvollziehen und der Tagesspiegel erscheint ihr als Quelle nicht seriös genug. Für alle, denen das ebenso geht, habe ich Abhilfe geschaffen und eine kleine Literaturliste¹ zu diesem Thema zusammengestellt. Und das Ergebnis lautet, dass die Frau in der Führungsetage tatsächlich die fachliche Arbeit im Unternehmen und den Wirtschaftsstandort verbessert, ohne Kinder und sogar mit welchen!

Abschließend zum Rentensystem: Die Diskussion, ob Frauen Verlierer unseres Rentensystems sind und wessen Schuld das ist, können wir uns in Zukunft ersparen. Verlierer unseres Rentensystems sind nämlich bald alle, die jetzt im mittleren Alter zwischen 30 und 50 sind. Denn Frau Döscher, da haben Sie unser Rentensystem nicht verstan-

den, es wird nicht das an Rente ausgezahlt, was tatsächlich erarbeitet wurde. Unser Rentensystem beruht auf einer Art Generationenvertrag oder besser gesagt Versicherung gegen Kinderlosigkeit, denn den Schreiber-Plan haben wir ja nur zur Hälfte umgesetzt. Die jeweils arbeitende Bevölkerung bezahlt die Rentner, also momentan wir unsere Eltern und Großeltern. Und unsere Rente bezahlen dann unsere Kinder. Ups. von der Sorte haben wir leider zu wenig produziert. Wir Schlauberger haben den Generationenvertrag gekündigt. Wenn ich ins rentenfähige Alter komme, hat sich die erwerbstätige Bevölkerung in Deutschland halbiert und deshalb sieht das mit der Rente nicht so rosig aus und auch als Anwalt (m/w) sollte man sich nicht zu sehr auf das Versorgungswerk verlassen...

Und deshalb hoffe ich, dass uns die Redaktion *nicht* vor weiteren Artikel in Richtung Glanz und Gender in der Juristerei verschont.

Pia Heldermann Rechtsanwältin

Deutsche Telekom (2010): Deutsche Telekom führt als erstes Dax-30-Unternehmen Frauenquote für die Führung ein. Pressemitteilung vom 15.03.2010. Fietze, S., Holst, E., Tobsch, V. (2009): Personality and Career – She's got what it takes. SOEP Paper No. 220. Berlin.

Holst, E., Wiemer, A. (2010): Zur Unterrepräsentanz von Frauen in Spitzengremien der Wirtschaft: Ursachen und Handlungsansätze. DIW Discussion Paper. No. 998. Berlin.

Kotiranta, A., Kovalainen, A., Rouvinen, P. (2007): Female Leadership and Firm Profitability

 $www.eva.fi/files/2133_Analyysi_no_003_e\\ ng_FemaleLeadership.pdf.$

McKinsey (2007): Women Matter. Gender diversity, a corporate performance driver. www.europeanpwn.net/files/mckinsey_2007_gender_matters.pdf.

Smith, N., Smith, V., Verner, M. (2005): Do Women in Top Management Effect Firm Performance? A Panel Study of 2500 Danish Firms. IZA Discussion Paper No. 1708.

Wirth, L. (2001): Breaking through the glass ceiling: Women in management. Genf.

Personalia

Lilli Löbsack zum 70. Geburtstag

Der ungewöhnliche Lebensweg einer streitbaren Juristin

Frau Kollegin Löbsack hat nachgewiesen, dass es durchaus möglich ist, ein Familienleben und ein Arbeitsleben glücklich zu verbinden. Frau Löbsack, die am 30. November 2011 70. Jahre geworden ist, hat zwei Kinder und sieben Enkel. "Nebenbei hat sie sich durch außer-



gewöhnliches gesellschafts- und entwicklungspolitisches Engagement ausgezeichnet. Nach ihrer Ausbildung zur Volljuristin in Heidelberg und Berlin arbeitete Frau Löbsack zunächst bei der Staatsanwaltschaft, später als Pressesprecherin und Planungsreferentin beim damaligen Senator für Justiz in Berlin. In der Folgezeit ließ sie sich vom Staatsdienst beurlauben und erarbeitete für die Friedrich-Naumann-Stiftung in der Zeit von 1981 bis 1984 eine Studie zu den Themen Verfassungsrecht, Menschenrechte und Verfassungswirklichkeit in Brasilien. Die Ergebnisse wurden 1985 unter dem Titel "Verfassung und Alltag" veröffentlicht. Von 1984 bis 1988 war sie in Buenos Aires/Argentinien und Manila/Philippinen als Repräsentantin der Friedrich-Naumann-Stiftung tätig. Ende der 80er Jahre kehrte Frau Löbsack nach Deutschland zurück und übernahm die Leitung der Regionalabteilung Lateinamerika-Ost bei der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) in Eschborn. 1993 wechselte sie zum Deutschen Entwicklungsdienst (DED). Als Leiterin der Programmabteilung und stellvertretende Geschäftsführerin trug Frau Löbsack maßgeblich zur Zukunftsfähigkeit des DED bei. Über den DED hinaus hat Frau Löbsack in nationalen und internationalen Foren zu Entwicklungsarbeit, Demokratie und Menschen-

rechten wichtige strategische Weichenstellungen beeinflusst. Dank ihrer juristischen und entwicklungspolitischen Kompetenzen und ihres unermüdlichen Einsatzes für den Ausbau der Kooperationen zwischen nationalen und internationalen Akteuren der Entwicklungsarbeit konnte die deutsche Entwicklungszusammenarbeit insgesamt gestärkt werden. Für Ihr Engagement wurde ihr das Bundesverdienstkreuz verliehen.

Nach wie vor ist Frau Löbsack ehrenamtlich als Gutachterin der Deutschen Welthungerhilfe (DWHH), im Beirat des Zentrums für internationale Friedenseinsätze (ZiF) und im Präsidium der Deutschen Gruppe von Liberal International (DGLI) tätig.

Nunmehr ist sie zusammen mit Rechtsanwalt Unger als Strafverteidigerin tätig und lebt in Berlin mit einem anderen bekannten Berliner Strafverteidiger zusammen.

Wir wünschen Ihr für Ihren weiteren Lebensweg alles Gute.

Werden auch Sie Mitglied im Berliner Anwaltsverein e.V.!

Nähere Informationen unter www.berliner.anwaltsverein.de

Bücher

Von Praktikern gelesen

Susanne Offermann-Burckart

Anwaltsrecht in der Praxis – Berufsrecht, Kanzlei, Vergütung

Verlag C. H. Beck, München 1. Auflage, 2010, 400 Seiten, ISBN 978-3-406-59995-8 48,00 EUR



Berufsrecht ist ein bei den Berufskolleginnen -kollegen unbeliebtes Thema, weil man meint, es sei nur dazu da, die Berufsausübuna einzuschränken. Das Buch "Anwaltsrecht in der Praxis", herausgegeben von der Kollegin Dr. Of-

fermann-Burckart, Hauptgeschäftsführerin bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, zeigt, dass die Berufsträger auch bereits zu Beginn ihrer Tätigkeit gut daran tun, sich um sich selbst und ihr Rechte und Pflichten zu kümmern. Dazu ist der Band glänzend geeignet. Eine Aufzählung aus dem Inhalt (mit den Namen der Bearbeiter in Klammern) macht deutlich, dass hier wesentliche Fragen beantwortet werden, mit denen man konfrontiert wird, auch ohne dass man ein Freund des Anwaltsrechts wäre, z. B. Kanzlei und Zweigstelle (Dahns), Kanzleikauf und Kanzleieintritt (Dahns), berufliche Zusammenarbeit (Kilian), Mandatsannahme und -beendigung (Schultz), die wichtigsten gebührenrechtlichen Fragestellungen (Kin-Vergütungsvereinbarungen dermann), (Kilian), Besteuerung der Rechtsanwälte (Korts), das Geldwäschegesetz und die Berufstätigkeit der Rechtsanwälte (Johnigk), Fachanwaltschaften und sonstige Spezialisierungen (Offermann-Burckart), Interessenkollision/Tätigkeitsverbote der §§ 45 - 47 BRAO (Offermann-

Burckart), die Zulassung des Rechtsanwalts zur Rechtsanwaltschaft (Quaas), die Berufspflichten des Rechtsanwalts Verwaltungsverfahren Rechtsmittel nach der BRAO (Johnigk), Rechtsanwälte im Zweitberuf/Syndikusanwälte (Benckendorff), Altersversorgung der Rechtsanwälte durch berufsständische Versorgungswerke (Jung), anwaltliches Vertauensmarketing (Hommerich) und Berufshaftpflichtversicherung (Brieske/ Kindermann). Man sollte sich dieses verständlich geschriebene, kompakte und praxisorientierte Buch für seine Kanzleiausstattung leisten, um griffbereit einen sehr guten berufsrechtlichen Ratgeber für viele Fälle zur Hand zu haben.

Dr. Eckart Yersin

Kostentafeln – und andere Tabellen

und andere Tabellen für die juristische Praxis

Deutscher Anwaltverlag 32. Auflage Bonn 2011/2012, 440 Seiten gebunden ISBN 978-3-8240-1182-7 38,00 EUR



Mancher Anwalt kommt ohne Bücher und Zeitschriften aus, man hat ja alles im Internet. Aber ganz so geht es doch nicht. Wer kostenbewusst ist, sollte erläuterte Kostentafeln aktuell auf

dem Tisch haben. Die neue Auflage der "Kostentafeln" liefert in einem Band, neben einer alphabetischen Schnellübersicht Rechtsanwaltsgebühren, der sämtliche gesetzlichen Regelungen für alle in der Praxis relevanten Gebührensätze und Kostenarten. Dazu RVG-VV, zählen GKG, GKG-KV, FamGKG, KostO, GvKostG, JVEG und Pfändungsvorschriften der ZPO. Beantwortet werden unter anderem folgende Welche Rechtsanwalts-gebühren können Pflichtverteidiger in Strafsachen abrechnen?, Welche Gerichtskosten fallen nach § 34 GVG/§ 28 FamGKG an? und Was steht dem Rechtsanwalt bei Arbeitsgerichts-sachen zu? Abgerundet wird das Werk durch PKH-Tabellen, Gebühren in sozial- und berufsgerichtlichen Verfahren, Gebühren in Handelsregistersachen sowie Zinssatz und Lohnpfändungstabellen. Aufgrund zahlreicher Gesetzesänderungen wurden Aktualisierungen in folgenden Abschnitten nötig: Gesetzestext RVG mit Stand 01.01.2011, Gesetzestext FamGKG mit Stand 01.01.2011, Gesetzestext GKG mit 01.01.2011, PKH - Bekanntmachung zu § 115 ZPO, HRegGebV, Lohnpfändungstabellen mit Stand 01.07.2011 sowie Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung mit Geltung ab 01.07.2011. Eingearbeitet ist auch die neue EG-Unterhaltsverordnung. Die 32. Auflage entspricht dem Rechtsstand 01.07.2011. Vielleicht ist eine Vorauflage in Ihrer Kanzlei. Man sollte sie auch im Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jetzt erneuern.

> Dr. Eckart Yersin Rechtsanwalt und Notar

Dr. Stefan Lingemann

Kündigungsschutz

C. H. Beck Verlag, NJW Praxis Band 87, 2011, XXVII, 424 Seiten, kartoniert ISBN: 978-3-406-60669-4 54,00 EUR,



Die Neuerscheinung bietet Orientierung in einem Kerngebiet des Arbeitsrechts. Kündigungsschutzmandate gehören zu den häufigsten Mandaten und erhöhen daher zuverlässig den

Umsatz jeder Kanzlei. Das Rechtsgebiet wird entscheidend durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und

Anzeigen

cb-verlag@t-online.de

des Europäischen Gerichtshofs geprägt. Dieses Werk, verfasst von einem versierten Praktiker, bietet die Darstellung des Kündigungsschutzrechts und zugleich Hinweise zur richtigen Taktik im Prozess. Die Darstellung behandelt das materielle Kündigungsschutzrecht auf dem Stand der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie die rechtlichen und praxisbezogenen Grundlagen des Kündigungsschutzprozesses. Das Werk orientiert sich dabei nicht an einer bestimmten Mandantengruppe, ist also für die Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gleichermaßen geeignet. Ein wichtiges Spezialthema der Darstellung sind die Probleme der Kündigung von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern. Aber auch kündigungsrechtlich relevante Fragen des Arbeitnehmerdatenschutzes werden behandelt. Die Abhandlung beinhaltet zahlreiche Praxistipps für das Vorgehen im Prozess bis hin zu Formulierungshilfen für Prozessanträge. Schließlich werden auch Fragen der Anwaltsvergütung erörtert. In sehr übersichtlicher Darstellung werden die einzelnen Probleme ab-

GAST & HOYER GmbH

Antiquariat und Buchhandlung Geistes- und Rechtswissenschaften

Dorotheenstr. 16 10117 Berlin Tel. 030 - 206 73 -662 FAX: -730 e-mail: <u>info@gast-hoyer.de</u>

www.gast-hoyer.de

Gerne betreuen wir Ihre Kanzlei bei allen Buch- und Zeitschriftenerwerbungen und machen Ihnen ein Angebot für den regelmäßigen Rückkauf von Altauflagen.

Selbstverständlich sind Angebote juristischer Literatur und Bibliotheken stets willkommen.

Bücher

gehandelt. Der Band wendet sich an Rechtsanwälte, Fachanwälte für Arbeitsrecht, Juristen im Personalbereich von Unternehmen sowie an Arbeitsrichter. Es ist ein guter Begleiter für die tägliche Praxis.

> Stephan Lofing Rechtsanwalt

Klaus Schneider

Rechtsschutzversicherung für Anfänger

Verlag C. H. Beck 2011. Buch. XXV, 284 S. Kartoniert ISBN 978-3-406-60445-4 32,90 EUR



Mit diesem 284
Seiten umfassenden Werk
aus dem Verlag
C.H. Beck hat
sich Dr. Klaus
Schneider zum
Ziel gesetzt,
dem Leser einen
Einstieg in die

Materie sowie einen Überblick über die Voraussetzungen und den Umfang des Rechtsgebietes zu verschaffen. Dies ist ihm zweifelsohne gut gelungen. Schritt für Schritt werden mehr als nur die "Basics" vermittelt. Heißt es nun korrekt: Versicherung oder Versicherer? Versicherungsnehmer oder Versicherter? Mitversicherter oder mitversicherte Person? Diesen und anderen Fragen geht Klaus Schneider zu Beginn didaktisch gekonnt und einleitend nach und widmet sich sodann den Einzelfragen des Rechtsschutzversicherungsrechts: Besteht Deckungsschutz für den Halter eines PKW der einen Zeugenfragebogen wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung zugestellt bekommt? Welche Vergütung kann im Rahmen der Erstberatung gerade bei kleineren Streitwerten abgerechnet werden? Und wie häufig ist die Selbstbeteiligung bei einem einheitlichen Lebenssachverhalt zu berücksichtigen? Checklisten und Übersichten ergänzen die Abhandlungen und werten das Buch weiter auf.

Kurzum: Zweifelsohne gehört das Buch zu den Werken, die beachtlich mehr leisten, als der Titel vielleicht zunächst verspricht.

Gregor Samimi, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

Werner Schulz/ Jörn Hauß

Familienrecht Handkommentar

Nomos Verlag 2. Auflage 2011, 2.400 Seiten gebunden ISBN 978-3-8329-6403-0 98,00 EUR



Dr. Werner Schulz und Jörn Hauß betreuten die 2. Auflage von September 2011 des seit 2008 dem Familienrechtler zur Verfügung stehenden Kommentars. Er bietet das materi-

elle Recht auf dem neuesten Stand. Durch seine klare Struktur ist das Buch nah an der anwaltlichen Praxis. Der Kommentar lokalisiert das Rechtsproblem rasch in seinem Umfeld und bietet konkrete Lösungen an. Die Erläuterungen liefern einen sicheren Nachweis der Rechtsprechung. Integrierte Antragsmuster sowie Beratungs- und Gebührenhinweise unterstützen bei der rationellen Fallbearbeitung. Ein Konzept, das aus langjähriger Erfahrung der Herausgeber

und Autoren entstanden ist, die sich sämtlich in der Praxis bewährt haben. Kommentiert werden insbesondere Art. 6 GG, BGB Vorschriften, LPartG, Vers-AusglG, EUEheVO 2003 und 2010 sowie 10 Schwerpunktbeiträge. Die Nachschau in Einzelfragen brachte solide Beiträge für die aktuelle Arbeit. So wird im Rahmen der Kommentierung zu § 1579 ausführlich auf den Wegfall der Drittelmethode durch die BVerfG-Entscheidung vom Januar 2011 eingegangen. Es finden sich hilfreiche Tabellen auch über die Düsseldorfer Tabelle hinaus und als Buch im Buch die Darstellung von gut gewählten Schwerpunkten von ehebezogenen Zuwendungen bis zur Verfassungsbeschwerde in Familiensachen. Ein insgesamt lohnendes Werk.

> Dr. Eckart Yersin Rechtsanwalt und Notar

Dr. Rainer Kemper/ Prof. Dr. Klaus Schreiber

Familienverfahrensrecht Handkommentar

Nomos Verlag 2. Auflage 2011, 1.080 Seiten gebunden ISBN 978-3-8329-6212-8 89.00 EUR



In 2. Auflage ist der handliche Kommentar zum Familienverfahrensrecht im FamFG erschienen; Herausgeber sind Dr. Rainer Kemper und Prof. Dr. Klaus Schreiber – wie auch die übrigen

Autoren ausgewiesene Fachkräfte des Familienrechts. Ein aktueller Kommentar für Familienrechtler. Profund und ausführlich kommentieren die langjährigen Experten die Vorschriften des FamFG (allgemeiner Teil und Familienverfahren) und gehen ausführlich auf die Entwicklung in den rund 2 Jahren seit dessen Inkrafttreten ein. Die ergangene umfangreiche Rechtsprechung, die vielfälti-

Redaktionsschluss immer am 20. des Monats

Bücher

gen Publikationen und die Gesetzesänderungen im materiellen Recht sind umfassend berücksichtigt, insbesondere die Themen: Einbeziehung beziehungsweise Auflösung des Verbundes (kurze 2-Wochenfrist!), Schicksal von Teilstreitigkeiten nach Auflösung des Verbundes Familiensache (selbstständige nach Folgesache), Verfahrenskostenhilfe bei einfachen Familiensachen (Beiordnung eines Rechtsanwalts) und Ausbau der internationalen Rechtsgrundlagen 2010 und 2011 (Rom III, EuUnterhaltsVO, Kinderschutzübereinkommen). Bei der Aufsuche nach einzelnen Rechtsfragen, die sich aus der Fallpraxis ergaben, erhielt man zuverlässige Antworten - sei es zu Verfahrenskostenhilfe, einstweiliger Anordnung oder Abtrennung nach § 140 FamFG. Eine Ausgabe für die eigene Fachliteratur, die sich lohnt.

> Dr. Eckart Yersin Rechtsanwalt und Notar

Brunner, Rudolf / Dölling, Dieter

Jugendgerichtsgesetz

Verlag De Gruyter 12. Aufl. 2011, Gebunden, XX, 600 Seiten ISBN 978-3-89949-423-5 89,95 EUR

Vor gut zehn Jahren ist die Vorauflage des Brunner/Dölling erschienen. Nun liegt also die 12. Auflage eines Klassikers der JGG-Kommentare vor. Etwas abgespeckt hat das Werk über die Jahre der Neubearbeitung. Waren es in der 11. Auflage noch 773 Seiten, sind es aktuell noch 600 Seiten. Allerdings hat sich die Verschlankung auf die Qualität des Werkes nicht ausgewirkt. Dass es dem Kommentator und Heidelberger Kriminologen Dieter Dölling, der das Werk nach dem Tod Rudolf Brunners allein weiterführt, um eine Gesamtzusammenhänge vermittelnde Kommentierung geht, wird bei Vergegenwärtigung der Struktur des Werkes deutlich. So befasst sich die ausführliche Einleitung vorab mit jugendkriminologischen Aspekten und Grundgedanken/dem Erziehungsauftrag des JGG. Hier wird auch die Ausrich-



tung des Werkes deutlich: Sie folgt dem Leitgedanken eines rechtsstaatlichen und der Spezialprävention verpflichteten Jugendstrafrechts. Diesem auf Hintergründe nicht verzichten

wollende Ansatz folgt der Kommentar auch bei der Jugendstrafe. Diese wird zu Beginn des entsprechenden Abschnitts in einen allgemeinen Kontext gestellt. Erst dann erfolgt die Befassung mit den rechtlichen Voraussetzungen, die wiederum gefolgt wird von einer parallelen Behandlung von Jugendstrafe und deren Vollzug. An diesem Beispiel wird deutlich, dass es dem Verfasser

darauf ankommt, die Materie vollumfänglich darzustellen. Die Kommentierung berücksichtigt alle Änderungen des JGG bis Ende 2010. In Anbetracht der immer wieder aufkommenden Diskussionen um das Jugendstrafrecht (Stichwort: Warnschussarrest) wird es wohl nicht allzu lange dauern, bis der Gesetzgeber sich wieder mit der Materie befasst. Bleibt zu hoffen, dass der Brunner/Dölling dann schneller zu seiner 13. Auflage kommt als es bis zur 12. gedauert hat. Letzte ist nach der überfälligen Aktualisierung derzeit für Praktiker und Wissenschafter aber ein unentbehrliches Arbeitsmittel.

Ass. jur. Phillip Kersten

IHRE ANZEIGE FÜR DAS

KÖNNEN SIE PER

ODER BESSER PER E-MAIL AUFGEBEN.

BERLINER ANWALTSBLATT

Fax (030) 833 91 25

CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

ANZEIGENSCHLUSS IST JEWEILS AM 25. DES VORMONATS

CB-VERLAG CARL BOLDT

Baseler Str. 80 · 12205 Berlin
Telefon (030) 833 70 87 · Fax (030) 833 91 25
E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE · WWW.CB-VERLAG.DE

Bitte beachten Sie unsere neue Postanschrift:

Ab Januar 2012 geben wir unser Postfach auf.

Bitte verwenden Sie künftig nur noch unsere Hausanschrift:

Baseler Str. 80 • 12205 Berlin

Termine

Terminkalender

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
02.01.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation kostenfreier Informationsabend	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
06.01.	Mediationsausbildung nach den Richtlinien des Bundesverbandes Mediation e.V.	Jutta Hohmann	Mediation & Ausbildung Berlin www.mediation-ausbildung.de
11.01.	Selbstbestimmung am Lebensende aus strafrechtlicher Sicht	Prof. Dr. Christoph Sowada	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
13.01.	Abmahnung und Kündigung im Anwendungsbereich des TVöD/TV-L	Rechtsanwalt Jan Ruge	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
14.01.	Die Einlassung im Strafprozess	Klaus Ulrich Ventzke, Dr. Bernd Wagner	RAV e.V. www.rav.de
16.01.	Der Spielhallenboom - Planerische Steuerung von Spielhallen	RA Prof. Dr. Bernhard Stüer	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
20.01.	Weiterbildung in Mediation - Familienmediation Einführungsseminar	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
21.01.	Insolvenzrecht in der Anwaltspraxis	Prof. Ulrich Keller	Beuth Hochschule Berlin www.beuth-hochschule.de/fsi
21.01.	Vernehmung von Polizeibeamten	Ulrich v. Klinggräff, Undine Weyers	RAV e.V. www.rav.de
27.01.	BGB - Intensiv - Teil II. Allgemeiner Teil, Schuldrecht und Sachenrecht nach Anspruchsgrundlagen	Manuela Behrend	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
27.01.	Corporate Litigation	Dr. Joachim Bauer Dr. Werner Meyer	DAI www.anwaltsinstitut.de
27.01.	Das noch immer unbekannte Wesen: Der Verband Wohnungseigentümergemeinschaft - Grundlagen unter Einbindung aktueller Recht- sprechung der Verwaltungsgerichte	Richter Dr. Oliver Elzer	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
28.01.	BGB - Methodik - Teil III. Anwendung der Anspruchsgrundlagen Allgemeiner Teil, Schuldrecht und Sachenrecht	Manuela Behrend	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
06.02.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation kostenfreier Informationsabend	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
08.02.	Das neue Staatsschuldenrecht in der Bewährungsprobe	Prof. Dr. Markus Heintzen	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de

Termine

10.02.	Brennpunkt Betriebsprüfung	Max Rau	DAI www.anwaltsinstitut.de
16 17.02.	Die Kapitalgesellschaft 2012		DAI www.anwaltsinstitut.de
18.02.	Arbeitsrecht aktuell Teil 1	Werner Ziemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
21.02.	Jahrespressegespräch des Bundessozialgerichts für das Jahr 2012		Bundessozialgericht www.bundessozialgericht.de
22.02.	Arbeitsrecht: Optimale Streitwert- und Gebührenberechnung	Wolfgang Daniels Dorothee Dralle	Dralle Seminare www.dralle-seminare.de
22.02.	Powerworkshop Zwangsvollstreckung - Tagesseminar für Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei	Karin Scheungrab	DAI www.anwaltsinstitut.de
24.02.	Insolvenz: Möglichkeiten der frühzeitigen Absicherung	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
24.02.	Öffentliches Nachbarrecht	Dr. Manfred Siegmund	DAI www.anwaltsinstitut.de
25.02.	Internationales Privatrecht – Anwaltliche Mandate mit Auslandsbezug	Prof. Dr. Jutta Müller-Lukoschek	Beuth Hochschule Berlin www.beuth-hochschule.de
02.03.	Aktuelle Brennpunkte zum FamFG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung im Bezirk des Kammergerichts und des Brandenburgischen Oberlandesgerichts	Harald Vogel	DAI www.anwaltsinstitut.de
02 03.03.	7. Medizinrechtliche Jahresarbeitstagung		DAI www.anwaltsinstitut.de
03.03.	Aktuelle Entwicklungen Energetische Gebäudesanierung, Instandsetzung, Modernisierende Instandsetzung, Modernisierung, Barrierefreiheit	Dr. Carsten Brückner	DAI www.anwaltsinstitut.de
05.03.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation kostenfreier Informationsabend	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
15 16.03.	Beratung und Verteidigung in Steuerstrafsachen		DAI www.anwaltsinstitut.de
22.03.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation 1. Blockseminar	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
23 24.03.	Arbeitsrechtliche Schwerpunktthemen - Kündigungsschutz -		DAI www.anwaltsinstitut.de
28.03.	Fallstricke und Haftungsgefahren im Erbrecht umgehen	Stephan Rißmann	DAI www.anwaltsinstitut.de
28.03.	RVG für Anfänger-/Quer- und Wiedereinsteiger/-innen	Dorothee Dralle	Dralle Seminare www.dralle-seminare.de
30.03.	Das anwaltliche Mandat im Presse- und Persönlichkeitsrecht	Dr. Christian Schertz	DAI www.anwaltsinstitut.de

Inserate

Wir suchen nach Verkleinerung unserer Kanzlei die

Kooperation

mit einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und oder Rechtsanwalt (**Bürogemeinschaft**). Die Kanzlei befindet sich Nähe Zoologischer Garten. Derzeit sind wir 6 Personen und verfügen über einige freie Räume.

Nachfragen gerne unter (030) 88 41 89 - 0.

Junger RA, Schlesische Str., sucht Kooperation/ Freie Mitarbeit: Arbeitsrecht, Erbrecht, Urheberrecht und Medienrecht Tel (030) 616 758 10

Büroräume Rheinstraße in Friedenau nahe Kaisereiche

3 Zimmer, ca. 90 m², im 2. OG eines gepflegten Altbaus gelegen zur Nutzung als Rechtsanwalts- oder Steuerberaterkanzlei.

Wünsche bei der räumlichen Ausstattung können im Rahmen der baulichen Gegebenheiten berücksichtigt werden.

Kaltmiete 880,00 EUR zzgl. NK, zzgl. USt., ab sofort, individuelle Vertragsgestaltung.

Kontakt: email <u>tkberlin@web.de</u> • Telefon 030 - 826 32 09

Kanzlei am Potsdamer Platz sucht Anwalt

mit spezialisierten Fachgebieten, gerne auch mit Einbindung in die Kanzlei (Bürogemeinschaft). Bieten eigenes Zimmer/ Sekretariat, mit komplett eingerichteter Infrastruktur. Büro wurde neu ausgebaut und zum 01.10.11 bezogen. Tiefgaragenplätze und Parkmöglichkeiten sind für Sie und Mandanten gegeben.

Rufnummer ist die 030/398 397 82 und die Faxnummer lautet 030/394 19 49.

Verkaufe gegen Gebot folgende gebundene Ausgaben:

NJW 1960-2010 (Preisvorstell.: 1.000 EUR); DtZ 1990-1997; ZRP 1991-2010; Berliner Anwaltsblatt 1991-2010; GRUR incl. Internationaler Teil 1997-1999.

Telefon (030) 752 07 19 und Fax (030) 752 07 85

Mittelgroße **Steuerberatungskanzlei** in Berlin-Mitte vermietet ab sofort in sich abgeschlossene Büroflächen von insgesamt ca. 58 m² (3 Räume) zzgl. Verkehrsfläche. Die vorhandenen Konferenzräume können mitgenutzt

Wir wenden uns direkt an Rechtsanwälte, mit denen wir eine zukünftige Zusammenarbeit wünschen

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an unseren Geschäftsführer Herrn Georg Löhr unter Tel. 203 609 0 oder mail@abraham-loehr.de, siehe auch www.abraham-loher.de

Kollegiale BÜROGEMEINSCHAFT in SCHÖNEBERG-FRIEDENAU bietet einen Raum

in repräsentativem Stuckaltbau (insges. ca. 310 qm) in verkehrsgünstiger Lage in Friedenau zur Miete und Mitbenutzung der vorhandenen Gemeinschaftseinrichtungen und Personal gegen anteilige Kostenbeteiligung. Kollegiale Zusammenarbeit ist erwünscht, eine engere Assoziierung wird angestrebt.

Telefon: 030-859965-22 E-Mail: ibert@ip-berlin.de

Suche Nachfolger/in für Rechtsanwaltskanzlei

im Landkreis Märkisch-Oderland.

Kontaktaufnahme unter **Chiffre AW 12/2011-1** an CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Alteingesessene, etablierte Kanzlei mit umfangreichem Notariat bietet nach Umstrukturierung in zentraler City-West-Lage (Kurfürstendamm) einen

Arbeitsraum/Anwaltszimmer zur Untermiete

unter Mitbenutzung der Büroinfrastruktur wie Empfang, Sekretariat, zwei Konferenzräume, Telefonanlage, RA-Micro etc. für Anwaltskollegen/-in – gern auch in Kooperation mit freier Mitarbeit . Angenehm wären dabei Tätigkeitsschwerpunkte im Strafrecht/ Verkehrsrecht/Familienrecht als Ergänzung zur vorhandenen Fachkompetenz.

E-Mail: petz@kudamm234.de

Notarkollegin sucht bestehendes Notariat

zwecks Übernahme (Kauf- oder Rentenbasis)

oder Einstieg in eine bestehende Kanzlei als Notarin.

Kontakt: almavi2@web.de

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg
Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Kanzlei am Kurfürstendamm (Höhe Adenauerplatz) bietet 1-2 große Zimmer im 3. OG

zur Untermiete / Bürogemeinschaft

und / oder - bei entsprechender Erfahrung -

zur freien Mitarbeit

für die Rechtsgebiete **Familienrecht,** insbesondere internationales Familienrecht,

Ausländerrecht und Sozialrecht

Tel: 030 / 88 7 11 8 - 0

www.buemlein.com

Gut gehende Anwalts- und Notarkanzlei Unter den Linden zu verkaufen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 12/2011-3** an CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Inserate

KANZLEI STEPHAN bietet 1 o. 2 Büroräume in Mitte nebst technischer Einrichtungen, Telefon und Empfang. Wir sind eine auf Schadensrecht spezialisierte Kanzlei und suchen **Verkehrs-/Schadensrechtler** für ein Gemeinschaftsbüro

Am Gendarmenmarkt

und/oder die bestehende Zweigstelle in Spandau

im Autohaus Berolina. Eine Partnerschaft ist angestrebt, so dass bereits jetzt die Möglichkeit besteht, teilweise die Miete im Wege freier Mitarbeit zu entrichten.

Kontakt: 86394910 oder info@kanzlei-fuer-schadensrecht.de

Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei sucht

freie/n anwaltliche/n Mitarbeiter/in

mit fundierten Kenntnissen im Prozessrecht, Handelsrecht und gegebenenfalls im gewerblichen Rechtsschutz. Gute bzw. ausbaufähige Französischkenntnisse wären ein Plus.

Aussagekräftige Bewerbungen bitte an info@heringer.eu

RA, Dr., 39 Jahre alt, Fachanwalt für Handels- u. Gesellschaftsrecht und Arbeitsrecht, mit eigenem Mandantenstamm und Jahresumsatz von € 250.000 (netto) **sucht** leistungsorientierte, kollegiale Mitarbeit in mittelständischer, möglichst überörtlicher Sozietät.

Kontakt: fachanwalt-berlin@gmx.de

Notariatskanzlei

gut eingeführt, preiswerte Gewerberäume in Lichtenberg zum 01.02.2012 zu verkaufen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 12/2011-5** an CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Repräsentative Kanzlei am Kudamm sucht

engagierte/n und aufgeschlossene/n Kollegin/en für Bürogemeinschaft mit gemeinsamen Außenauftritt

Tel.: 030.8100 5700

Bürogemeinschaft mit Steuerberater

Steuerberater (42) bietet ab 1/2012 für Rechtsanwalt /-anwältin repräsentative Büroräume (12 qm oder/und 14 qm) in Toplage (Ecke Friedrichstrasse/Unter den Linden) an. Die Mitbenutzung der Infrastruktur, wie Sekretariatsbereich, Besprechungszimmer, Küche usw. ist selbstverständlich.

Tel.: 0173/2083680

Helle, sonnige 3-Zimmer-Wohnung zu verkaufen

89 qm, 1. OG, Lift

in Berlin-Marienfelde, ruhige Wohnlage, Nähe Hildburghauser Str., direkt vom Eigentümer Die Wohnung ist bezugsfrei und vollständig renoviert. Balkon mit Süd-/West-Ausrichtung, Bad mit Fenster, Moderne Einbauküche

Provisionsfrei – Preis: VB 169.000 EUR Besichtigungstermin unter Telefon 0172-316 3004

Petra Veit

Rech sanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei bei Engpässen – speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594 Telefax 030-88629599 Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Repräsentative Büro-Räume in Berlin-Mitte (Hackescher Markt)

zur Mit-Nutzung frei (Arbeits- und Besprechungsraum). Geeignet als Kanzlei oder Zweigstelle gem. § 5 BORA. Anwaltliche Kooperation angestrebt (Medienrecht, Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht). 250,00 € zzgl. USt./Monat.

Weitere Infos unter www.anawalto.de/kanzlei-in-mitte (User: kanzlei/Passwort: mitte) oder unter Tel. 030 – 311 69 85 95.

Zentraler Büroraum in Mitte

Nette Bürogemeinschaft in Berlin-Mitte bietet hellen Altbau-Büroraum (ca. 24 qm) mit Parkett und zusätzlich eigenem Zugang, Mitnutzung Besprechungsraum und Kanzlei-Infrastruktur zw. Hackeschem Markt und Alex.

RA Rogge – Tel. (030) 28 09 71 71 mail@kanzlei-rogge.de

Repräsentative **Kanzlei in Berlin-Westend bietet schönen, hellen Büroraum** (ca. 20m²) sowie Sekretariatsplatz zur

Untermiete in netter Bürogemeinschaft

bei möglicher Mitnutzung von Bibliothek/Besprechungszimmer und des Sekretariats.

Telefon 030/306 71 30 Email: kanzlei-westend@web.de

Bürogemeinschaft, bestehend aus zwei Anwälten in Charlottenburg, Nähe Kurfürstendamm, **bietet helles Arbeitszimmer** (ca. 27 qm) im Altbau zur Untermiete. Mitbenutzung des Sekretariats ist möglich.

Tel. (030) 211 00 01.

SCHROEDER-PRINTZEN • KAUFMANN & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

Potsdam - Hannover

Wir sind eine überörtliche überwiegend medizin- und arbeitsrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei. Für unseren Potsdamer Standort suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

engagierten Rechtsanwalt (m/w)

für den Bereich Medizin- und Gesundheitsrecht. Grundkenntnisse in diesem Bereich insbesondere in den Bereichen des Vertragsarztrechts sowie im Bereich des Krankenhausrechts werden erwartet.

Bewerbungen unter Angabe der Gehaltsvorstellungen sind zu richten an:

RAe Schroeder-Printzen, Kaufmann & Kollegen z. H. Herrn RA Schroeder-Printzen Kurfürstenstr. 31, 14467 Potsdam. E-Mail: sekretariat.sp@spkt.de

Repräsentativer Büroraum in Mitte

1-2 Büroräume nebst Mitnutzung des Konferenzraumes und der Gemeinschaftsräume in bester Citylage (Friedrichstraße) in Arbeitsrechtskanzlei unterzuvermieten. Mitnutzung der Infrastruktur ggf. nach Absprache.

Tel.: 017175900099 E-Mail: arbeitsrecht-berlin@web.de

Kleine Anwaltssozietät sucht netten Kollegen/nette Kollegin für

Bürogemeinschaft.

Wir bieten ein ca. 16 qm großes Zimmer in repräsentativem Altbau Nähe KaDeWe. Eine nette und kollegiale Büro- und Arbeitsatmosphäre ist uns wichtig.

Kontakt: 886 786 54 oder 88 67 81 88

NOTARIAT

Ein gesegnetes und frohes Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Erfolg im Neuen Jahr wünscht Ihnen



Notarfachkraft

Rosa M. Gorski selbständig

Saarstraße 19, 12161 Berlin Telefon: (030) 852 74 74 Telefax: (030) 851 29 53

Kurzfristige Hilfe im Notariat – Unterstützung bei Engpässen – insbesondere bei der Lösung von Problemen – Eingabe der Urkundenrolle, Führen des Massenund Verwahrungsbuchs, sowie Einarbeitung bzw. Entlastung der Mitarbeiter in Ihrer Kanzlei.

Anwaltsräume in Reinickendorf

nahe Schäfersee, EG 95 bis 135 qm, 2 Eingänge, schöner Altbau, 55 qm renoviert, weiterer Ausbau nach Absprache, ab Februar 2012 zu vermieten.

Tel.: (089) 361 43 88

E-Mail: e-m.turck@online.de

Heller, 24 qm Büroraum in **Mitte - Linienstr.** in 3er Bürogemeinschaft zum 01.01.12 für 550 € warm.

Telefon (030) 97 00 53 73 oder 0177-688 57 03

Anwaltsbüro zwischen Potsdamer Platz und Halleschem Tor bietet schönes Arbeitszimmer (26 qm), Mitbenutzung Eingangsbereich, Wartezimmer, Küche, WC. 400,00 EUR incl. ab sofort.

Tel. (030) 217 514 84

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Sozietät mit Fachanwälten. Wir bieten zum 01.04.2012

1 repräsentativen Büroraum in der Friedrichstraße (Mitte)

nebst Mitbenutzung des Sekretariats. Zunächst ist Bürogemeinschaft angedacht; Ziel ist die Sozietät.

Näheres: (030) 319 85 26-0 / www.rasep.de

Biete Notarkollegin/Notarkollegen

gegebenenfalls auch kurzfristigen Einstieg in gut eingeführte Notariatskanzlei ohne Anwaltsbereich (ca. 750 Urkunden im Jahr) im Süden Berlins zur Weiterführung bei Übernahme des Büros. Begrenzte Mitarbeit durch den bisherigen Notar möglich, aber nicht Bedingung.

Zuschriften unter **Chiffre AW 12/2011-2** an CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Mitstreiter für bestehende Bürogemeinschaft gesucht

Bürogemeinschaft aus Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie Rechtsanwalt und Notar a.D. sucht an seit 40 Jahren etabliertem Standort Rechtsanwalt mit eigenem Mandantenstamm, gerne Anwaltsnotar, als kollegialen Mitstreiter. Spätere Sozietät ist nicht ausgeschlossen. Die Büroräume sind mit 180 m² ausreichend dimensioniert. Technische Infrastruktur und erfahrenes Personal sind vorhanden.

Zuschriften unter **Chiffre AW 12/2011-4** an CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Bürogemeinschaft in Friedrichshain/Mainzer Str.

sucht eine(n) nette(n) Kollegen/in für 14 qm Zimmer ab sofort, helle Räume, günstige Miete (ca. 276,- € warm zuzügl. MwSt.), auch für Berufsanfänger geeignet. Mitnutzung der Infrastruktur (Sekretariat; Besprechungsraum) eingeschlossen.

Tel.: (030) 442 97 48

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter

Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt Thomas Küppers

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR

 Magdeburger Straße 21
 Telefon: 03381/324-717

 14770 Brandenburg
 Telefax: 03381/30 49 99

E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

Terminsvertretung vor allen Gerichten in Leipzig Rechtsanwalt Klaus-Dieter Narroschk

Robert-Schumann-Str. 13, 04107 Leipzig (bis Mai 2011 Kanzleisitz Berlin)

Tel.: 0341/21 33 652 · Anwaltskanzlei.Narroschk@t-online.de

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten

im Großraum Brandenburg/Havel

sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

ANDREAS WOLF

RECHTSANWALT

Hauptstraße 21 Tel.: 03381/22 66 51 14776 Brandenburg Fax: 03381/22 66 56

FRANKFURT A.M. | MAINZ | WORMS WIESBADEN | DARMSTADT KAISERSLAUTERN | MANNHEIM

Rhein-Main | Rhein-Neckar | Pfalz

Terminsvertretungen vor allen Zivil-, Verwaltungs- und Sozialangerichten Kurzfristige Beauftragung von Anwalt zu Anwalt

WULLBRANDT RECHTSANWÄLTE

www.wullbrandt-rechtsanwaelte.de Tel. 0 6 7 3 2 - 9 3 3 8 9 8

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München

übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München Tel.: (089) 552 999 50 Fax: (089) 552 999 90 CLLB Berlin Dircksenstr. 47. 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60 Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de web: http://www.cllb.de

Terminsvertretungen vor den

Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und Königs Wusterhausen übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg, Fischerstraße 10, 15806 Zossen Tel. 03377/330531 Fax 03377/330532

Terminsvertretungen vor den Gerichten in

Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben

übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus Telefon: 0355/3832430 • Fax: 0355/3832431

Berlin und Brandenburg

Terminsvertretungen in allen Rechtsgebieten auch kurzfristige Beauftragung

Rechtsanwältin Christel Meisterfeld

Seeburger Str. 6, 13581 Berlin, Tel. 0151 / 58801769

Stuttgart/Ulm: Terminsvertretungen

AG, LG, OLG, ArbG,

Rechtsanwaltskanzlei Jochen Waldenmaier,

Robert-Bosch-Str. 8 • 73117 Wangen Tel.: (07161) 956 521 • Fax: (07161) 956 522

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen aller Art an folgenden Kanzleistandorten bundesweit:

Düsseldorf, Köln, Berlin, Hamburg, München, Dortmund, Stuttgart, Aachen, Essen, Frankfurt, Nürnberg, Bonn, Bremen, Dresden, Freiburg, Kiel, Koblenz, Leipzig, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Marburg, Regensburg, Rostock, Saarbrücken, Trier, Witten.

Kontaktaufnahme bitte über RA Dr. Dirk Christoph Ciper, Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin, Tel. 030-8532064, E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

